

63/1997

**Gesetz zur Änderung
kommunalverfassungsrechtlicher Vorschriften und zur
Einführung der direkten Wahl der Bürgermeister und Landräte***

Vom 26. November 1997

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

**Artikel 1
Änderung der Kommunalverfassung
für das Land Mecklenburg-Vorpommern ***

Die Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern vom 18. Februar 1994 (GVOBl. M-V S. 249), geändert durch Gesetz vom 13. November 1995 (GVOBl. M-V S. 537), wird wie folgt geändert:

1. In der Überschrift des Gesetzes wird in der Klammer vor der Abkürzung „KV M-V“ die Kurzbezeichnung „Kommunalverfassung –“ eingefügt.
2. Die Gliederungseinheiten „1. Teil, 1. Abschnitt bis 7. Abschnitt, 2. Teil, 1. Abschnitt bis 4. Abschnitt, 3. Teil, 1. Abschnitt bis 5. Abschnitt, 4. Teil, 1. Abschnitt bis 3. Abschnitt, 4. Abschnitt, 5. Abschnitt, 5. Teil“ werden durch die Gliederungseinheiten „Teil 1, Abschnitt 1 bis Abschnitt 7, Teil 2, Abschnitt 1 bis Abschnitt 4, Teil 3, Abschnitt 1 bis Abschnitt 5, Teil 4, Abschnitt 1 bis Abschnitt 5, Teil 5“ ersetzt.
3. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:
 - a) Bei § 28 wird nach dem Wort „Gemeindevertretung“ das Wort „,Vorsitzender“ angefügt.
 - b) Bei § 33 werden die Worte „des Hauptausschusses“ durch die Worte „beschließender Ausschüsse“ ersetzt.
 - c) Bei § 36 werden nach dem Wort „Beratende“ die Worte „und weitere“ eingefügt.
 - d) Bei § 37 wird die Überschrift wie folgt gefaßt: „Wahl und Amtszeit des Bürgermeisters“.
 - e) Bei § 38 wird die Überschrift wie folgt gefaßt: „Hauptamtlicher Bürgermeister“.
 - f) Nach „§ 39 Ehrenamtlicher Bürgermeister“ wird die Überschrift „§ 39 a Zukünftige Wahl der Bürgermeister“ aufgehoben.
 - g) Bei § 42 wird die Überschrift wie folgt gefaßt: „Ortsteilvertretung“.
 - h) Nach der Zwischenüberschrift „Abschnitt 4 Haushaltswirtschaft“ wird folgende Überschrift eingefügt: „§ 42 a Weiterentwicklung der kommunalen Selbstverwaltung, Erprobung neuer Steuerungsmodelle“.
4. Nach § 3 Abs. 2 wird folgender neuer Absatz 3 angefügt:

„(3) Verordnungen der Gemeinden im übertragenen Wirkungskreis werden nach dem für Satzungen geltenden Verfahren öffentlich bekanntgemacht.“
- i) Bei § 62 wird das Wort „Konkurs“ durch das Wort „Gesamtvollstreckung“ ersetzt.
- j) Bei § 85 wird das Wort „Rechtsmittel“ durch das Wort „Rechtsbehelfe“ ersetzt.
- k) Bei § 106 wird nach dem Wort „Kreistages“ das Wort „Kreistagspräsident“ angefügt.
- l) Bei § 111 werden die Worte „des Kreisausschusses“ durch die Worte „beschließender Ausschüsse“ ersetzt.
- m) Bei § 114 werden nach dem Wort „Beratende“ die Worte „und weitere“ eingefügt.
- n) Bei § 116 werden nach dem Wort „Wahl“ die Worte „und Amtszeit“ eingefügt.
- o) Nach „§ 116 Wahl des Landrats“ wird die Überschrift „§ 116 a Zukünftige Wahl der Landräte“ aufgehoben.
- p) Bei § 135 werden die Worte „Vertretungskörperschaft und Verwaltung“ durch die Worte „Anzuwendende Vorschriften“ ersetzt.
- q) Bei § 142 werden die Worte „oder Leitender Verwaltungsangestellter“ gestrichen.
- r) Bei § 163 werden die Worte „Änderung der Verbandssatzung“ durch die Worte „Beendigung der Verbandsgliedschaft“ ersetzt.
- s) Bei § 169 werden die Worte „Zweckverbände und öffentlich-rechtliche Vereinbarungen“ durch die Worte „kommunale Zusammenarbeit“ ersetzt.
- t) Bei § 170 wird das Wort „bestehende“ durch das Wort „sonstige“ ersetzt.
- u) Bei § 176 wird die Überschrift wie folgt gefaßt: „Übergangsvorschriften“.

* Ändert Gesetz vom 18. Februar 1994; GS Meckl.-Vorp. Gl. Nr. 2020 - 2

5. § 5 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 2 Satz 5 werden nach den Worten „zwei Monaten“ die Worte „nach Eingang der erforderlichen Unterlagen“ eingefügt.
- b) In Absatz 4 Satz 5 werden der Punkt am Satzende durch ein Komma ersetzt und die Worte „soweit sich nicht aus anderen gesetzlichen Vorschriften eine Anzeige- oder Genehmigungspflicht ergibt.“ eingefügt.

6. § 8 Abs. 4 wird wie folgt gefaßt:

„Das Innenministerium kann auf Antrag der Gemeinde weitere Bezeichnungen verleihen. Ohne Verleihung dürfen überkommene Bezeichnungen sowie dem Namen nachgestellte Bezeichnungen nach dem Kurortgesetz vom 24. Februar 1993 (GVObI. M-V S. 109, 300) geführt werden. § 6 des Kurortgesetzes bleibt unberührt.“

7. § 9 Abs. 2 Satz 3 wird wie folgt gefaßt:

„Die Landesregierung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung nähere Bestimmungen über die Führung, Ausgestaltung und Aufbewahrung sowie den Nachweis kommunaler Dienst-siegel zu treffen.“

8. § 12 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 4 werden die Worte „auch unter Zweckmäßigkeitsgesichtspunkten“ gestrichen.
- b) Nach Satz 4 wird folgender neuer Satz 5 eingefügt:

„Die Genehmigung ist zu erteilen, wenn Gründe des öffentlichen Wohls nicht entgegenstehen.“

9. § 17 Abs. 2 wird wie folgt gefaßt:

„(2) Die Gemeindevertretung kann beschließen, bei öffentlichen Sitzungen Sachverständige sowie Einwohner, die von dem Gegenstand der Beratung betroffen sind, anzuhören.“

10. In § 18 Abs. 2 Satz 3 werden die Worte „im Benehmen mit der Rechtsaufsichtsbehörde“ gestrichen.

11. In § 19 Abs. 4 werden nach dem Wort „Verpflichtung“ die Worte „(§ 28 Abs. 1 Satz 6)“ durch die Worte „(§ 28 Abs. 2 Satz 3)“ ersetzt.

12. § 20 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt gefaßt:

„(1) Wichtige Entscheidungen in Angelegenheiten des eigenen Wirkungskreises können statt durch Beschluß der Gemeindevertretung durch die Bürger selbst getroffen werden (Bürgerentscheid). Ein Bürgerentscheid oder ein Beschluß nach Absatz 6 Satz 5 kann innerhalb von zwei Jahren nur durch einen neuen Bürgerentscheid geändert oder aufgehoben werden.“

b) Absatz 3 wird wie folgt gefaßt:

„(3) Ein Bürgerentscheid findet nicht statt über

1. die innere Organisation der Gemeindeverwaltung einschließlich der Grundsätze der Personalentscheidungen und der allgemeinen Grundsätze, nach denen die Verwaltung geführt werden soll,
2. die Rechtsverhältnisse der für die Gemeinde haupt- oder ehrenamtlich tätigen Personen,
3. Entscheidungen im Rahmen des gemeindlichen Haushalts-, Rechnungsprüfungs- und Abgabewesens sowie Entscheidungen über Entgelte und kommunale Betriebe,
4. Entscheidungen nach § 36 des Baugesetzbuches, die Aufstellung, Änderung und Aufhebung von Bauleitplänen sowie sonstige Angelegenheiten, die im Rahmen eines Planfeststellungsverfahrens oder eines förmlichen Verwaltungsverfahrens mit Öffentlichkeitsbeteiligung oder eines abfallrechtlichen, immisionsschutzrechtlichen, wasserrechtlichen oder vergleichbaren Zulassungsverfahrens zu entscheiden sind,
5. die Verfügung über Gemeindevermögen,
6. die Übernahme von Bürgschaften, der Abschluß von Gewährverträgen, die Bestellung sonstiger Sicherheiten für Dritte sowie wirtschaftlich gleich zu achtende Rechtsgeschäfte,
7. Entscheidungen in Rechtsbehelfs- und Rechtsmittelverfahren,
8. den Abschluß von städtebaulichen Verträgen,
9. die Beteiligung an kommunaler Zusammenarbeit,
10. die Verleihung und die Aberkennung des Ehrenbürgerrechts und von Ehrenbezeichnungen,
11. Satzungen, durch die ein Anschluß- oder Benutzungszwang geregelt wird; sowie
12. Anträge, die ein gesetzwidriges Ziel verfolgen.“

c) Absatz 4 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden nach dem Wort „kann“ die Worte „im Benehmen mit der Rechtsaufsichtsbehörde“ eingefügt.

bb) Nach Satz 2 wird folgender Satz 3 angefügt:

„Der Beschluß über die Durchführung eines Bürgerentscheides zur Abberufung des Bürgermeisters bedarf der Mehrheit von zwei Dritteln aller Gemeindevertreter.“

- d) Nach Absatz 5 Satz 2 wird folgender neuer Satz 3 angefügt:

„Ein Bürgerentscheid zur Abberufung des Bürgermeisters kann nicht durch ein Bürgerbegehren beantragt werden.“

- e) Nach Absatz 7 Satz 3 werden folgende neue Sätze 4 bis 6 angefügt:

„Ein Bürgerentscheid zur Abberufung des Bürgermeisters bedarf der Teilnahme von mindestens 50 vom Hundert der Bürger und der Mehrheit von zwei Dritteln der gültigen Stimmen. Satz 3 findet keine Anwendung. Mit dem Tag nach der Bekanntgabe eines erfolgreichen Bürgerentscheids tritt der hauptamtliche Bürgermeister in den einstweiligen Ruhestand.“

- f) Nach Absatz 7 wird folgender neuer Absatz 8 angefügt:

„(8) Das Nähere regelt das Innenministerium durch Rechtsverordnung nach § 174 Abs. 1 Nr. 5.“

13. § 22 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

- aa) Nach Satz 1 wird folgender neuer Satz 2 eingefügt:

„Wichtig sind, neben den der Gemeindevertretung gesetzlich zugewiesenen Aufgaben, Angelegenheiten, die aufgrund ihrer politischen Bedeutung, ihrer wirtschaftlichen Auswirkungen oder als Grundlage für Einzelentscheidungen von grundsätzlicher Bedeutung für die Gemeinde sind.“

- bb) Nach Satz 3 wird folgender neuer Satz 4 angefügt:

„Wurde eine Angelegenheit durch die Hauptsatzung übertragen, kann die Gemeindevertretung sie nur durch Beschluß mit der Mehrheit aller Gemeindevertreter an sich ziehen.“

- b) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

- aa) In Nummer 6 wird das Wort „den“ durch das Wort „der“ ersetzt.

- bb) Die Nummer 8 wird aufgehoben.

- cc) Die Nummern 9 bis 16 werden zu Nummern 8 bis 15.

- dd) In Nummer 9 werden vor den Worten „die Umwandlung“ die Worte „die Errichtung,“ eingefügt.

- ee) In Nummer 11 werden das Wort „Festsetzung“ durch die Worte „Ermittlung des Satzes“ ersetzt und nach den Worten „Abgaben und“ die Worte „die Festsetzung“ eingefügt.

- ff) In Nummer 12 werden nach dem Wort „Bestellung“ die Worte „und Wahl“ eingefügt.

- gg) In Nummer 13 werden nach den Worten „kommunalen Verbänden“ die Worte „und in Zweckverbänden“ eingefügt.

- c) Absatz 4 wird wie folgt geändert:

- aa) Nummer 1 wird wie folgt gefaßt:

„1. Die Genehmigung von Verträgen nach § 38 Abs. 6 Satz 6 und 7 und § 39 Abs. 2 Satz 11 und 12,“

- bb) In Nummer 5 werden nach dem Wort „Verträgen“ die Worte „insbesondere Erschließungsverträgen und Durchführungsverträgen zu Vorhaben- und Erschließungsplänen“ eingefügt.

- d) Absatz 5 wird wie folgt gefaßt:

„(5) Die Gemeindevertretung ist, soweit nichts anderes bestimmt ist, oberste Dienstbehörde. Sie kann ihre Befugnisse insoweit auf den Hauptausschuß oder auf den Bürgermeister übertragen, soweit durch Gesetz oder aufgrund eines Gesetzes nichts anderes bestimmt ist. Die Aufgaben als oberste Dienstbehörde des Bürgermeisters und der Beigeordneten sind nicht übertragbar. Die Gemeindevertretung übt ihre Befugnisse nach Satz 1 im Einvernehmen mit dem Bürgermeister aus, das durch Beschluß mit der Mehrheit aller Gemeindevertreter ersetzt werden kann. Die Gemeindevertretung ist Dienstvorgesetzter des Bürgermeisters; sie hat keine Disziplinarbefugnis. Führt der Bürgermeister Aufgaben des übertragenen Wirkungsbereiches durch, darf die Gemeindevertretung Aussagegenehmigungen nach § 64 Abs. 2 des Landesbeamtengesetzes vom 28. Juni 1993 (GVOBl. M-V S. 577), geändert durch Gesetz vom 27. April 1994 (GVOBl. M-V S. 551), nur mit Zustimmung der Fachaufsichtsbehörde erteilen.“

- e) Nach Absatz 5 wird folgender neuer Absatz 6 angefügt:

„(6) Die Gemeindevertretung gibt sich zur Regelung ihrer inneren Angelegenheiten eine Geschäftsordnung.“

14. § 23 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 2 werden nach dem Wort „Kommunalwahlgesetz“ die Worte „für das Land Mecklenburg-Vorpommern vom 26. November 1993 (GVOBl. M-V S. 938), geändert durch Gesetz vom 18. Dezember 1995 (GVOBl. M-V S. 651),“

- b) Nach Absatz 5 Satz 5 wird folgender neuer Satz 6 angefügt:

„In Gemeindevertretungen mit bis zu elf Gemeindevertretern stehen die Rechte nach § 29 Abs. 7 Satz 2, § 31 Abs. 2 Satz 3 und § 34 Abs. 2 und 4 auch jedem einzelnen Gemeindevertreter zu.“

- c) Nach Absatz 6 Satz 3 wird folgender neuer Satz 4 angefügt:

„Die Verschwiegenheitspflicht besteht auch nach der Beendigung des Mandats fort.“

15. § 24 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

- aa) In Nummer 2 wird das Wort „oder“ durch ein Komma ersetzt.
- bb) In Nummer 3 wird der Punkt am Satzende durch das Wort „oder“ ersetzt.
- cc) Nach Nummer 3 wird folgende neue Nummer 4 angefügt:

„4. wenn sie Mitarbeiter einer Aufsichtsbehörde sind und der Beratungsgegenstand einen unmittelbaren Bezug zu ihrem dienstlichen Aufgabenbereich besitzt.“

b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

- aa) In Nummer 1 wird das Wort „und“ gestrichen.
- bb) In Nummer 2 wird der Punkt am Satzende durch das Wort „, und“ ersetzt.
- cc) Nach Nummer 2 wird folgende neue Nummer 3 angefügt:

„3. wenn die Vertretung der natürlichen oder juristischen Person oder Vereinigung auf Vorschlag der Gemeinde ausgeübt wird.“

c) Absatz 4 wird wie folgt gefaßt:

„(4) Eine Entscheidung, die unter Verstoß gegen das Mitwirkungsverbot zustande kommt oder bei der ein Gemeindevertreter ungerechtfertigt ausgeschlossen wird, ist unwirksam. Ein ungerechtfertigter Ausschluß eines Gemeindevertreters ist von Anfang an unbeachtlich, wenn dieser der Entscheidung nachträglich zustimmt.“

d) Absatz 5 Satz 1 wird wie folgt gefaßt:

„Ein Verstoß gegen das Mitwirkungsverbot oder ein ungerechtfertigter Ausschluß eines Gemeindevertreters kann nach Ablauf eines Jahres nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn, daß der Verstoß oder der ungerechtfertigte Ausschluß innerhalb dieser Frist schriftlich unter Bezeichnung der Tatsache, aus der sich der Verstoß oder der ungerechtfertigte Ausschluß ergibt, gegenüber der Gemeinde geltend gemacht wird.“

16. § 25 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

- aa) In Nummer 4 werden nach den Worten „oder Angestellter“ die Worte „im Dienst einer Rechtsaufsichtsbehörde nach § 79“ eingefügt.
- bb) In Nummer 5 werden nach dem Wort „Amt“ die Worte „mittelbar oder unmittelbar“ eingefügt.

b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

- aa) Nummer 2 wird aufgehoben.
- bb) Nummer 3 wird zu Nummer 2.

c) In Absatz 4 Satz 1 wird nach dem Wort „oder“ das Wort „auf“ eingefügt und das Wort „niederlegen“ durch das Wort „verzichten“ ersetzt.

17. § 28 wird wie folgt gefaßt:

„§ 28

Konstituierung der Gemeindevertretung, Vorsitzender

(1) Die Gemeindevertretung tritt innerhalb von sechs Wochen nach einer Kommunalwahl zu ihrer konstituierenden Sitzung zusammen. Die Einberufung erfolgt durch den bisherigen Vorsitzenden der Gemeindevertretung. Der an Lebensjahren älteste Gemeindevertreter eröffnet die Sitzung.

(2) In hauptamtlich verwalteten Gemeinden wird unter der Leitung des ältesten Gemeindevertreters aus der Mitte der Gemeindevertretung ihr Vorsitzender gewählt. Der älteste Gemeindevertreter verpflichtet den Vorsitzenden durch Handschlag auf die gewissenhafte Erfüllung seiner Pflichten und übergibt ihm die Leitung der Sitzung. Der Vorsitzende verpflichtet die Gemeindevertreter durch Handschlag auf die gewissenhafte Erfüllung ihrer Pflichten.

(3) In ehrenamtlich verwalteten Gemeinden wird nach der Eröffnung der Sitzung der Bürgermeister von seinem Amtsvorgänger und dessen Stellvertreter ernannt. Danach übergibt der älteste Gemeindevertreter dem Bürgermeister die Leitung der Sitzung. Der Bürgermeister verpflichtet die Gemeindevertreter durch Handschlag auf die gewissenhafte Erfüllung ihrer Pflichten.

(4) Die Gemeindevertretung wird durch ihren Vorsitzenden vertreten. In Städten führt dieser die Bezeichnung Stadtvertrettervorsteher, soweit die Hauptsatzung nicht eine andere Bezeichnung vorsieht. In ehrenamtlich verwalteten Gemeinden nimmt der Bürgermeister die Aufgaben des Vorsitzenden der Gemeindevertretung wahr.

(5) Die Gemeindevertretung wählt aus ihrer Mitte zwei Stellvertreter des Vorsitzenden. In Städten können Vorstände oder Präsidien der Stadtvertretung gebildet werden, die den Vorsitzenden unterstützen. Das Nähere regelt die Hauptsatzung. Sie kann bestimmen, daß die Bildung des Vorstands oder Präsidiums nach den Grundsätzen der Verhältniswahl erfolgt. In ehrenamtlich verwalteten Gemeinden nehmen die Stellvertreter des Bürgermeisters die Aufgaben der Stellvertreter des Vorsitzenden wahr.“

18. § 29 wird wie folgt geändert:

a) Nach Absatz 3 Satz 2 wird folgender neuer Satz 3 angefügt:

„Unter Einhaltung der Ladungsfrist sollen die Beschlußvorlagen der Verwaltung übersandt werden.“

- b) Absatz 4 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 1 werden die Worte „Viertel aller“ und „eine Fraktion,“ gestrichen.
- bb) In Satz 2 werden nach den Worten „keinen Aufschub“ die Worte „bis zur nächsten Sitzung“ eingefügt.
19. § 31 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
- a) Satz 4 wird wie folgt gefaßt:
- „Sieht das Gesetz einen Anteil aller Gemeindevertreter vor, so berechnet sich dieser nach der gesetzlichen Zahl der Gemeindevertreter, vermindert um die in der laufenden Wahlperiode außer durch eine Nachwahl nicht wieder besetzbaren Mandate.“
- b) Nach Satz 4 wird folgender neuer Satz 5 angefügt:
- „Für Personalentscheidungen, die keine Wahlen sind, gilt § 32 Abs. 1 Satz 2 und 3 entsprechend.“
20. § 32 wird wie folgt geändert:
- a) Nach Absatz 1 Satz 3 wird folgender neuer Satz 4 angefügt:
- „Soweit nur ein Kandidat zur Wahl steht, ist dieser gewählt, wenn er mehr Ja- als Nein-Stimmen erhält.“
- b) Absatz 2 wird wie folgt gefaßt:
- „(2) Bestimmt dieses Gesetz, daß eine Wahl nach den Grundsätzen der Verhältniswahl zu erfolgen hat, so können Fraktionen und Zählgemeinschaften Vorschlagslisten erstellen. Zählgemeinschaften können aus Fraktionen und fraktionslosen Gemeindevertretern gebildet werden. Die Gemeindevertretung stimmt in einem Wahlgang über die Listen der Fraktionen und Zählgemeinschaften ab. Die Wahlstellen werden entsprechend den auf die Listen entfallenen Stimmenzahlen besetzt. Über die letzte Wahlstelle entscheidet bei Bedarf das Los. Wird nur eine Vorschlagsliste erstellt, kann sie nur mit der Mehrheit aller Gemeindevertreter beschlossen werden. Die Wiederbesetzung freigewordener Wahlstellen bestimmt sich nach Satz 1 bis 5, wobei die bereits besetzten Stellen anzurechnen sind. Wird eine Wahlstelle frei, erfolgt auf Antrag einer Fraktion eine vollständige Neubesetzung des Gremiums, zu dem die Wahlstelle gehört. Das Nähere regelt die Geschäftsordnung.“
- c) In Absatz 3 wird folgender neuer Satz 3 angefügt:
- „Absatz 1 Satz 1 gilt entsprechend.“
- d) Absatz 4 wird wie folgt geändert:
- aa) Satz 1 wird wie folgt gefaßt:
- „Die Beigeordneten können auf schriftlichen Antrag von mehr als der Hälfte aller Gemeindevertreter mit einer Mehrheit von zwei Dritteln aller Gemeindevertreter aus ihrem Amt abberufen werden.“
- bb) In Satz 3 werden die Worte „der hauptamtliche Bürgermeister und“ gestrichen.
- cc) Nach Satz 3 wird folgender neuer Satz 4 angefügt:
- „Entsprechendes gilt für den Bürgermeister, der gemäß § 64 Abs. 4 des Kommunalwahlgesetzes durch die Gemeindevertretung gewählt wurde.“
- e) Nach Absatz 4 wird folgender neuer Absatz 5 eingefügt:
- „(5) Der direkt gewählte Bürgermeister kann nur durch Bürgerentscheid abberufen werden. Das Nähere regelt § 20.“
- f) Absatz 5 wird zu Absatz 6 und wie folgt gefaßt:
- „(6) Ein durch Wahl besetztes Amt endet, wenn eine Wählbarkeitsvoraussetzung nachträglich entfällt. Dies gilt nicht für Wählbarkeitsvoraussetzungen, die sich auf das Alter des Amtsinhabers beziehen. Die beamtenrechtlichen Vorschriften bleiben unberührt.“
21. § 33 wird wie folgt geändert:
- a) In der Überschrift werden die Worte „des Hauptausschusses“ durch die Worte „beschließender Ausschüsse“ ersetzt.
- b) In Absatz 1 Satz 3 und Absatz 2 Satz 1 werden jeweils nach den Worten „zwei Wochen“ die Worte „nach der Beschlußfassung“ eingefügt.
- c) In Absatz 3 Satz 1 werden die Worte „des Hauptausschusses“ durch die Worte „eines beschließenden Ausschusses“ ersetzt.
22. In § 34 Abs. 1 Satz 2 werden nach den Worten „§ 22 Abs. 4“ die Worte „und 5“ eingefügt.
23. § 35 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 Satz 3 wird wie folgt gefaßt:
- „Die Hauptsatzung bestimmt, wie viele Mitglieder der Hauptausschuß hat und ob stellvertretende Mitglieder zu wählen sind.“
- b) Absatz 3 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 1 werden die Worte „durch die Hauptsatzung“ gestrichen.
- bb) In Satz 2 werden nach den Worten „des Bürgermeisters“ die Worte „mit der Mehrheit aller Gemeindevertreter“ eingefügt.
- c) Absatz 5 wird wie folgt gefaßt:
- „(5) Im übrigen gelten für den Hauptausschuß § 29 Abs. 1 bis 4 und 8 sowie §§ 30, 31 Abs. 1 und 2 entsprechend.“

24. § 36 wird wie folgt geändert:

- a) In der Überschrift werden nach dem Wort „Beratende“ die Worte „und weitere“ eingefügt.
- b) Nach Absatz 1 Satz 3 wird folgender neuer Satz 4 angefügt:

„Sie bestimmt auch, ob stellvertretende Mitglieder zu wählen sind.“

- c) Nach Absatz 2 Satz 4 wird folgender neuer Satz 5 angefügt:

„In jeder hauptamtlich verwalteten Gemeinde ist ein Rechnungsprüfungsausschuß zu bilden, soweit die Rechnungsprüfung nicht durch kommunale Zusammenarbeit sichergestellt wird.“

- d) Nach Absatz 3 wird folgender neuer Absatz 4 eingefügt:

„(4) Wird ein Ausschuß neu gebildet oder vollständig neu besetzt, so lädt der Vorsitzende der Gemeindevertretung zur ersten Ausschußsitzung ein. In dieser Sitzung werden der Vorsitzende des Ausschusses sowie seine zwei Stellvertreter gewählt.“

- e) Absatz 4 wird zu Absatz 5 und wie folgt gefaßt:

„(5) Die Hauptsatzung kann bestimmen, daß neben einer Mehrheit von Gemeindevertretern auch weitere sachkundige Einwohner in die beratenden Ausschüsse zu berufen sind. Die Hinzuziehung von Sachverständigen ist zulässig. Sachkundige Einwohner haben für die Teilnahme im Ausschuß die gleichen Rechte und Pflichten wie Gemeindevertreter. §§ 24 bis 27 und 28 Abs. 2 Satz 3 gelten entsprechend.“

- f) Absatz 5 wird zu Absatz 6.

- g) Absatz 6 Satz 3 wird wie folgt gefaßt:

„In diesem Fall gelten § 29 Abs. 5 und 6 sowie § 31 Abs. 3 entsprechend.“

- h) Absatz 6 wird zu Absatz 7.

- i) Absatz 7 Satz 1 wird wie folgt gefaßt:

„Im übrigen gelten für die beratenden Ausschüsse § 29 Abs. 1 bis 4 und 8 und §§ 30 und 31 Abs. 1 und 2 entsprechend.“

25. § 38 wird zu § 37 und wie folgt gefaßt:

„§ 37

Wahl und Amtszeit des Bürgermeisters

(1) Die Bürger wählen den Bürgermeister in allgemeiner, unmittelbarer, freier, gleicher und geheimer Wahl. Das Nähere regelt das Kommunalwahlgesetz.

(2) Die Amtszeit des hauptamtlichen Bürgermeisters beträgt mindestens sieben und höchstens neun Jahre. Sie wird durch die Hauptsatzung bestimmt. Die Stelle ist spätestens drei Monate vor dem Wahltag öffentlich auszuschreiben. Ein hauptamtlicher Bürgermeister ist verpflichtet, sich einmal zur Wiederwahl zu stellen, wenn er unter mindestens gleich günstigen Bedingungen wiederernannt werden soll. Nach Ablauf der in der Hauptsatzung bestimmten Amtszeit bleibt der hauptamtliche Bürgermeister bis zum Amtsantritt seines Nachfolgers, längstens aber sechs Monate, im Amt.

(3) Die Amtszeit des ehrenamtlichen Bürgermeisters entspricht der Wahlperiode der Gemeindevertretung. Der ehrenamtliche Bürgermeister bleibt nach Ablauf der Wahlperiode der Gemeindevertretung bis zum Amtsantritt seines Nachfolgers im Amt.

(4) Das Wahlergebnis ist der Rechtsaufsichtsbehörde unverzüglich anzuzeigen; bei der Wahl des hauptamtlichen Bürgermeisters sind die Sitzungsniederschriften des Wahlausschusses über die Zulassung der Bewerber und über die Feststellung des Wahlergebnisses vorzulegen. Legt die Rechtsaufsichtsbehörde gegen die Wahl keinen Einspruch nach § 43 des Kommunalwahlgesetzes ein, ist der hauptamtliche Bürgermeister zum Beamten auf Zeit, der ehrenamtliche Bürgermeister zum Ehrenbeamten zu ernennen. Die Beteiligung der Rechtsaufsichtsbehörde gilt als gesetzliche Mitwirkung nach § 14 Abs. 1 Nr. 3 des Landesbeamtengesetzes. Bei einer Wiederwahl ist dem Bürgermeister eine neue Ernennungsurkunde auszuhändigen; danach leistet er den Diensteid.“

26. § 37 wird zu § 38 und wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 1 werden nach den Worten „§ 125 Abs. 4“ die Worte „und 5“ eingefügt.

- b) In Absatz 2 Satz 4 werden nach den Worten „der Gemeinde“ die Worte „ohne Disziplinarbefugnis gegenüber den Beigeordneten“ eingefügt.

- c) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 2 wird aufgehoben. Satz 3 wird zu Satz 2.

bb) Nach Satz 2 wird folgender neuer Satz 3 angefügt:

„Zu den Geschäften der laufenden Verwaltung zählen insbesondere Entscheidungen von geringer wirtschaftlicher Bedeutung, Entscheidungen, die den laufenden Betrieb der Verwaltung aufrechterhalten sowie gesetzlich oder tariflich gebundene Entscheidungen.“

- d) Absatz 6 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 3 wird aufgehoben.

bb) Satz 4 wird zu Satz 3 und wie folgt gefaßt:

„Die Hauptsatzung kann Wertgrenzen bestimmen, bis zu denen es dieser Formvorschriften ganz oder teilweise nicht bedarf.“

cc) Nach Satz 3 wird folgender neuer Satz 4 eingefügt:

„Satz 2 gilt auch für die Ausfertigung von Urkunden nach beamtenrechtlichen Vorschriften und für Arbeitsverträge.“

dd) Nach Satz 5 werden folgende neue Sätze 6 und 7 angefügt:

„Verträge der Gemeinde mit Mitgliedern der Gemeindevertretung und der Ausschüsse sowie mit dem Bürgermeister und leitenden Mitarbeitern der Gemeinde bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Genehmigung durch die Gemeindevertretung. Gleiches gilt für Verträge der Gemeinde mit natürlichen oder juristischen Personen oder Vereinigungen, die durch die in Satz 6 genannten Personen vertreten werden.“

e) bleibt unbesetzt

f) Nach Absatz 7 wird folgender neuer Absatz 8 eingefügt:

„(8) Liegen in der Person des Bürgermeisters Ausschlussgründe nach § 24 vor, so darf er nicht tätig werden. § 20 des Verwaltungsverfahrensgesetzes bleibt unberührt.“

g) Absatz 8 wird zu Absatz 9 und nach den Worten „oder ein“ werden die Worte „ihm unmittelbar nachgeordneter“ eingefügt sowie das Wort „Befähigung“ durch das Wort „Laufbahnbefähigung“ ersetzt.

27. § 39 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) Nach Satz 1 wird folgender neuer Satz 2 eingefügt:

„Er nimmt die Aufgaben des Vorsitzenden der Gemeindevertretung wahr.“

bb) In Satz 3 wird das Wort „Er“ durch die Worte „Der Bürgermeister“ ersetzt.

cc) In Satz 4 wird die Zahl „2“ durch die Zahl „3“ ersetzt.

dd) Satz 7 wird aufgehoben.

ee) Satz 8 wird zu Satz 7 und wie folgt gefaßt:

„Die Hauptsatzung kann Wertgrenzen bestimmen, bis zu denen es dieser Formvorschriften ganz oder teilweise nicht bedarf.“

ff) Nach Satz 7 wird folgender neuer Satz 8 eingefügt:

„Satz 6 gilt auch für die Ausfertigung von Urkunden nach beamtenrechtlichen Vorschriften und für Arbeitsverträge.“

gg) Nach Satz 10 werden folgende neue Sätze 11 und 12 angefügt:

„Verträge der Gemeinde mit Mitgliedern der Gemeindevertretung und der Ausschüsse bedürfen zu ihrer

Wirksamkeit der Genehmigung durch die Gemeindevertretung. Gleiches gilt für Verträge der Gemeinde mit natürlichen oder juristischen Personen oder Vereinigungen, die durch die in Satz 11 genannten Personen vertreten werden.“

b) In Absatz 3 wird nach Satz 1 folgender neuer Satz 2 eingefügt:

„Soweit er dies nicht generell oder im Einzelfall dem Amt übertragen hat, entscheidet der Bürgermeister in Angelegenheiten von geringer wirtschaftlicher Bedeutung und trifft gesetzlich oder tariflich gebundene Entscheidungen.“

c) Absatz 4 wird wie folgt gefaßt:

„(4) Liegen in der Person des Bürgermeisters Ausschlussgründe nach § 24 vor, so darf er nicht tätig werden. § 20 des Verwaltungsverfahrensgesetzes bleibt unberührt.“

d) Absatz 5 wird wie folgt gefaßt:

„(5) Der ehrenamtliche Bürgermeister erhält mit seiner Ernennung alle Rechte und Pflichten eines Gemeindevertreters. Er wird auf die gesetzliche Zahl der Gemeindevertreter nach § 4 Abs. 1 Satz 1 des Kommunalwahlgesetzes angerechnet.“

28. § 39 a wird aufgehoben.

29. § 40 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt gefaßt:

„(1) Die Gemeindevertretung wählt zwei Stellvertreter des Bürgermeisters, die ihn im Fall seiner Verhinderung vertreten. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der Stimmen aller Gemeindevertreter erhält. Wird diese Mehrheit nicht erreicht, so wird über dieselben Bewerber erneut abgestimmt. Erhält auch dann niemand die erforderliche Mehrheit, so ist die Wahl in einer späteren Sitzung zu wiederholen, wenn nur ein Bewerber zur Wahl stand. Bei zwei oder mehr Bewerbern findet eine Stichwahl zwischen den beiden Bewerbern mit der höchsten Stimmenzahl statt, bei der gewählt ist, wer die meisten Stimmen erhält. Die Reihenfolge der Stellvertretung ist mit der Wahl festzulegen.“

b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden das Wort „sind“ durch die Worte „wählt die Gemeindevertretung für die Dauer ihrer Wahlperiode aus ihrer Mitte“ ersetzt und die Worte „Vorsitzenden der Gemeindevertretung gleichzeitig Stellvertreter des“ gestrichen.

bb) Satz 2 wird durch folgende neue Sätze 2 und 3 ersetzt:

„Sie sind für die Dauer ihrer Amtszeit zu Ehrenbeamten zu ernennen. § 37 Abs. 3 Satz 2 und § 39 Abs. 4 gelten entsprechend.“

- c) Absatz 3 wird wie folgt geändert:
- aa) Nach Satz 1 wird folgender neuer Satz 2 eingefügt:
„§ 19 Abs. 2 und Absatz 3 Satz 3 gilt entsprechend.“
- bb) In Satz 3 wird das Wort „sie“ durch die Worte „die Stellvertreter des Bürgermeisters“ ersetzt.
- cc) In Satz 4 wird das Wort „Wahlzeit“ durch das Wort „Amtszeit“ ersetzt.
- dd) Satz 6 wird wie folgt gefaßt:
„Für sie gelten §§ 24, 26, 27, 37 Abs. 3 Satz 2 und § 39 Abs. 4 entsprechend.“
- d) Absatz 4 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 1 wird das Wort „hauptamtliche“ durch die Worte „hauptamtlich tätige“ ersetzt.
- bb) In Satz 2 werden die Worte „hauptamtliche Beigeordnete“ durch das Wort „sie“ und die Worte „2 bis 7“ durch die Zahl „8“ ersetzt.
- cc) Satz 3 wird wie folgt gefaßt:
„Der Oberbürgermeister weist den Beigeordneten mit Zustimmung der Stadtvertretung Dezernatsbereiche, sofern es keine Dezernate gibt, Amtsbereiche zu.“
- dd) Satz 4 wird wie folgt gefaßt:
„In diesen sind sie mit Ausnahme der in §§ 29, 33 und 38 Abs. 4 genannten Aufgaben ständige Vertreter des Oberbürgermeisters, dessen fachlicher Weisung sie unterstehen.“
- e) Nach Absatz 4 wird folgender neuer Absatz 5 angefügt:
„(5) Für die Wahl der Beigeordneten gelten Absatz 1 und § 37 Abs. 2 entsprechend mit der Maßgabe, daß auf die Stellenausschreibung bei einer Wiederwahl durch Beschluß mit der Mehrheit aller Gemeindevertreter, im übrigen nur mit Genehmigung der Rechtsaufsichtsbehörde verzichtet werden kann. Die Genehmigung ist zu erteilen, wenn die Wahl eines bestimmten Bewerbers sicher erscheint. Beigeordnete müssen die für ihr Amt erforderliche Eignung, Befähigung und Sachkunde besitzen. Der Stadtvertretung ist Gelegenheit zu geben, rechtzeitig vor der Wahl die Bewerbungsunterlagen aller Bewerber einzusehen. Die Wahl ist der Rechtsaufsichtsbehörde binnen einer Woche anzuzeigen; dabei sind die zur Überprüfung der Rechtmäßigkeit der Wahl erforderlichen Unterlagen vorzulegen. Widerspricht die Rechtsaufsichtsbehörde nicht innerhalb eines Monats nach Einreichung dieser Unterlagen, sind die Beigeordneten zu Beamten auf Zeit zu ernennen. Die Beteiligung der Rechtsaufsichtsbehörde gilt als gesetzliche Mitwirkung nach § 14 Abs. 1 Nr. 3 des Landesbeamtengesetzes. Bei einer Wiederwahl ist dem Beigeordneten eine neue Ernennungsurkunde auszuhändigen; danach leistet er den Diensteid.“
30. § 41 wird wie folgt geändert:
- a) Die Sätze 1 bis 3 werden zu Absatz 1, Satz 4 wird zu Absatz 6.
- b) Nach Absatz 1 werden folgende neue Absätze 2 bis 5 eingefügt:
„(2) Die Bestellung erfolgt, soweit nicht durch die Hauptsatzung eine Übertragung auf den Hauptausschuß stattgefunden hat, durch die Gemeindevertretung.
(3) Die Gleichstellungsbeauftragte ist Teil der Gemeindeverwaltung. Sie kann an den Sitzungen der Gemeindevertretung und der Ausschüsse teilnehmen. Ihr ist in Angelegenheiten ihres Aufgabenbereichs auf Wunsch das Wort zu erteilen.
(4) Der Gleichstellungsbeauftragten soll Gelegenheit gegeben werden, in grundlegenden Angelegenheiten ihres Aufgabenbereiches so rechtzeitig Stellung zu nehmen, daß ihre Stellungnahme bei der abschließenden Entscheidung berücksichtigt werden kann. Auf Verlangen der Gleichstellungsbeauftragten hat der Bürgermeister gemäß § 29 Abs. 4 zu beantragen, Angelegenheiten nach Absatz 1 auf die Tagesordnung zu setzen, soweit nicht andere wichtige Belange entgegenstehen.
(5) Die Gleichstellungsbeauftragte ist bei der Ausübung ihrer Teilnahme- und Rederechte nach Absatz 3 sowie bei der Erstellung ihrer Stellungnahmen nach Absatz 4 weisungsfrei.“
31. § 42 wird wie folgt geändert:
- a) Die Überschrift wird wie folgt gefaßt: „Ortsteilvertretung“.
- b) Absatz 1 wird wie folgt gefaßt:
„(1) In kreisfreien Städten kann die Stadtvertretung für Ortsteile Ortsteilvertretungen wählen, wenn die Hauptsatzung dies vorsieht. Entsprechendes gilt in anderen Gemeinden für eingemeindete Gebiete. Die Wahl erfolgt nach den Grundsätzen der Verhältniswahl. Wählbar sind Einwohner des Ortsteils und Gemeindevertreter. Die Hauptsatzung kann vorsehen, daß das Ergebnis der Kommunalwahlen im Ortsteil bei der Besetzung der Ortsteilvertretung zu berücksichtigen ist.“
- c) In Absatz 2 Satz 2 werden die Worte „an die“ durch die Worte „in der“ ersetzt.
- d) Absatz 3 Satz 2 wird wie folgt gefaßt:
„§ 29 Abs. 5 und 6 sowie § 31 Abs. 3 gelten entsprechend.“
- e) In Absatz 4 wird nach den Worten „§ 23 Abs. 3“ die Zahl „4“ eingefügt sowie nach den Worten „§ 28 Abs.“ die Zahl „1“ durch die Zahl „2“ und die Zahl „6“ durch die Zahl „3“ ersetzt.

31a. Nach der Zwischenüberschrift „Abschnitt 4 Haushaltswirtschaft“ wird folgender neuer § 42 a eingefügt:

„§ 42 a

**Weiterentwicklung der kommunalen Selbstverwaltung,
Erprobung neuer Steuerungsmodelle**

(1) Zur Erprobung neuer Steuerungsmodelle und zur Weiterentwicklung der kommunalen Selbstverwaltung kann das Innenministerium gegenüber einer Gemeinde auf deren Antrag zeitlich begrenzte Ausnahmen von haushalts- und organisationsrechtlichen Vorschriften dieses Gesetzes und der nach § 174 erlassenen Regelungen nach Maßgabe des Absatzes 2 zulassen. Die Ausnahme kann unter Bedingungen und Auflagen erfolgen.

(2) Ausnahmen können insbesondere zugelassen werden von den Regelungen über die Haushaltssatzung, den Haushaltsplan, den Stellenplan, die Jahresrechnung, den Regelungen zum Gesamtdeckungsprinzip, zur Deckungsfähigkeit und zur Buchführung sowie anderen Regelungen, die hiermit im Zusammenhang stehen.“

32. § 43 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden die Worte „nach den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit“ gestrichen.

bb) Nach Satz 1 wird folgender neuer Satz 2 eingefügt:

„Die Haushaltswirtschaft erfolgt nach den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit.“

b) In Absatz 3 Satz 1 wird das Wort „Gemeinde“ durch das Wort „Gemeindevertretung“ ersetzt.

33. In § 47 Abs. 1 Satz 2 wird das Wort „Hauptsatzung“ durch das Wort „Haushaltssatzung“ ersetzt.

34. § 49 Abs. 1 wird wie folgt gefaßt:

„(1) Der Gesamtbetrag der Kredite für Maßnahmen nach § 54 Abs. 1 mit Ausnahme von Umschuldungen und der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen bedürfen jeweils der Genehmigung der Rechtsaufsichtsbehörde (Gesamtgenehmigung). Zahlungsverpflichtungen, die wirtschaftlich einer Kreditverpflichtung gleichkommen, bedürfen der Einzelgenehmigung.“

35. § 57 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 2 wird nach dem Wort „soweit“ das Wort „nicht“ eingefügt und nach dem Wort „Abweichungen“ das Wort „nicht“ gestrichen.

b) Absatz 3 Nummer 2 wird wie folgt gefaßt:

„2. Grundstücke, Grundstücksteile oder grundstücksgleiche Rechte verkauft oder tauscht oder grundstücksgleiche Rechte bestellt.“

c) In Absatz 4 wird das Wort „benötigten“ durch das Wort „erforderlichen“ ersetzt.

d) Absatz 5 wird wie folgt gefaßt:

„(5) Das Innenministerium kann durch Rechtsverordnung Rechtsgeschäfte von der Genehmigungspflicht freistellen, die bestimmte Wertgrenzen oder Grundstücksgrößen nicht überschreiten, die ihrer Natur nach regelmäßig wiederkehren, die zur Erfüllung bestimmter Aufgaben abgeschlossen werden oder bei denen öffentlich-rechtliche Körperschaften als Erwerber auftreten.“

35a. § 58 wird wie folgt gefaßt:

„§ 58 Sicherheiten und

Gewährleistungen für Dritte, Darlehenshingaben

(1) Die Gemeinde darf Bürgschaften und Verpflichtungen aus Gewährverträgen nur übernehmen, soweit dies zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlich ist. Im übrigen darf eine Gemeinde keine Sicherheiten zugunsten Dritter bestellen. Die Rechtsaufsichtsbehörde kann Ausnahmen zulassen, soweit ein öffentliches Interesse besteht.

(2) Die Gemeinde darf Darlehen nur gewähren, soweit dies zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlich ist und verwertbare Sicherheiten gegeben werden. Darlehen für Baumaßnahmen sind dinglich zu sichern. Darlehen an eine andere Gemeinde sind abweichend von Satz 1 und 2 im Einzelfall zulässig, wenn dies der Erfüllung öffentlicher Aufgaben dient und die Liquidität des eigenen Haushaltes nicht gefährdet ist.

(3) Rechtsgeschäfte nach Absatz 1 Satz 1 und Absatz 2 bedürfen der Genehmigung der Rechtsaufsichtsbehörde. Gleiches gilt für Rechtsgeschäfte, die wirtschaftlich vergleichbare Auswirkungen haben, insbesondere, wenn sich aus Rechtsgeschäften Dritter Ausgabeverpflichtungen für die Gemeinde in künftigen Haushaltsjahren ergeben. § 57 Abs. 5 gilt entsprechend.“

36. In § 59 Abs. 3 werden die Worte „in einem Verhältnis stehen, das ein Mitwirkungsverbot begründet“ durch die Worte „Angehörige im Sinne von § 20 Abs. 5 des Verwaltungsverfahrensgesetzes sein“ ersetzt.

37. § 62 wird wie folgt geändert:

a) In der Überschrift wird das Wort „Konkurs“ durch das Wort „Gesamtvollstreckung“ ersetzt.

b) In Absatz 2 wird das Wort „Konkurs-“ durch das Wort „Gesamtvollstreckungs-“ ersetzt.

38. In § 65 Abs. 2 Satz 1 wird das Wort „erste“ durch das Wort „vierte“ ersetzt.

39. § 68 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

a) Die Worte „Die Gemeinde darf sich nur dann wirtschaftlich betätigen“ werden durch die Worte „Wirtschaftliche Unternehmen der Gemeinde sind nur zulässig“ ersetzt.

b) Nummer 3 wird wie folgt gefaßt:

„3. die Gemeinde die Aufgabe ebenso gut und wirtschaftlich wie Dritte erfüllen kann.“

40. In § 69 Abs. 1 Nr. 1 werden die Worte „ebenso wirtschaftlich“ durch das Wort „wirtschaftlicher“ ersetzt.

41. In § 70 Abs. 1 Satz 2 werden nach dem Wort „Gemeinden“, das Wort „Ämter“, und nach dem Wort „Landkreise“ die Worte „oder Zweckverbände“ eingefügt.

42. § 71 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 1 werden nach den Worten „oder des Amtes“ die Worte „im Verhinderungsfall“ eingefügt.

b) Nach Satz 1 werden folgende neue Sätze 2 und 3 eingefügt:

„Der Bürgermeister darf in Unternehmen oder Einrichtungen nach Satz 1, an denen die Gemeinde beteiligt ist, nicht leitender Angestellter werden. Nimmt der Bürgermeister die Funktion eines leitenden Angestellten wahr, hat er diese Tätigkeit in angemessener Frist aufzugeben.“

c) In Satz 5 werden nach den Worten „zu folgen“ die Worte „, soweit durch Gesetz nichts anderes bestimmt ist“ eingefügt.

43. § 72 wird wie folgt geändert:

a) Die Worte „nach einer wirtschaftlichen Abwägung im Einzelfall“ werden gestrichen.

b) Nach Satz 1 wird folgender Satz 2 angefügt:

„Ausreichend ist, daß die Gemeindevertretung dem gültigen Wirtschaftsplan des Unternehmens zugestimmt hat.“

44. § 73 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 wird das Wort „Gehören“ durch das Wort „Gehört“ ersetzt. Nach den Worten „oder mittelbar“ werden die Worte „die Mehrheit der“ eingefügt. Die Worte „in dem in § 53 des Haushaltsgrundsätzgesetzes bezeichneten Umfang“ werden gestrichen.

bb) Satz 1 Nr. 2 Buchstabe a wird wie folgt gefaßt:

„a) in der Satzung oder im Gesellschaftsvertrag die Aufstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts nach den Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuchs für große Kapitalgesellschaften und deren Prüfung nach den Vorschriften des Kommunalprüfungsgesetzes vom 6. April 1993 (GVBl. M-V S. 250, 874) über die Jahresabschlußprüfung kommunaler Wirtschaftsbetriebe vorgeschrieben werden.“

cc) Nach Satz 2 wird folgender neuer Satz 3 angefügt:

„Satz 1 gilt entsprechend, wenn der Gemeinde zusammen mit anderen Gemeinden, Ämtern, Landkreisen oder Zweckverbänden die Mehrheit der Anteile zusteht.“

b) In Absatz 2 werden nach dem Wort „Haushaltsgrundsätzgesetzes“ die Worte „vom 19. August 1969 (BGBl. I S. 1273), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29. Juli 1994 (BGBl. I S. 1890),“ eingefügt.

45. In § 74 Abs. 2 werden nach den Worten „an der Gemeinden“ die Worte „oder Zweckverbände“ gestrichen und nach den Worten „zusammen mit anderen“ die Worte „Gemeinden, Landkreisen, Ämtern oder Zweckverbänden“ eingefügt sowie nach den Worten „im Sinne des“ das Wort „Absatz“ durch das Wort „Absatzes“ ersetzt.

46. In § 77 Abs. 1 Satz 2 werden nach den Worten „zwei Monaten“ die Worte „nach Eingang der erforderlichen Unterlagen“ eingefügt.

47. § 78 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt gefaßt:

„Die Aufsicht hat die Selbstverwaltung der Gemeinden zu fördern, die Rechte der Gemeinden zu schützen und die Erfüllung ihrer Pflichten zu sichern. Die Aufsicht soll die Gemeinden vor allem beraten, unterstützen und die Entschlußkraft und Verantwortungsbereitschaft der Gemeindeorgane fördern.“

b) In Absatz 3 werden nach den Worten „rechtswidrig sind“ die Worte „, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist“ gestrichen.

48. In § 80 Satz 2 werden nach dem Wort „einsehen“ die Worte „, soweit es zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlich ist“ eingefügt.

49. Die Nummer bleibt unbesetzt.

50. Nach § 82 Abs. 2 Satz 1 wird folgender neuer Satz 2 angefügt:

„Die Ersatzvornahme ist bei Gefahr im Verzuge auch ohne vorhergehende Anordnung zulässig.“

51. In § 83 Abs. 1 Satz 1 wird das Wort „Gemeinden“ durch das Wort „Gemeinde“ ersetzt.

52. In § 85 wird die Überschrift wie folgt gefaßt:

„Rechtsbehelfe“

53. Nach § 90 Abs. 2 wird folgender neuer Absatz 3 angefügt:

„(3) Verordnungen der Landkreise im übertragenen Wirkungsbereich werden nach dem für Satzungen geltenden Verfahren öffentlich bekanntgemacht.“

54. § 99 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 2 werden die Worte „zu den Lasten des Landkreises beizutragen“ durch die Worte „die Lasten des Landkreises zu tragen“ ersetzt.

- b) Absatz 3 wird wie folgt gefaßt:

„(3) Diese Vorschriften gelten entsprechend für Besitzer und Nutzer von Grundstücken und für Gewerbetreibende im Landkreis, die ihren Wohnsitz nicht im Landkreis haben, sowie für juristische Personen und Personenvereinigungen.“

- c) Absatz 4 wird aufgehoben.

55. § 102 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

- a) Satz 1 wird wie folgt gefaßt:

„Wichtige Entscheidungen in Angelegenheiten des eigenen Wirkungskreises können statt durch Beschluß des Kreistages durch die Bürger selbst getroffen werden (Bürgerentscheid).“

- b) In Satz 3 wird die Zahl „7“ durch die Zahl „8“ ersetzt.

56. § 104 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

- aa) Nach Satz 1 wird folgender neuer Satz 2 eingefügt:

„Wichtig sind, neben den dem Kreistag gesetzlich zugewiesenen Aufgaben, Angelegenheiten, die aufgrund ihrer politischen Bedeutung, ihrer wirtschaftlichen Auswirkungen oder als Grundlage für Einzelentscheidungen von grundsätzlicher Bedeutung für den Landkreis sind.“

- bb) Nach Satz 3 wird folgender neuer Satz 4 angefügt:

„Wurde eine Angelegenheit durch die Hauptsatzung übertragen, kann der Kreistag sie nur durch Beschluß mit der Mehrheit aller Kreistagsmitglieder an sich ziehen.“

- b) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

- aa) In Nummer 6 wird das Wort „den“ durch das Wort „der“ ersetzt.

- bb) In Nummer 8 werden vor den Worten „die Umwandlung“ die Worte „die Errichtung,“ eingefügt.

- cc) Nummer 10 wird wie folgt gefaßt:

„10. die Ermittlung des Satzes öffentlicher Abgaben und die Festsetzung allgemeiner privatrechtlicher Entgelte,“

- dd) In Nummer 11 werden nach dem Wort „Bestellung“ die Worte „und Wahl“ eingefügt.

- ee) In Nummer 12 werden nach dem Wort „Verbänden“ die Worte „und in Zweckverbänden“ eingefügt.

- c) Absatz 4 Nr. 1 wird wie folgt gefaßt:

„1. die Genehmigung von Verträgen nach § 115 Abs. 5 Satz 6 und 7,“

- d) Absatz 5 wird wie folgt gefaßt:

„(5) Der Kreistag ist, soweit nichts anderes bestimmt ist, oberste Dienstbehörde. Er kann seine Befugnisse insoweit auf den Kreisausschuß oder auf den Landrat übertragen, soweit durch Gesetz oder aufgrund eines Gesetzes nichts anderes bestimmt ist. Die Aufgaben als oberste Dienstbehörde des Landrates und der Beigeordneten sind nicht übertragbar. Der Kreistag übt seine Befugnisse nach Satz 1 im Einvernehmen mit dem Landrat aus, das durch Beschluß mit der Mehrheit aller Kreistagsmitglieder ersetzt werden kann. Der Kreistag ist Dienstvorgesetzter des Landrats; er hat keine Disziplinarbefugnis. Führt der Landrat Aufgaben des übertragenen Wirkungskreises durch, darf der Kreistag Aussagegenehmigungen nach § 64 Abs. 2 des Landesbeamtengesetzes nur mit Zustimmung der Fachaufsichtsbehörde erteilen.“

- e) Nach Absatz 5 wird folgender neuer Absatz 6 angefügt:

„(6) Der Kreistag gibt sich zur Regelung seiner inneren Angelegenheiten eine Geschäftsordnung.“

57. § 106 wird wie folgt geändert:

57. § 106 wird wie folgt geändert:

- a) Die Überschrift wird wie folgt gefaßt:

„Konstituierung des Kreistages, Kreistagspräsident“

- b) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

- aa) In Satz 1 werden die Worte „eines Monats“ durch die Worte „von sechs Wochen“ ersetzt.

- bb) In Satz 2 werden die Worte „Vorsitzenden des Kreistags“ durch das Wort „Kreistagspräsidenten“ ersetzt.

- cc) In Satz 4 werden nach den Worten „aus seiner Mitte“ die Worte „den Kreistagspräsidenten als“ eingefügt.

- dd) In Satz 5 wird das Wort „Vorsitzenden“ durch das Wort „Kreistagspräsidenten“ ersetzt.

- ee) In Satz 6 wird das Wort „Vorsitzende“ durch das Wort „Kreistagspräsident“ ersetzt.

- c) Absatz 2 wird wie folgt gefaßt:

„(2) Der Kreistag wird durch den Kreistagspräsidenten vertreten.“

- d) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

- aa) In Satz 1 und 2 wird jeweils das Wort „Vorsitzenden“ durch das Wort „Kreistagspräsidenten“ ersetzt.

bb) Satz 4 wird wie folgt gefaßt:

„Sie kann bestimmen, daß die Bildung des Präsidiums nach den Grundsätzen der Verhältniswahl erfolgt.“

58. § 107 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 1 wird das Wort „Vorsitzende“ durch das Wort „Kreistagspräsident“ ersetzt.

b) Nach Absatz 3 Satz 2 wird folgender neuer Satz 3 angefügt:

„Unter Einhaltung der Ladungsfrist sollen die Beschlussvorlagen der Verwaltung übersandt werden.“

c) Absatz 4 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 1 wird wie folgt gefaßt:

„Der Kreistagspräsident muß eine Angelegenheit auf die Tagesordnung setzen, wenn es ein Kreistagsmitglied oder der Landrat beantragt.“

bb) In Satz 2 werden nach den Worten „keinen Aufschub“ die Worte „bis zur nächsten Sitzung“ eingefügt.

59. § 108 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 3 wird das Wort „Vorsitzenden“ durch das Wort „Kreistagspräsidenten“ ersetzt.

b) In Satz 4 und 6 wird jeweils das Wort „Vorsitzende“ durch das Wort „Kreistagspräsident“ ersetzt.

60. § 109 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

a) Satz 4 wird wie folgt gefaßt:

„Sieht das Gesetz einen Anteil aller Kreistagsmitglieder vor, so berechnet sich dieser nach der gesetzlichen Zahl der Kreistagsmitglieder, vermindert um die in der laufenden Wahlperiode außer durch eine Nachwahl nicht wieder besetzbaren Mandate.“

b) Nach Satz 4 wird folgender neuer Satz 5 angefügt:

„Für Personalentscheidungen, die keine Wahlen sind, gilt § 110 Abs. 1 Satz 2 und 3 entsprechend.“

61. § 110 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 3 wird das Wort „Vorsitzenden“ durch das Wort „Kreistagspräsidenten“ ersetzt.

bb) Nach Satz 3 wird folgender neuer Satz 4 angefügt:

„Soweit nur ein Kandidat zur Wahl steht, ist dieser gewählt, wenn er mehr Ja- als Nein-Stimmen erhält.“

b) Absatz 2 wird wie folgt gefaßt:

„(2) Bestimmt dieses Gesetz, daß eine Wahl nach den Grundsätzen der Verhältniswahl zu erfolgen hat, so können Fraktionen und Zählgemeinschaften Vorschlagslisten erstellen. Zählgemeinschaften können aus Fraktionen und fraktionslosen Kreistagsmitgliedern gebildet werden. Der Kreistag stimmt in einem Wahlgang über die Listen der Fraktionen und Zählgemeinschaften ab. Die Wahlstellen werden entsprechend den auf die Listen entfallenen Stimmzahlen besetzt. Über die letzte Wahlstelle entscheidet bei Bedarf das Los. Wird nur eine Vorschlagsliste erstellt, kann sie nur mit der Mehrheit aller Kreistagsmitglieder beschlossen werden. Die Wiederbesetzung freigewordener Wahlstellen bestimmt sich nach Satz 1 bis 5, wobei die bereits besetzten Stellen anzurechnen sind. Wird eine Wahlstelle frei, erfolgt auf Antrag einer Fraktion eine vollständige Neubesetzung des Gremiums, zu dem die Wahlstelle gehört. Das Nähere regelt die Geschäftsordnung.“

c) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

Nach den Worten „Mehrheit aller Kreistagsmitglieder.“ werden die Worte „Absatz 1 Satz 1 gilt entsprechend.“ angefügt.

d) Absatz 4 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 1 wird wie folgt gefaßt:

„Die Beigeordneten können auf schriftlichen Antrag von mehr als der Hälfte aller Kreistagsmitglieder mit einer Mehrheit von zwei Dritteln aller Kreistagsmitglieder aus ihrem Amt abberufen werden.“

bb) In Satz 3 werden die Worte „der Landrat und“ gestrichen.

cc) Nach Satz 3 wird folgender neuer Satz 4 angefügt:

„Entsprechendes gilt für den Landrat, der gemäß § 56 Abs. 2 in Verbindung mit § 64 Abs. 4 des Kommunalwahlgesetzes durch den Kreistag gewählt wurde.“

e) Nach Absatz 4 wird folgender neuer Absatz 5 eingefügt:

„(5) Der direkt gewählte Landrat kann nur durch Bürgerentscheid abberufen werden. § 20 gilt entsprechend.“

f) Absatz 5 wird zu Absatz 6 und wird wie folgt gefaßt:

„(6) Ein durch Wahl besetztes Amt endet, wenn eine Wählbarkeitsvoraussetzung nachträglich entfällt. Dies gilt nicht für Wählbarkeitsvoraussetzungen, die sich auf das Alter des Amtsinhabers beziehen. Die beamtenrechtlichen Vorschriften bleiben unberührt.“

62. § 111 wird wie folgt geändert:

a) In der Überschrift werden die Worte „des Kreisausschusses“ durch die Worte „beschließender Ausschüsse“ ersetzt.

- b) In Absatz 1 Satz 3 und in Absatz 2 Satz 1 werden jeweils nach den Worten „zwei Wochen“ die Worte „nach der Beschlußfassung“ eingefügt.
- c) In Absatz 3 Satz 1 werden die Worte „des Kreisausschusses“ durch die Worte „eines beschließenden Ausschusses“ ersetzt.
63. In § 112 Abs. 1 Satz 2 werden nach den Worten „§ 104 Abs. 4“ die Worte „und 5“ eingefügt.
64. § 113 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 Satz 2 wird wie folgt gefaßt:
- „Die Hauptsatzung bestimmt, wie viele Mitglieder der Kreisausschuß hat und ob stellvertretende Mitglieder zu wählen sind.“
- b) Absatz 3 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 1 werden die Worte „durch die Hauptsatzung“ gestrichen.
- bb) In Satz 2 werden nach den Worten „des Landrats“ die Worte „mit der Mehrheit aller Kreistagsmitglieder“ eingefügt.
- c) Absatz 5 wird wie folgt gefaßt:
- „(5) Im übrigen gelten für den Kreisausschuß § 107 Abs. 1 bis 4 und 8, §§ 108 und 109 Abs. 1 und 2 entsprechend.“
65. § 114 wird wie folgt geändert:
- a) In der Überschrift werden nach dem Wort „Beratende“ die Worte „und weitere“ eingefügt.
- b) Nach Absatz 1 Satz 3 wird folgender neuer Satz 4 angefügt:
- „Sie bestimmt auch, ob stellvertretende Mitglieder zu wählen sind.“
- c) Nach Absatz 2 Satz 3 wird folgender neuer Satz 4 angefügt:
- „In jedem Landkreis ist ein Rechnungsprüfungsausschuß zu bilden.“
- d) Nach Absatz 3 wird folgender neuer Absatz 4 eingefügt:
- „(4) Wird ein Ausschuß neu gebildet oder vollständig neu besetzt, so lädt der Kreistagspräsident zur ersten Ausschußsitzung ein. In dieser Sitzung werden der Vorsitzende des Ausschusses sowie seine zwei Stellvertreter gewählt.“
- e) Absatz 4 wird zu Absatz 5 und wie folgt gefaßt:
- „(5) Die Hauptsatzung kann bestimmen, daß neben einer Mehrheit von Kreistagsmitgliedern auch weitere sachkundige Einwohner in die beratenden Ausschüsse zu berufen sind. Die Hinzuziehung von Sachverständigen ist zulässig. Sachkundige Einwohner haben für die Teilnahme im Ausschuß die gleichen Rechte und Pflichten wie Kreistagsmitglieder. §§ 24 bis 27 und 106 Abs. 1 Satz 6 gelten entsprechend.“
- f) Absatz 5 wird zu Absatz 6. In Satz 3 werden das Wort „gilt“ durch das Wort „gelten“ ersetzt und nach den Worten „§ 107 Abs. 5“ die Worte „und 6 sowie § 109 Abs. 3“ eingefügt.
- g) Absatz 6 wird zu Absatz 7. In Satz 1 werden die Worte „§ 106,“ und nach dem Wort „§ 108“ die Worte „Abs. 1“ gestrichen. In Satz 2 werden nach dem Wort „Gesetzliche“ die Worte „oder aufgrund Gesetzes ergangene“ eingefügt.
66. § 115 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 Satz 4 werden nach den Worten „des Landkreises“ die Worte „ohne Disziplinarbefugnis gegenüber den Beigeordneten“ eingefügt.
- b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
- aa) Satz 2 wird aufgehoben. Satz 3 wird zu Satz 2.
- bb) Nach Satz 2 wird folgender neuer Satz 3 angefügt:
- „Zu den Geschäften der laufenden Verwaltung zählen insbesondere Entscheidungen von geringer wirtschaftlicher Bedeutung, Entscheidungen, die den laufenden Betrieb der Verwaltung aufrecht erhalten, sowie gesetzlich oder tariflich gebundene Entscheidungen.“
- c) Absatz 5 wird wie folgt geändert:
- aa) Satz 3 wird aufgehoben. Satz 4 wird zu Satz 3.
- bb) Satz 3 wird wie folgt gefaßt:
- „Die Hauptsatzung kann Wertgrenzen bestimmen, bis zu denen es dieser Formvorschriften ganz oder teilweise nicht bedarf.“
- cc) Nach Satz 3 wird folgender neuer Satz 4 eingefügt:
- „Satz 2 gilt auch für die Ausfertigung von Urkunden nach beamtenrechtlichen Vorschriften und für Arbeitsverträge.“
- dd) Nach Satz 5 werden folgende neue Sätze 6 und 7 angefügt:
- „Verträge des Landkreises mit Mitgliedern des Kreistages und der Ausschüsse sowie mit dem Landrat und leitenden Mitarbeitern des Landkreises bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Genehmigung durch den Kreistag. Gleiches gilt für Verträge des Landkreises mit natürlichen oder juristischen Personen oder Vereinigungen, die durch die in Satz 6 genannten Personen vertreten werden.“

d) bleibt unbesetzt

e) Nach Absatz 6 wird folgender neuer Absatz 7 eingefügt:

„(7) Liegen in der Person des Landrates Ausschließungsgründe nach § 24 vor, so darf er nicht tätig werden. § 20 des Verwaltungsverfahrensgesetzes bleibt unberührt.“

f) Absatz 7 wird zu Absatz 8 und wie folgt gefaßt:

„Der Landrat oder ein ihm unmittelbar nachgeordneter leitender Mitarbeiter des Landkreises muß die Laufbahnbefähigung für den höheren allgemeinen Verwaltungsdienst besitzen.“

67. § 116 wird wie folgt gefaßt:

„§ 116

Wahl und Amtszeit des Landrats

(1) Die Bürger wählen den Landrat in allgemeiner, unmittelbarer, freier, gleicher und geheimer Wahl. Das Nähere regelt das Kommunalwahlgesetz.

(2) Die Amtszeit des Landrats beträgt mindestens sieben und höchstens neun Jahre. Sie wird durch die Hauptsatzung bestimmt. Die Stelle ist spätestens drei Monate vor dem Wahltag öffentlich auszuschreiben. Ein Landrat ist verpflichtet, sich einmal zur Wiederwahl zu stellen, wenn er unter mindestens gleich günstigen Bedingungen wiederernannt werden soll. Nach Ablauf der in der Hauptsatzung bestimmten Amtszeit bleibt der Landrat bis zum Amtsantritt seines Nachfolgers, längstens aber sechs Monate, im Amt.

(3) Das Wahlergebnis ist der Rechtsaufsichtsbehörde unverzüglich anzuzeigen; dabei sind die Sitzungsniederschriften des Wahlausschusses über die Zulassung der Bewerber und über die Feststellung des Wahlergebnisses vorzulegen. Legt die Rechtsaufsichtsbehörde gegen die Wahl keinen Einspruch nach § 43 des Kommunalwahlgesetzes ein, ist der Landrat zum Beamten auf Zeit zu ernennen. Die Beteiligung der Rechtsaufsichtsbehörde gilt als gesetzliche Mitwirkung nach § 14 Abs. 1 Nr. 3 des Landesbeamtengesetzes. Bei einer Wiederwahl ist dem Landrat eine neue Ernennungsurkunde auszuhändigen; danach leistet er den Dienst.

68. § 116 a wird aufgehoben.

69. § 117 wird wie folgt gefaßt:

„§ 117

Beigeordnete

(1) Der Kreistag wählt zwei hauptamtlich tätige Beigeordnete, die den Landrat im Fall seiner Verhinderung vertreten. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der Stimmen aller Kreistagsmitglieder erhält. Wird diese Mehrheit nicht erreicht, so wird über dieselben Bewerber erneut abgestimmt. Erhält auch dann niemand die erforderliche Mehrheit, so ist die Wahl in einer späteren Sitzung zu wiederholen, wenn nur ein Bewerber zur Wahl stand. Bei zwei oder mehr Bewerbern findet eine Stichwahl zwischen den beiden Bewerbern mit der höchsten

Stimmenzahl statt, bei der gewählt ist, wer die meisten Stimmen erhält. Die Reihenfolge der Stellvertretung ist mit der Wahl festzulegen.

(2) Für die Wahl der Beigeordneten gilt § 116 Abs. 2 entsprechend mit der Maßgabe, daß auf die Stellenausschreibung bei einer Wiederwahl durch Beschluß mit der Mehrheit aller Kreistagsmitglieder, im übrigen nur mit Genehmigung der Rechtsaufsichtsbehörde verzichtet werden kann. Die Genehmigung ist zu erteilen, wenn die Wahl eines bestimmten Bewerbers sicher erscheint. Beigeordnete müssen die für ihr Amt erforderliche Eignung, Befähigung und Sachkunde besitzen. Dem Kreistag ist Gelegenheit zu geben, rechtzeitig vor der Wahl die Bewerbungsunterlagen aller Bewerber einzusehen. Die Wahl ist der Rechtsaufsichtsbehörde binnen einer Woche anzuzeigen; dabei sind die zur Überprüfung der Rechtmäßigkeit der Wahl erforderlichen Unterlagen vorzulegen. Widerspricht die Rechtsaufsichtsbehörde nicht innerhalb eines Monats nach Einreichung dieser Unterlagen, sind die Beigeordneten zu Beamten auf Zeit zu ernennen. Die Beteiligung der Rechtsaufsichtsbehörde gilt als gesetzliche Mitwirkung nach § 14 Abs. 1 Nr. 3 des Landesbeamtengesetzes. Bei einer Wiederwahl ist dem Beigeordneten eine neue Ernennungsurkunde auszuhändigen; danach leistet er den Dienst.

(3) Der Landrat weist den Beigeordneten mit Zustimmung des Kreistages Dezernatsbereiche, sofern es keine Dezernate gibt, Amtsbereiche zu. In diesen sind sie mit Ausnahme der in §§ 107, 111 und § 115 Abs. 3 genannten Aufgaben ständige Vertreter des Landrates, dessen fachlicher Weisung sie unterstehen. Für Beigeordnete gelten § 23 Abs. 6 und §§ 24, 26, 27 sowie 115 Abs. 7 entsprechend.“

70. § 118 wird wie folgt geändert:

- a) Die Sätze 1 und 2 werden zu Absatz 1, Satz 3 wird zu Absatz 6.
- b) Nach Absatz 1 werden folgende neue Absätze 2 bis 5 eingefügt:

„(2) Die Bestellung erfolgt, soweit nicht durch die Hauptsatzung eine Übertragung auf den Kreisausschuß stattgefunden hat, durch den Kreistag.

(3) Die Gleichstellungsbeauftragte ist Teil der Kreisverwaltung. Sie kann an den Sitzungen des Kreistages und der Ausschüsse teilnehmen. Ihr ist in Angelegenheiten ihres Aufgabenbereichs auf Wunsch das Wort zu erteilen.

(4) Der Gleichstellungsbeauftragten soll Gelegenheit gegeben werden, in grundlegenden Angelegenheiten ihres Aufgabenbereiches so rechtzeitig Stellung zu nehmen, daß ihre Stellungnahme bei der abschließenden Entscheidung berücksichtigt werden kann. Auf Verlangen der Gleichstellungsbeauftragten hat der Landrat gemäß § 107 Abs. 4 zu beantragen, Angelegenheiten nach Absatz 1 auf die Tagesordnung zu setzen, soweit nicht andere wichtige Belange entgegenstehen.

(5) Die Gleichstellungsbeauftragte ist bei der Ausübung ihrer Teilnahme- und Rederechte nach Absatz 3 sowie bei der Erstellung ihrer Stellungnahmen nach Absatz 4 weisungsfrei.“

71. In § 119 Abs. 7 Satz 3 wird das Wort „ein“ durch das Wort „das“ ersetzt.

72. In § 124 Abs. 2 wird das Wort „Landkreise“ durch das Wort „Landräte“ ersetzt.

73. § 125 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 3 Satz 3 wird die Zahl „5.000“ durch die Zahl „6.000“ ersetzt.

b) In Absatz 4 und Absatz 5 Satz 1 wird die Zahl „2.500“ jeweils durch die Zahl „3.000“ ersetzt.

c) In Absatz 6 Nr. 2 und 3 werden jeweils nach den Worten „Absatzes 4“ die Worte „oder 5“ eingefügt.

d) Absatz 8 wird wie folgt gefaßt:

„(8) Bei der Änderung und Auflösung von Ämtern regelt die Rechtsaufsichtsbehörde die Auseinandersetzung, die Rechtsnachfolge und die Überleitung der Satzungen der Ämter.“

74. § 126 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

a) Nummer 1 wird wie folgt gefaßt:

„I. einen öffentlich-rechtlichen Vertrag mit einer größeren amtsangehörigen Gemeinde schließen, in der sich diese zur Verwaltung des Amtes verpflichtet (geschäftsführende Gemeinde), oder“

b) In Nummer 2 werden die Worte „selbständig verwalteten“ durch das Wort „amtsfreien“ ersetzt.

c) Nach Satz 3 wird folgender neuer Satz 4 eingefügt:

„Der öffentlich-rechtliche Vertrag nach Satz 3 Nr. 1 bedarf der Genehmigung der Rechtsaufsichtsbehörde und ist von den Beteiligten öffentlich bekanntzumachen.“

d) Satz 5 wird wie folgt gefaßt:

„Das Innenministerium kann anordnen, daß ein Amt entsprechend der Regelung des Satzes 3 verwaltet wird, wenn dies einer leistungsfähigen, sparsamen und wirtschaftlich arbeitenden Verwaltung dient und eine vertragliche Regelung nach Satz 3 nicht zustandegekommen ist.“

e) Die Sätze 6 und 7 werden wie folgt gefaßt:

„Die betroffenen Gemeinden und Ämter sind anzuhören. Größere amtsangehörige Gemeinden können eine Anordnung des Innenministeriums nach Satz 5 beantragen.“

75. § 127 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 1 wird wie folgt gefaßt:

„Das Amt bereitet im Einvernehmen mit dem Bürgermeister die Beschlüsse und Entscheidungen der Gemeindeorgane vor und führt sie aus.“

bb) Nach Satz 1 werden folgende neue Sätze 2 bis 4 eingefügt:

„In Angelegenheiten der laufenden Verwaltung der Gemeinde entscheidet das Amt. Für Angelegenheiten von geringer wirtschaftlicher Bedeutung sowie für gesetzlich oder tariflich gebundene Entscheidungen gilt dies nur, wenn der Bürgermeister die Entscheidungsbefugnis dem Amt übertragen hat. Für die Kontrolle der Amtsverwaltung durch die Gemeindevertretung hinsichtlich der in Satz 1 bis 3 geregelten Aufgaben gilt § 34 entsprechend.“

cc) Satz 6 wird wie folgt gefaßt:

„Ist die Gemeinde in einem gerichtlichen Verfahren beteiligt, so wird sie durch das Amt vertreten; eine Vertretung findet nicht statt, wenn es sich um ein Verfahren handelt, das gegen das Amt oder andere amtsangehörige Gemeinden geführt wird.“

dd) Nach Satz 6 wird folgender neuer Satz 7 angefügt:

„Die Gemeinden tragen Prozeßführungskosten selbst, soweit der Amtsausschuß nichts anderes beschließt.“

b) Absatz 6 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 2 werden die Worte „vier Wochen“ durch die Worte „eines Monats nach Beschlußfassung“ ersetzt.

bb) In Satz 4 werden die Worte „vier Wochen“ durch die Worte „eines Monats“ ersetzt.

76. § 130 Abs. 3 wird aufgehoben.

77. § 132 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 wird wie folgt gefaßt:

„(2) Gemeinden über 500 Einwohner entsenden weitere Mitglieder in den Amtsausschuß. Ihre Zahl beträgt

in Gemeinden über 500 bis 1 000 Einwohner	1,
in Gemeinden über 1 000 bis 2 000 Einwohner	2,
in Gemeinden über 2 000 bis 2 500 Einwohner	3,
in Gemeinden über 2 500 bis 3 000 Einwohner	4,
in Gemeinden über 3 000 bis 3 500 Einwohner	5,
in Gemeinden über 3 500 Einwohner	6.“

b) In Absatz 3 Satz 3 werden die Worte „, wobei die bereits gewählten Mitglieder anzurechnen sind“ gestrichen.

c) Absatz 4 Satz 5 wird wie folgt gefaßt:

„Der Amtsausschuß konstituiert sich mit der Wahl des Amtsvorstehers (§ 137).“

78. § 133 wird wie folgt gefaßt

„§ 133

Ausscheiden aus dem Amtsausschuß

Der Bürgermeister, der sein Amt verliert, scheidet aus dem Amtsausschuß aus. Dies gilt auch für ein weiteres Mitglied,

das seinen Sitz in der Gemeindevertretung verliert oder von der Gemeindevertretung aus dem Amtsausschuß abberufen wird. Dies gilt nicht für den Amtsvorsteher, solange er Bürger des Amtes (§ 130 Abs. 2 Satz 1) ist. Wird die Gemeindevertretung, der ein Stellvertreter des Amtsvorstehers angehört, neu gewählt, bleibt er bis zum Amtsantritt seines Nachfolgers im Amt.“

79. § 134 wird wie folgt geändert:

a) Vor Absatz 2 wird folgender neuer Absatz 1 eingefügt:

„(1) Der Amtsausschuß ist das oberste Willensbildungs- und Beschlußorgan des Amtes.“

b) Die bisherigen Absätze 1 bis 5 werden zu den Absätzen 2 bis 6.

c) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) Nach Satz 1 wird folgender neuer Satz 2 eingefügt:

„Wichtig sind, neben den dem Amtsausschuß gesetzlich zugewiesenen Aufgaben, Angelegenheiten, die aufgrund ihrer politischen Bedeutung, ihrer wirtschaftlichen Auswirkungen oder als Grundlage für Einzelentscheidungen von grundsätzlicher Bedeutung für das Amt sind.“

bb) Nach Satz 4 wird folgender neuer Satz 5 angefügt:

„Wurde die Angelegenheit durch die Hauptsatzung übertragen, kann der Amtsausschuß sie nur durch Beschluß mit der Mehrheit aller Mitglieder an sich ziehen.“

d) Absatz 3 wird wie folgt gefaßt:

„(3) Der Amtsausschuß ist, soweit nichts anderes bestimmt ist, oberste Dienstbehörde. Er bestellt einen leitenden Verwaltungsbeamten. Er kann seine Befugnisse nach Satz 1 auf den Amtsvorsteher übertragen, soweit durch Gesetz oder aufgrund eines Gesetzes nichts anderes bestimmt ist. Der Amtsausschuß übt seine Befugnisse nach Satz 1 und 2 im Einvernehmen mit dem Amtsvorsteher aus, das durch Beschluß mit der Mehrheit aller Mitglieder des Amtsausschusses ersetzt werden kann. Der Amtsausschuß ist Dienstvorgesetzter des Amtsvorstehers und seiner ehrenamtlichen Stellvertreter; er hat keine Disziplinarbefugnis. Führt der Amtsvorsteher Aufgaben des übertragenen Wirkungskreises durch, darf der Amtsausschuß Aussagegenehmigungen nach § 64 Abs. 2 des Landesbeamtengesetzes nur mit Zustimmung der Fachaufsichtsbehörde erteilen.“

e) Absatz 5 wird wie folgt gefaßt:

„(5) Der Amtsausschuß gibt sich zur Regelung seiner inneren Angelegenheiten eine Geschäftsordnung.“

f) Absatz 6 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden die Worte „können an den“ durch die Worte „haben das Recht, den“ sowie das Wort „teilnehmen“ durch das Wort „beizuwohnen“ ersetzt.

bb) In Satz 2 werden die Worte „oder leitende Verwaltungsangestellte“ gestrichen.

80. § 135 wird wie folgt gefaßt:

„§ 135

Anzuwendende Vorschriften

Die Bestimmungen über das Bekanntmachungsverfahren für Verordnungen (§ 3 Abs. 3), die Rechtsstellung der Gemeindevertreter (§ 23 Abs. 3, 4 und 6), Mitwirkungsverbote (§ 24), Vertretungsverbot (§ 26), Entschädigungen, Kündigungsschutz (§ 27), Verpflichtung (§ 28 Abs. 2 Satz 3), Sitzungen der Gemeindevertretung (§ 29 Abs. 1 bis 6 und 8), Beschlußfähigkeit (§ 30), Beschlußfassung (§ 31), Wahlen, Abberufungen (§ 32 Abs. 1, 3 und 5) und Kontrolle der Verwaltung (§ 34) sind anzuwenden, wobei an die Stelle der Gemeindevertretung der Amtsausschuß, an die Stelle der Gemeindevertreter die Mitglieder des Amtsausschusses, an die Stelle des Bürgermeisters und des Vorsitzenden der Gemeindevertretung der Amtsvorsteher und an die Stelle der Gemeindeverwaltung die Amtsverwaltung treten.“

81. § 136 wird wie folgt geändert:

a) Nach Absatz 1 Satz 2 wird folgender neuer Satz 3 angefügt:

„Sie bestimmt auch, ob für die Ausschußmitglieder Verhinderungsvertreter gewählt werden.“

b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) In den Sätzen 1 und 2 wird jeweils das Wort „Bürger“ durch das Wort „Einwohner“ ersetzt.

bb) In Satz 3 wird die Zahl „1“ durch die Zahl „2“ und die Zahl „6“ durch die Zahl „3“ ersetzt.

c) Absatz 3 wird wie folgt gefaßt:

„(3) In jedem Amt ist ein Rechnungsprüfungsausschuß zu bilden. Dieser prüft die Haushaltswirtschaft des Amtes und, soweit diese es ihm übertragen, der amtsangehörigen Gemeinden.“

d) Absatz 4 wird wie folgt gefaßt:

„(4) Der Amtsvorsteher und der leitende Verwaltungsbeamte haben das Recht, beratend an allen Ausschußsitzungen teilzunehmen. Sie sind auf Antrag der Mehrheit aller Mitglieder eines Ausschusses zur Teilnahme verpflichtet. Die Mitglieder des Amtsausschusses haben das Recht, den Sitzungen der Ausschüsse beizuwohnen. Die Hauptsatzung kann bestimmen, daß die Ausschußsitzungen öffentlich stattfinden. In diesem Fall gelten § 29 Abs. 5 und 6 sowie § 31 Abs. 3 entsprechend.“

e) Absatz 5 wird aufgehoben.

f) Absatz 6 wird wie folgt geändert:

aa) Absatz 6 wird zu Absatz 5.

bb) In Satz 1 werden nach den Worten „§ 30“ die Worte „Abs. 1“ gestrichen.

cc) Nach Satz 1 wird folgender neuer Satz 2 angefügt:

„Gesetzliche oder aufgrund Gesetzes ergangene Regelungen über die Bildung und die Zuständigkeit weiterer Ausschüsse bleiben unberührt.“

82. § 137 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 2 wird wie folgt gefaßt:

„§ 40 Abs. 1 Satz 2 bis 5 gilt entsprechend.“

bb) Satz 3 wird wie folgt gefaßt:

„Wird in zwei Wahlgängen die erforderliche Mehrheit von keinem Bewerber erreicht, kann in einem erneuten Wahlverfahren auch gewählt werden, wer nicht dem Amtsausschuß angehört, aber Bürger des Amtes (§ 130 Abs. 2 Satz 1) ist.“

cc) Nach Satz 4 wird folgender neuer Satz 5 angefügt:

„Verändert sich durch Änderung des Amtes die Einwohnerzahl um mehr als 25 vom Hundert, so sind der Amtsvorsteher und seine Stellvertreter neu zu wählen.“

b) Absatz 2 wird wie folgt gefaßt:

„(2) Für die Abberufung des Amtsvorstehers gilt § 32 Abs. 4, für die Abberufung seiner Stellvertreter § 32 Abs. 3 Satz 2 entsprechend.“

c) In Absatz 3 Satz 1 wird das Wort „Wahlzeit“ durch das Wort „Amtszeit“ ersetzt.

d) In Absatz 4 werden nach dem Wort „Nachfolgers“ die Worte „, längstens aber sechs Monate,“ eingefügt.

83. § 138 wird wie folgt geändert:

a) Nach Absatz 1 Satz 1 wird folgender neuer Satz 2 angefügt:

„Er vertritt ihn gegenüber Dritten.“

b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) Nach Satz 2 werden folgende neue Sätze 3 und 4 eingefügt:

„Der Amtsvorsteher ist für die Geschäfte der laufenden Verwaltung des Amtes zuständig. Gleiches gilt im Rahmen des § 127 Abs. 1 Satz 2 und 3 für die Geschäfte der laufenden Verwaltung der Gemeinden.“

bb) Satz 3 wird zu Satz 5 und wie folgt gefaßt:

„§ 38 Abs. 2 Satz 4 und 5, Absatz 7 und 8 gilt entsprechend.“

84. § 139 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 werden nach den Worten „aus seiner Mitte“ die Worte „in der konstituierenden Sitzung“ eingefügt.

b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 wird das Wort „Abwesenheit“ durch das Wort „Verhinderung“ ersetzt.

bb) In Satz 2 werden die Worte „oder leitenden Verwaltungsangestellten“ gestrichen.

c) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 wird das Wort „Wahlzeit“ durch das Wort „Amtszeit“ ersetzt.

bb) Satz 4 wird aufgehoben.

d) Absatz 4 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden die Worte „zueinander nicht in einem Verhältnis stehen, das ein Mitwirkungsverbot begründet“ durch die Worte „untereinander nicht Angehörige im Sinne von § 20 Abs. 5 des Verwaltungsverfahrensgesetzes sein“ ersetzt.

bb) In Satz 2 werden die Worte „der Ausschließungsgrund“ durch die Worte „die Angehörigkeit“ ersetzt.

85. § 140 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 2 werden das Wort „dem“ durch das Wort „einem“ ersetzt und in Satz 3 nach den Worten „binnen zwei Wochen“ die Worte „nach der Beschlußfassung“ eingefügt.

b) In Absatz 2 Satz 1 werden nach den Worten „binnen zwei Wochen“ die Worte „nach der Beschlußfassung“ eingefügt.

86. In § 141 Satz 1 werden die Worte „oder leitende Verwaltungsangestellte“ gestrichen.

87. § 142 wird wie folgt geändert:

a) In der Überschrift werden die Worte „oder Leitender Verwaltungsangestellter“ gestrichen.

b) In Absatz 1 werden die Worte „oder leitende Verwaltungsangestellte“ gestrichen und das Wort „Befähigung“ durch das Wort „Laufbahnbefähigung“ ersetzt.

c) Absatz 2 wird wie folgt gefaßt:

„(2) Die Funktion des leitenden Verwaltungsbeamten ist durch einen Beamten wahrzunehmen. Angestellte in der

Funktion des leitenden Verwaltungsbeamten, die zur Vermeidung einer unbilligen Härte nicht nach den Bewährungs Vorschriften der Laufbahnverordnung bis zum 31. Dezember 1996 verbeamtet wurden, verbleiben im bestehenden Angestelltenverhältnis.“

d) Absatz 3 wird wie folgt gefaßt:

„(3) Der Beschluß des Amtsausschusses, mit dem ein leitender Verwaltungsbeamter bestellt wird, ist der Rechtsaufsichtsbehörde binnen einer Woche anzuzeigen; dabei sind die zur Überprüfung der Rechtmäßigkeit der Bestellung erforderlichen Unterlagen vorzulegen. Widerspricht die Rechtsaufsichtsbehörde nicht innerhalb eines Monats nach Einreichung dieser Unterlagen, ist der leitende Verwaltungsbeamte zum Beamten zu ernennen. Die Beteiligung der Rechtsaufsichtsbehörde gilt als gesetzliche Mitwirkung nach § 14 Abs. 1 Nr. 3 des Landesbeamtengesetzes.“

e) In Absatz 4 Satz 1 werden das Wort „Die“ gestrichen und nach dem Wort „Ämter“ die Worte „mit eigener Verwaltung“ eingefügt.

88. § 143 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

a) Satz 3 wird aufgehoben. Satz 4 wird zu Satz 3.

b) Satz 3 wird wie folgt gefaßt:

„Die Hauptsatzung kann Wertgrenzen bestimmen, bis zu denen es dieser Formvorschriften ganz oder teilweise nicht bedarf.“

c) Nach Satz 3 wird folgender neuer Satz 4 eingefügt:

„Satz 2 gilt auch für die Ausfertigung von Urkunden nach beamtenrechtlichen Vorschriften und für Arbeitsverträge.“

d) Nach Satz 5 werden folgende neue Sätze 6 und 7 angefügt:

„Verträge des Amtes mit Mitgliedern des Amtsausschusses und der Ausschüsse sowie mit dem Amtsvorsteher, seinen Stellvertretern und leitenden Mitarbeitern des Amtes bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Genehmigung durch den Amtsausschuß. Gleiches gilt für Verträge des Amtes mit natürlichen oder juristischen Personen oder Vereinigungen, die durch die in Satz 6 genannten Personen vertreten werden.“

89. In § 146 Abs. 1-Satz 1 werden die Worte „Abs. 1“ gestrichen.

90. § 148 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

a) Satz 1 wird wie folgt gefaßt:

„Wird die Verwaltung des Amtes durch eine größere amtsangehörige Gemeinde wahrgenommen (§ 126 Abs. 1 Nr. 1), kann der Amtsvorsteher fachliche Weisungen erteilen.“

b) In Satz 2 wird die Zahl „37“ durch die Zahl „38“ ersetzt.

c) In Satz 3 werden das Wort „gelten“ durch das Wort „gilt“ ersetzt und die Worte „sowie § 128“ gestrichen.

91. § 149 wird wie folgt geändert:

a) Nach Absatz 1 wird folgender neuer Absatz 2 eingefügt:

„(2) Soweit es sich um Zusammenarbeit zur Erfüllung von Aufgaben des übertragenen Wirkungskreises handelt, ist die Zustimmung des verwaltungsleitenden Organs zu den Beschlüssen der Vertretungskörperschaft erforderlich.“

b) Absatz 2 wird zu Absatz 3.

92. § 150 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden nach dem Wort „Aufgaben“ die Worte „, die ihnen durch Gesetz übertragen worden sind,“ durch die Worte „nach § 2 Abs. 3 oder § 3“ sowie die Worte „einem bestehenden Zweckverband“ durch die Worte „bestehenden Zweckverbänden“ ersetzt.

bb) Nach Satz 1 wird folgender neuer Satz 2 eingefügt:

„Entsprechendes gilt, wenn bestehende Zweckverbände nicht in der Lage sind, die ihnen übertragenen Aufgaben wahrzunehmen.“

b) Absatz 4 wird wie folgt geändert:

aa) Nach Satz 1 wird folgender neuer Satz 2 eingefügt:

„Dies gilt nicht für Planungsverbände nach § 205 Abs. 1 bis 5 des Baugesetzbuchs.“

bb) In Satz 4 wird die Zahl „2“ durch die Zahl „3“ ersetzt.

93. § 151 Abs. 1 wird wie folgt gefaßt:

„(1) Dem Zweckverband obliegt die Erfüllung der ihm durch öffentlich-rechtlichen Vertrag übertragenen Aufgaben der öffentlichen Verwaltung. Mit der Übertragung gehen das Recht und die Pflicht zur Erfüllung der Aufgaben auf den Zweckverband über.“

94. § 152 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

aa) Nummer 5 wird wie folgt gefaßt:

„5. die Zahl der Vertreter der Verbandsmitglieder in der Verbandsversammlung und die Zahl der Mitglieder des Vorstandes,“

bb) In Nummer 6 wird das Wort „örtlichen“ durch das Wort „öffentlichen“ ersetzt.

cc) Nummer 9 wird wie folgt gefaßt:

„9. Regelungen über Beitritt und Ausscheiden von Verbandsmitgliedern und“

b) Absatz 4 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 1 wird durch folgende neue Sätze 1 und 2 ersetzt:

„Die Verbandssatzung wird mit der Mehrheit aller Mitglieder der Verbandsversammlung beschlossen. Sie ist der Rechtsaufsichtsbehörde anzuzeigen.“

bb) In Satz 3 werden nach den Worten „zwei Monaten“ die Worte „nach Eingang der erforderlichen Unterlagen“ eingefügt.

c) Nach Absatz 4 wird folgender neuer Absatz 5 angefügt:

„(5) Für Änderungen der Verbandssatzung gilt Absatz 4 entsprechend. Änderungen der Verbandssatzung über die Aufgaben des Zweckverbands, den Maßstab, nach dem die Verbandsmitglieder zur Deckung des Finanzbedarfs beizutragen haben, und die Regelungen über Beitritt, Austritt und Ausschluß von Verbandsmitgliedern bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln der Mitglieder der Verbandsversammlung.“

95. In § 154 werden nach den Worten „(§ 17),“ die Worte „die Aufgaben der Gemeindevertretung (§ 22 Abs. 5 Satz 1 bis 5),“ eingefügt. Nach den Worten „§ 23 Abs. 3“ werden die Worte „Satz 3 und 4“ gestrichen. Nach den Worten „§ 32 Abs. 1, 3“ werden die Worte „und 4“ durch die Worte „4 und 5“ ersetzt. Nach den Worten „§ 36 Abs. 1 Satz 1“ werden die Worte „und 3“ durch die Worte „3 und 4“ ersetzt sowie nach den Worten „Abs. 3 bis“ die Zahl 6 durch die Zahl 7 ersetzt. Nach den Worten „die Verbandsversammlung,“ werden die Worte „an die Stelle der Gemeindevertreter die Mitglieder der Verbandsversammlung, an die Stelle der Einwohner und Bürger der Gemeinde die Einwohner und Bürger der Mitglieder des Zweckverbands,“ eingefügt. Nach den Worten „der Verbandsvorsteher“ wird das Wort „und“ durch ein Komma sowie das Wort „Vorsteher“ durch das Wort „Vorsitzenden“ ersetzt. Das Wort „tritt“ wird durch die Worte „und an die Stelle eines Beigeordneten ein hauptamtliches Vorstandsmitglied treten“ ersetzt.

96. § 156 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 wird das Wort „Organ“ durch die Worte „Willensbildungs- und Beschlußorgan“ ersetzt.

b) Absatz 2 wird wie folgt gefaßt:

„(2) Die Verbandsversammlung besteht aus den Bürgermeistern, Amtsvorstehern und Landräten der verbandsangehörigen Gemeinden, Ämter und Landkreise sowie den Vertretern anderer Verbandsmitglieder (§ 150 Abs. 2 Satz 2 und 3). Die Verbandssatzung kann vorsehen, daß die Vertretungskörperschaft anstelle des Bürgermeisters, Amtsvorstehers oder Landrats den fachlich zuständigen Dezernenten oder Amtsleiter zum Vertreter in der Ver-

bandsversammlung bestimmen kann. Sofern natürliche Personen Verbandsmitglieder sind, gehören sie selbst der Verbandsversammlung an. Die Verbandssatzung kann bestimmen, daß die Verbandsmitglieder weitere Vertreter in die Verbandsversammlung entsenden.“

c) Absatz 3 Satz 1 wird wie folgt gefaßt:

„Die weiteren Vertreter der Gemeinden, Ämter und Landkreise werden von den Vertretungskörperschaften nach den Grundsätzen der Verhältniswahl für die Dauer der Wahlperiode der Vertretungskörperschaften gewählt.“

d) Absatz 4 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden die Worte „im Amt“ gestrichen.

bb) In Satz 4 werden die Worte „Absatz 2 Satz 4 und“ gestrichen und das Wort „sind“ wird durch das Wort „ist“ ersetzt.

e) Die Absätze 5 bis 7 werden wie folgt gefaßt:

„(5) Der Bürgermeister, Landrat oder Amtsvorsteher, der sein Amt verliert, scheidet aus der Verbandsversammlung aus. Dies gilt nicht für den Verbandsvorsteher.

(6) Die Vertreter der Verbandsmitglieder üben ihr Amt nach Ablauf ihrer Amtszeit bis zum Amtsantritt ihrer Nachfolger aus, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist.

(7) Die Gemeinden, Ämter und Landkreise können ihren Vertretern in der Verbandsversammlung in folgenden Angelegenheiten Weisungen erteilen:

1. Wahl des Verbandsvorstehers und des Vorstandsvorstands,
2. Bestellung eines hauptamtlichen Verbandsvorstehers oder eines anderen hauptamtlichen Vorstandsmitglieds,
3. Änderung der Verbandssatzung,
4. Beratung der Jahresrechnung und Entlastung,
5. Festsetzung von Umlagen und Stammkapital.“

97. § 157 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 wird das Wort „zwei“ durch das Wort „drei“ ersetzt.

bb) In Satz 5 wird die Zahl „1“ durch die Zahl „2“, die Zahl „5“ durch die Zahl „2“ und die Zahl „6“ durch die Zahl „3“ ersetzt.

b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) Nach Satz 1 wird folgender neuer Satz 2 eingefügt:

„Wichtig sind, neben den der Verbandsversammlung gesetzlich zugewiesenen Aufgaben, Angelegenheiten, die aufgrund ihrer politischen Bedeutung, ihrer wirtschaftlichen Auswirkungen oder als Grundlage für Einzelentscheidungen von grundsätzlicher Bedeutung für den Zweckverband sind.“

bb) Nach Satz 4 wird folgender neuer Satz 5 angefügt:

„Wurde eine Angelegenheit durch die Verbandsatzung übertragen, kann die Verbandsversammlung sie nur durch Beschluß mit der Mehrheit aller Mitglieder an sich ziehen.“

c) Die Absätze 3 und 4 werden wie folgt gefaßt:

„(3) Die Verbandsversammlung gibt sich zur Regelung ihrer inneren Angelegenheiten eine Geschäftsordnung.

(4) Die Verbandsversammlung wird durch ihren Vorsitzenden vertreten.“

98. § 158 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

a) Satz 3 wird aufgehoben. Satz 4 wird zu Satz 3.

b) Satz 3 wird wie folgt gefaßt:

„Die Verbandssatzung kann Wertgrenzen bestimmen, bis zu denen es dieser Formvorschriften ganz oder teilweise nicht bedarf.“

c) Nach Satz 3 wird folgender neuer Satz 4 eingefügt:

„Satz 2 gilt auch für die Ausfertigung von Urkunden nach beamtenrechtlichen Vorschriften und für Arbeitsverträge.“

d) Nach Satz 5 werden folgende neue Sätze 6 und 7 angefügt:

„Verträge des Zweckverbands mit Mitgliedern der Verbandsversammlung, des Vorstandes und der Ausschüsse sowie mit dem Verbandsvorsteher, seinen Stellvertretern und leitenden Mitarbeitern des Zweckverbands bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Genehmigung durch die Verbandsversammlung. Gleiches gilt für Verträge des Zweckverbandes mit natürlichen oder juristischen Personen oder Vereinigungen, die durch die in Satz 6 genannten Personen vertreten werden.“

99. § 159 wird wie folgt geändert

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden die Worte „und nach näherer Regelung in der Verbandssatzung einen oder mehrere“ durch die Worte „sowie zwei“ ersetzt.

bb) Satz 2 wird wie folgt gefaßt:

„§ 40 Abs. 1 Satz 2 bis 6 findet Anwendung.“

b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 wird das Wort „Wahlzeit“ durch das Wort „Amtszeit“ ersetzt.

bb) In Satz 2 werden nach dem Wort „Nachfolger“ die Worte „, längstens aber sechs Monate,“ eingefügt.

cc) Nach Satz 2 wird folgender neuer Satz 3 angefügt:

„Für die Abberufung des ehrenamtlichen Verbandsvorstehers gilt § 32 Abs. 4, für die Abberufung der Stellvertreter § 32 Abs. 3 Satz 2 entsprechend.“

c) Nach Absatz 4 Satz 3 wird folgender neuer Satz 4 eingefügt:

„Für die weiteren Mitglieder des Vorstandes gilt § 25 entsprechend.“

d) Absatz 5 wird wie folgt geändert:

aa) Nach Satz 3 wird folgender neuer Satz 4 eingefügt:

„§ 38 Abs. 2 Satz 4 und 5, Absatz 3 Satz 2 und 3, Absatz 7 und 8 gilt entsprechend.“

bb) In Satz 5 wird das Wort „er“ durch die Worte „der Verbandsvorsteher“ ersetzt.

cc) Satz 7 wird aufgehoben.

dd) Die Sätze 8 bis 10 werden zu Absatz 6.

100. § 160 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 2 wird wie folgt gefaßt:

„Zum hauptamtlichen Verbandsvorsteher oder Vorstandsmitglied kann nur bestellt werden, wer die Voraussetzungen für eine Ernennung zum Beamten auf Zeit erfüllt und die für dieses Amt erforderliche Eignung, Befähigung und Sachkunde besitzt.“

bb) In Satz 3 werden die Worte „des Verbandsvorstehers“ gestrichen und das Wort „acht“ durch das Wort „sechs“ ersetzt.

cc) Satz 4 wird wie folgt gefaßt:

„Die Verbandssatzung kann für eine weitere Bestellung eine längere Amtszeit von höchstens zehn Jahren vorsehen.“

b) Absatz 3 wird wie folgt gefaßt:

„(3) Der Beschluß, mit dem ein hauptamtliches Verbandsvorsteher oder ein hauptamtliches Vorstandsmitglied bestellt wird, ist der Rechtsaufsichtsbehörde binnen einer Woche anzuzeigen; dabei sind die zur Überprüfung der

Rechtmäßigkeit der Bestellung erforderlichen Unterlagen vorzulegen. Widerspricht die Rechtsaufsichtsbehörde, dem Beschluß nicht innerhalb eines Monats nach Einreichung der erforderlichen Unterlagen, ist der hauptamtliche Verbandsvorsteher oder das hauptamtliche Vorstandsmitglied zum Beamten auf Zeit zu ernennen. Die Beteiligung der Rechtsaufsichtsbehörde gilt als gesetzliche Mitwirkung nach § 14 Abs. 1 Nr. 3 des Landesbeamtengesetzes.“

c) Absatz 5 wird wie folgt gefaßt:

„(5) Die Verbandsversammlung ist, soweit nichts anderes bestimmt ist, oberste Dienstbehörde. Die Verbandsversammlung kann die Zuständigkeit insoweit übertragen. Die Verbandsversammlung ist Dienstvorsetzter des Verbandsvorstehers und seiner Stellvertreter sowie eines anderen hauptamtlichen Vorstandsmitglieds; sie hat keine Disziplinarbefugnis. Führen der Verbandsvorsteher oder dessen Stellvertreter Aufgaben des übertragenen Wirkungskreises durch, darf die Verbandsversammlung Aussagegenehmigungen nach § 64 Abs. 2 des Landesbeamtengesetzes nur mit Zustimmung der Fachaufsichtsbehörde erteilen.“

d) In Absatz 6 Satz 2 wird die Zahl „148“ durch die Worte „126 Abs. 1“ ersetzt.

101. Nach § 161 Abs. 5 Satz 1 wird folgender neuer Satz 2 angefügt:

„In den Fällen des § 1 Abs. 1 Buchstabe b der Eigenbetriebsverordnung kann die Verbandssatzung bestimmen, daß die Wirtschaftsführung nach den Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung erfolgt.“

102. § 163 wird wie folgt gefaßt:

„§ 163

Beendigung der Verbandsmitgliedschaft

(1) Für den Austritt aus einem Zweckverband ist bei einer Gemeinde, einem Amt oder einem Landkreis ein Beschluß der Vertretungskörperschaft erforderlich. Die Verbandsversammlung hat nach schriftlicher Anzeige des Beschlusses beim Verbandsvorsteher unverzüglich über die Änderung der Verbandssatzung zu beschließen. Der Austritt wird nach Abschluß des Anzeigeverfahrens gemäß § 152 Abs. 4 Satz 2 und 3 mit der öffentlichen Bekanntmachung der geänderten Verbandssatzung wirksam.

(2) Ein Ausschluß einer Gemeinde, eines Amtes, eines Landkreises oder eines Zweckverbandes aus einem Zweckverband ist unzulässig.

(3) Ein Ausschluß anderer Verbandsmitglieder (§ 150 Abs. 2 Satz 2 und 3) ist nur zulässig, wenn ein in der Verbandssatzung geregelter Ausschlußgrund vorliegt. Das Mitglied ist anzuhören. Der Ausschluß bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der Mitglieder der Verbandsversammlung. Absatz 1 Satz 3 gilt entsprechend.“

103. § 165 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Satz 3 wird aufgehoben.

b) Absatz 4 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden das Wort „Eine“ durch das Wort „Die“ ersetzt und die Worte „, durch die eine Aufgabe übertragen werden soll,“ gestrichen.

bb) Satz 4 wird wie folgt gefaßt:

„Für die Änderung und Aufhebung einer Vereinbarung gelten Satz 1 bis 3 sowie Absatz 3 entsprechend.“

104. In § 166 Abs. 2 wird das Wort „örtliche“ jeweils durch das Wort „öffentliche“ ersetzt.

105. § 167 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Satz 3 wird aufgehoben.

b) In Absatz 3 Satz 1 werden die Worte „oder -angestellte“ gestrichen.

c) In Absatz 4 Satz 2 werden die Worte „ist anzuwenden“ durch die Worte „gilt entsprechend“ ersetzt.

106. In § 168 Abs. 1 wird die Zahl „82“ durch die Zahl „83“ ersetzt.

107. § 169 wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift wird wie folgt gefaßt:

„Grenzüberschreitende kommunale Zusammenarbeit“

b) In Absatz 2 werden nach den Worten „mit Gemeinden“ die Worte „, Ämtern, Zweckverbänden“ eingefügt.

108. § 170 wird wie folgt gefaßt:

„§ 170

Anwendung auf sonstige Verbände

Auf Wasser- und Bodenverbände, auf Schulverbände, auf Planungsverbände nach § 205 Abs. 1 bis 5 des Baugesetzbuchs und auf regionale Planungsverbände ist dieses Gesetz entsprechend anzuwenden, soweit das Wasserverbandsgesetz vom 4. August 1992 (GVObI. M-V S. 458), das Schulgesetz für das Land Mecklenburg-Vorpommern vom 15. Mai 1996 (GVObI. M-V S. 205), das Baugesetzbuch oder das Landesplanungsgesetz vom 31. März 1992 (GVObI. M-V S. 242), geändert durch Gesetz vom 5. Mai 1994 (GVObI. M-V S. 566), nichts anderes bestimmt.“

109. In § 171 Abs. 1 werden die Worte „31. März“ durch die Worte „30. Juni“ ersetzt.

110. § 172 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt gefaßt:

„(1) Wer als Gemeindevertreter seine Pflichten zur Teilnahme an Sitzungen und zur Mitarbeit (§ 23 Abs. 3 Satz 3); zur Verschwiegenheit (§ 23 Abs. 6), zur Anzeige eines Ausschließungsgrundes (§ 24 Abs. 3), zur Mitteilung des Berufs und anderer vergüteter oder ehrenamtlicher Tätigkeiten (§ 25 Abs. 3), zur Befolgung von Richtlinien und Weisungen der Gemeindevertretung (§ 71 Abs. 1 Satz 5 und Abs. 2), zur Unterrichtung über Angelegenheiten von besonderer Bedeutung (§ 71 Abs. 4) oder zur Abführung von Aufwandsentschädigungen und Sitzungsgeld (§ 71 Abs. 5) verletzt oder dem Verbot, Ansprüche Dritter gegen die Gemeinde geltend zu machen (§ 26) zuwiderhandelt, kann mit einem Ordnungsgeld belegt werden. Entsprechendes gilt für Ortsteilvertreter, Mitglieder eines Ausschusses, eines Kreistages, eines Amtsausschusses oder einer Verbandsversammlung sowie für Vertreter von Gemeinden, Ämtern, Landkreisen oder Zweckverbänden in Unternehmen und Einrichtungen. Über die Verhängung des Ordnungsgeldes entscheidet die Gemeindevertretung, der Kreistag, der Amtsausschuß oder die Verbandsversammlung. Die Ordnungsgelder werden im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben.“

b) In Absatz 2 wird nach Satz 1 folgender neuer Satz 2 angefügt:

„Die Entscheidung über die Verhängung eines Ordnungsgeldes trifft der Bürgermeister, Amtsvorsteher oder Landrat.“

111. Die Nummer bleibt unbesetzt.

112. § 174 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

a) In Nummer 3 werden nach den Worten „der Gemeinden“ die Worte „und Landkreise“ eingefügt.

b) In Nummer 8 wird jeweils die Zahl „4“ durch die Zahl „5“ ersetzt.

c) Nach Nummer 19 wird der Punkt durch ein Komma ersetzt und folgende neue Nummer 20 angefügt:

„20. die Direktwahl der Bürgermeister und Landräte.“

113. § 176 wird wie folgt gefaßt:

„§ 176

Übergangsvorschriften

(1) Für die Wahl der Bürgermeister und Landräte gilt statt § 37 Abs. 1 und § 116 Abs. 1 bis zum Tag vor dem Tag der nächsten Wahl zu den Gemeindevertretungen und Kreistagen im Land Mecklenburg-Vorpommern § 40 Abs. 1 Satz 2 bis 5 und Absatz 5 entsprechend.

(2) Auf eine Abberufung von Bürgermeistern und Landräten, die durch die Gemeindevertretungen und Kreistage gewählt wurden, findet § 20 keine Anwendung, sondern § 32 Abs. 4 gilt entsprechend.“

114. In § 8 Abs. 1 Satz 6, § 9 Abs. 1 Satz 2, § 11 Abs. 2 Satz 1, § 12 Abs. 2 Satz 3, § 94 Abs. 2 Satz 3, § 168 Abs. 4 Satz 2 und § 169 Abs. 1 wird jeweils das Wort „Innenministers“ durch das Wort „Innenministeriums“ ersetzt.

115. In § 49 Abs. 6 Satz 1, §§ 67, 168 Abs. 2 Satz 3 und § 174 Abs. 1 Satz 1 werden jeweils die Worte „Der Innenminister“ durch die Worte „Das Innenministerium“ ersetzt.

116. In § 27 Abs. 1 Satz 2, § 79 Abs. 2, 3 und 4, § 124 Abs. 1 und § 168 Abs. 2 Satz 2 und Absatz 3 werden jeweils die Worte „der Innenminister“ durch die Worte „das Innenministerium“ ersetzt.

117. In § 94 Abs. 3 wird das Wort „Innenminister“ durch das Wort „Innenministerium“ ersetzt.

118. In § 125 Abs. 6 Satz 2 werden die Worte „den Innenminister“ durch die Worte „das Innenministerium“ ersetzt.

Artikel 2

Änderung des Kommunalwahlgesetzes*

Das Kommunalwahlgesetz vom 26. November 1993 (GVOBl. M-V S. 938), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Dezember 1995 (GVOBl. M-V S. 651), wird wie folgt geändert:

1. Die Gliederungseinheiten „I. Abschnitt“ bis „VII. Abschnitt“ werden durch die Gliederungseinheiten „Abschnitt 1“ bis „Abschnitt 7“ ersetzt.

2. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:

a) Nach Abschnitt 6 wird folgender neuer Abschnitt 7 eingefügt:

„Abschnitt 7

Unmittelbare Wahl der Bürgermeister und Landräte

- § 56 Entsprechende Anwendung von Vorschriften
- § 57 Wahltag
- § 58 Einteilung des Wahlgebietes
- § 59 Ausübung des Wahlrechts durch Wahlschein
- § 60 Wahlausschuß
- § 61 Wählbarkeit
- § 62 Wahlvorschläge
- § 63 Tod von Bewerbern, Verlust der Wählbarkeit
- § 64 Durchführung der Wahl
- § 65 Neuwahl
- § 66 Vorzeitiges Ausscheiden des ehrenamtlichen Bürgermeisters aus dem Amt
- § 67 Stimmzettel
- § 68 Stimmabgabe
- § 69 Feststellung des Wahlergebnisses
- § 70 Einspruch gegen die Gültigkeit der Wahl

* Ändert Gesetz vom 26. November 1993; GS Meckl.-Vorp. Gl. Nr. 2021 - 1

§ 71 Beschluß der Gemeindevertretung über die Gültigkeit der Wahl

§ 72 Verlust der Rechtsstellung des Bürgermeisters.“

b) Der bisherige Abschnitt 7 wird Abschnitt 8.

c) Die §§ 56 bis 61 werden die §§ 73 bis 78, § 64 wird § 79.

3. § 1 wird wie folgt gefaßt:

„§ 1

Geltungsbereich

Dieses Gesetz gilt für die Wahlen der Gemeindevertretungen, der Kreistage sowie der Bürgermeister und Landräte im Land Mecklenburg-Vorpommern.“

4. In § 2 Abs. 6 werden die Worte „wahlberechtigten Bürgern“ durch das Wort „Wahlberechtigten“ ersetzt.

5. Dem § 4 Abs. 1 wird folgender Satz 2 angefügt:

„In ehrenamtlich verwalteten Gemeinden verringert sich die Zahl der nach Satz 1 zu wählenden Gemeindevertreter jeweils um einen Vertreter.“

6. In § 6 Abs. 4 und 5 Satz 1 wird das Wort „Wahlzeit“ jeweils durch das Wort „Wahlperiode“ ersetzt.

7. § 53 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

In Nummer 3 wird der Punkt durch ein Komma ersetzt und folgende Nummer 4 angefügt:

„4. wenn er in dem Wahlgebiet, in dem er seinen Sitz innehat, zum Bürgermeister oder Landrat ernannt wird.“

8. Abschnitt 7 wird wie folgt gefaßt:

„Abschnitt 7

Unmittelbare Wahl der Bürgermeister und Landräte

§ 56

Entsprechende Anwendung von Vorschriften

(1) Auf die Wahlen der Bürgermeister finden die Vorschriften dieses Gesetzes entsprechend Anwendung, soweit in diesem Abschnitt, in der Kommunalverfassung oder in beamtenrechtlichen Vorschriften nichts anderes bestimmt ist.

(2) Für die Wahlen der Landräte gilt Absatz 1 mit der Maßgabe, daß die Vorschriften dieses Abschnitts, die sich ausschließlich auf die Wahl des ehrenamtlichen Bürgermeisters beziehen, nicht anzuwenden sind.

§ 57

Wahltag

(1) Die Wahl des ehrenamtlichen Bürgermeisters findet zusammen mit der regelmäßigen Wahl der Gemeindevertretung statt.

(2) In hauptamtlich verwalteten Gemeinden bestimmt die Gemeindevertretung den Wahltag entsprechend § 6 Abs. 2 und zeigt dies der Rechtsaufsichtsbehörde spätestens vier Monate vor dem Wahltag an. Die Wahl darf frühestens sechs Monate und muß spätestens zwei Monate vor Ablauf der Amtszeit des Bürgermeisters durchgeführt werden. Wird die Stelle vor Ablauf der Amtszeit frei, hat die Wahl spätestens vier Monate nach Freiwerden der Stelle zu erfolgen. Der Wahlleiter macht den Wahltag und den Tag einer etwa notwendig werdenden Stichwahl spätestens am 100. Tag vor der Wahl öffentlich bekannt.

(3) Sofern eine Stichwahl notwendig ist, findet diese am zweiten Sonntag nach dem Tag der Hauptwahl statt.

§ 58

Einteilung des Wahlgebietes

(1) Das Wahlgebiet wird von der Gemeindewahlbehörde in Wahlbezirke eingeteilt.

(2) Bei gleichzeitiger Durchführung der Wahl des Bürgermeisters mit der Wahl der Gemeindevertretung müssen die Wahlbezirke übereinstimmen.

§ 59

Ausübung des Wahlrechts durch Wahlschein

Wer einen Wahlschein hat, kann sein Wahlrecht in dem Wahlgebiet, für das der Wahlschein ausgestellt ist,

1. durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlbezirk des Wahlgebiets oder

2. durch Briefwahl

ausüben.

§ 60

Wahlausschuß

Finden die Wahl der Gemeindevertretung und des Bürgermeisters gleichzeitig statt, ist der für die Wahl der Gemeindevertretung gebildete Wahlausschuß auch zuständiger Wahlausschuß für die Wahl des Bürgermeisters.

§ 61

Wählbarkeit

(1) Wählbar zum ehrenamtlichen Bürgermeister ist, wer die Voraussetzungen nach § 10 und zur Ernennung zum Ehrenbeamten erfüllt.

(2) Wählbar zum hauptamtlichen Bürgermeister sind alle Deutschen im Sinne des Artikel 116 Abs. 1 des Grundgesetzes sowie alle Unionsbürger, die am Wahltag

1. das 18., aber noch nicht das 58. Lebensjahr vollendet haben,

2. die übrigen Voraussetzungen für die Ernennung zum Beamten auf Zeit nach dem Landesbeamtengesetz erfüllen,
3. nicht nach § 8 vom Wahlrecht ausgeschlossen sind,
4. nicht nach § 10 Abs. 2 oder 3 von der Wählbarkeit ausgeschlossen sind,
5. nicht von einem Gericht im Disziplinarverfahren zur Entfernung aus dem Dienst oder zur Aberkennung des Ruhegehalts rechtskräftig verurteilt worden sind.

Hauptamtliche Bürgermeister, die am Wahltag noch nicht das 62. Lebensjahr vollendet haben, können sich abweichend von Satz 1 Nr. 1 der Wiederwahl stellen.

§ 62 Wahlvorschläge

- (1) Eine Partei oder Wählergruppe darf nur einen Wahlvorschlag einreichen. Der Wahlvorschlag gilt für das gesamte Wahlgebiet.
- (2) Jeder Wahlvorschlag darf nur einen Bewerber enthalten.
- (3) Ein Bewerber darf nur auf einem Wahlvorschlag benannt sein.
- (4) Amtsinhaber, die sich einer Wiederwahl stellen, sind von dem Erfordernis, Unterstützungsunterschriften nach § 22 Abs. 3 Satz 2 beizubringen, befreit.
- (5) Der Wahlleiter macht die Zahl der Unterschriften für Wahlvorschläge (§ 22 Abs. 3) spätestens am 90. Tag vor der Wahl öffentlich bekannt.

§ 63 Tod von Bewerbern, Verlust der Wählbarkeit

- (1) Stirbt ein Bewerber oder verliert er seine Wählbarkeit nach der Zulassung des Wahlvorschlags, aber vor der Hauptwahl, sagt der Wahlleiter die Wahl ab und kündigt einen neuen Wahltermin an. Die Wahl ist spätestens innerhalb von zwei Monaten nach dem Tag der ausgefallenen Wahl abzuhalten. Den Wahltag bestimmt die Rechtsaufsichtsbehörde.
- (2) Anstelle eines nach Absatz 1 ausgefallenen Bewerbers kann ein neuer Bewerber benannt werden. § 22 Abs. 3 Satz 2 ist nicht anzuwenden.
- (3) Die Wählerverzeichnisse sind auf den neuesten Stand zu bringen.

§ 64 Durchführung der Wahl

- (1) Der Bürgermeister wird im Wahlgebiet von den Bürgern nach den Grundsätzen der Mehrheitswahl gewählt. Jeder Wähler hat eine Stimme.

(2) Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der gültigen Stimmen erhalten hat. Erhält kein Bewerber diese Mehrheit, so findet zwischen den beiden Bewerbern mit den höchsten Stimmenzahlen eine Stichwahl statt. Bei Stimmengleichheit entscheidet das vom Wahlleiter zu ziehende Los, wer für die Stichwahl zugelassen wird. Bei der Stichwahl ist der Bewerber gewählt, der von den gültigen Stimmen die höchste Stimmenzahl erhalten hat. Bei Stimmengleichheit entscheidet das vom Wahlleiter zu ziehende Los.

(3) Die Wahl findet nur mit einem Bewerber statt, wenn

1. für die Hauptwahl nur ein Bewerber zugelassen wird oder die zugelassenen Bewerber bis auf einen auf die Teilnahme verzichten,
2. einer der für die Stichwahl zugelassenen Bewerber durch Tod oder Verlust der Wählbarkeit ausscheidet oder auf die Teilnahme verzichtet.

Die Feststellung nach Satz 1 trifft der Wahlausschuß. Der Bewerber ist gewählt, wenn er mehr als die Hälfte der gültigen Stimmen erhalten hat, sofern dieser Stimmenanteil mindestens 25 vom Hundert der Wahlberechtigten umfaßt. Erhält der Bewerber diese Mehrheit nicht, so findet eine Neuwahl nach § 65 statt.

(4) Treten alle zugelassenen Bewerber vor der Wahl zurück oder wird kein gültiger Wahlvorschlag eingereicht, wählt die Gemeindevertretung den Bürgermeister. Die Feststellung nach Satz 1 trifft der Wahlausschuß. Für die Wahl des Bürgermeisters durch die Gemeindevertretung findet § 40 Abs. 1 Satz 2 bis 5 der Kommunalverfassung Anwendung mit der Maßgabe, daß der ehrenamtliche Bürgermeister aus der Mitte der Gemeindevertretung zu wählen ist.

(5) Für die Stichwahl gelten die Bestimmungen dieses Gesetzes für die Hauptwahl entsprechend.

§ 65 Neuwahl

- (1) Nimmt der gewählte Bewerber die Wahl nicht an, stellt der Wahlausschuß dies fest. Es findet eine Neuwahl statt, bei der das Wahlverfahren in allen Teilen zu erneuern ist.
- (2) Die Neuwahl muß innerhalb von vier Monaten nach dem Tag der Hauptwahl an einem von der Rechtsaufsichtsbehörde festzusetzenden Tag durchgeführt werden.
- (3) Findet die Neuwahl nur mit einem Bewerber statt und erreicht dieser nicht die nach § 64 Abs. 3 Satz 3 erforderliche Mehrheit oder nimmt der gewählte Bewerber die Wahl nicht an, wählt die Vertretung den Bürgermeister. § 64 Abs. 4 Satz 2 und 3 findet Anwendung.

§ 66 Vorzeitiges Ausscheiden des ehrenamtlichen Bürgermeisters aus dem Amt

Scheidet der ehrenamtliche Bürgermeister vorzeitig aus dem Amt aus, wird spätestens innerhalb von vier Monaten nach

dem Ausscheiden für den Rest der Wahlperiode der Gemeindevertretung ein neuer Bürgermeister gewählt. Den Wahltag setzt die Rechtsaufsichtsbehörde fest. Findet die Wahl innerhalb von zwölf Monaten vor Ablauf der allgemeinen Wahlperiode der Vertretung statt, so endet die Amtszeit des Bürgermeisters mit dem Ende der nächsten allgemeinen Wahlperiode.

§ 67 Stimmzettel

(1) Die Stimmzettel werden für das Wahlgebiet unter Verantwortung des Wahlleiters amtlich hergestellt.

(2) Die Stimmzettel enthalten Namen und Angaben zum Beruf der zugelassenen Bewerber sowie jeweils den Namen und ggf. die Kurzbezeichnung des Trägers des Wahlvorschlags in der Reihenfolge nach § 27 Abs. 2. Im Falle der Stichwahl enthalten die Stimmzettel die entsprechenden Angaben der für die Stichwahl zugelassenen Bewerber in der Reihenfolge ihrer Stimmzahlen. Bei Stimmgleichheit ist die alphabetische Reihenfolge der Namen maßgebend.

(3) Findet die Wahl nur mit einem Bewerber statt, enthalten die Stimmzettel die entsprechenden Angaben des Bewerbers und lauten auf „Ja“ und „Nein“.

§ 68 Stimmabgabe

(1) Der Wähler gibt seine Stimme in der Weise ab, daß er durch ein auf den Stimmzettel gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welchem Bewerber sie gelten soll. Findet die Wahl nur einem Bewerber statt, so übt der Wähler sein Wahlrecht in der Weise aus, daß er durch ein bei den Worten „Ja“ oder „Nein“ gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, ob er dem Wahlvorschlag zustimmt oder nicht.

(2) Eine abgegebene Stimme ist ungültig, wenn einer der in § 34 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1, 2, 3 oder 5 genannten Voraussetzungen vorliegt oder der Stimmzettel mehr als eine Kennzeichnung enthält.

§ 69 Feststellung des Wahlergebnisses

(1) Der Wahlausschuß stellt für das Wahlgebiet fest,

1. wieviele Stimmen auf jeden Bewerber entfallen sind und
2. welcher Bewerber gewählt ist oder
3. welche beiden Bewerber für die Stichwahl zugelassen sind.

(2) Hat nur ein Bewerber an der Wahl teilgenommen, stellt der Wahlausschuß fest, ob er die erforderliche Mehrheit erhalten hat.

§ 70 Einspruch gegen die Gültigkeit der Wahl

(1) Gegen die Gültigkeit der Wahl des hauptamtlichen Bürgermeisters kann auch ein nicht wahlberechtigter Bewerber Einspruch erheben.

(2) Findet eine Stichwahl statt, ist der Einspruch erst nach Bekanntmachung des Ergebnisses der Stichwahl zulässig.

§ 71 Beschuß der Gemeindevertretung über die Gültigkeit der Wahl

(1) Die Vertretung hat über die Gültigkeit der Wahl und über Einsprüche nach §§ 43 und 70 in folgender Weise zu beschließen:

1. War der gewählte Bewerber nicht wählbar, ist die Ungültigkeit der Wahl festzustellen und eine Neuwahl anzuordnen.
2. Sind bei der Vorbereitung der Wahl oder bei der Wahlhandlung Unregelmäßigkeiten vorgekommen, die das Wahlergebnis beeinflußt haben können, so ist die Wahl der Entscheidung entsprechend zu wiederholen (§ 48),
 - a) wenn sich die Unregelmäßigkeiten nur auf einzelne Wahlbezirke erstrecken, in diesen Wahlbezirken oder
 - b) wenn sich die Unregelmäßigkeiten auf mehr als die Hälfte der Wahlbezirke erstrecken, im Wahlgebiet.

Das Wahlergebnis ist durch den Wahlausschuß neu festzustellen.

3. Ist die Stichwahl nicht mit den beiden Bewerbern mit den höchsten Stimmzahlen durchgeführt worden, ist die Ungültigkeit der Stichwahl festzustellen; die Stichwahl ist der Entscheidung entsprechend zu wiederholen.
4. Ist die Feststellung des Wahlergebnisses unrichtig, so ist sie aufzuheben und eine neue Feststellung anzuordnen.
5. Liegt keiner der unter Nummer 1 bis 4 genannten Fälle vor, ist die Wahl für gültig zu erklären.

(2) An der Beratung und Beschlußfassung nach Absatz 1 kann in ehrenamtlich verwalteten Gemeinden auch der gewählte Bewerber teilnehmen.

(3) Amtshandlungen des Bürgermeisters, die vor der Rechtskraft einer Entscheidung über die Ungültigkeit der Wahl vorgenommen worden sind, werden in ihrer Rechtswirksamkeit durch die Ungültigkeitserklärung nicht berührt.

§ 72 Verlust der Rechtsstellung des Bürgermeisters

(1) Der Bürgermeister verliert sein Amt,

1. mit Beendigung des Beamtenverhältnisses,

2. durch unanfechtbare Feststellung der Ungültigkeit der Wahl im Wahlprüfungsverfahren,
 3. durch unanfechtbare Berichtigung des Wahlergebnisses oder Neufeststellung des Wahlergebnisses aufgrund einer Wiederholungswahl oder
 4. wenn eine Voraussetzung seiner jederzeitigen Wählbarkeit nach unanfechtbarer Entscheidung durch die Rechtsaufsichtsbehörde weggefallen ist.
- (2) Die Ernennung zum Bürgermeister ist außer in den in § 13 des Landesbeamtengesetzes genannten Fällen nichtig, wenn die Wahl im Wahlprüfungsverfahren oder durch gerichtliche Entscheidung als ungültig festgestellt ist.
9. Der bisherige Abschnitt 7 wird Abschnitt 8.
 10. Die bisherigen §§ 56 bis 61 werden die §§ 73 bis 78, der bisherige § 64 wird § 79.
 11. § 77 Satz 2 wird wie folgt geändert:
 - a) In Nummer 17 wird der Punkt am Satzende durch ein Komma ersetzt.
 - b) Nach Nummer 17 wird folgende Nummer 18 angefügt:
„18. Vorbereitung und Durchführung der Wahlen der Bürgermeister und Landräte einschließlich der Stichwahl.“
 4. Dem § 127 Abs. 1 wird folgender Satz 2 angefügt:
„Die Bestimmung des § 8 Abs. 1 Nr. 4 gilt für die Bürgermeister und Landräte nur insoweit, als daß diese in persönlicher und gesundheitlicher Hinsicht geeignet sein müssen.“
 5. § 129 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
 - a) In Nummer 3 wird der Punkt am Satzende durch ein Komma ersetzt.
 - b) Nach Nummer 3 wird folgende Nummer 4 angefügt:
„4. Abweichend von § 8 Abs. 1 Nr. 1 können auch zum ehrenamtlichen Bürgermeister gewählte Unionsbürger in das Ehrenbeamtenverhältnis berufen werden.“
 6. § 141 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 2 wird aufgehoben.
 - b) Die Absatzbezeichnung „(1)“ wird gestrichen.
 7. § 147 wird wie folgt geändert:
 - a) Die Absätze 1 bis 3 werden aufgehoben.
 - b) Die Absatzbezeichnung „(4)“ wird gestrichen.
 - c) In Nummer 2 werden die Worte „des Absatzes“ durch die Worte „der Nummer“ ersetzt, nach den Worten „Beamten auf Zeit“ die Worte „und für die kommunalen Ehrenbeamten“ eingefügt sowie in Buchstabe b das Wort „Innenminister“ durch das Wort „Innenministeriums“ ersetzt.
 - d) In Nummer 3 werden die Worte „des Absatzes“ durch die Worte „der Nummer“ ersetzt.

Artikel 3 Änderung des Landesbeamtengesetzes *

Das Landesbeamtengesetz vom 28. Juni 1993 (GVOBl. M-V S. 577), geändert durch Gesetz vom 27. April 1994 (GVOBl. M-V S. 551), wird wie folgt geändert:

1. § 3 Abs. 2 Satz 2 Nr. 2 wird wie folgt geändert:
 - a) Buchstabe a wird wie folgt gefaßt:
„a) die Oberbürgermeister, Bürgermeister, Landräte, Beigeordneten, Amtsvorsteher und Verbandsvorsteher der Zweckverbände die oberste Dienstbehörde,“.
 - b) Buchstabe b wird aufgehoben.
 - c) Buchstabe c wird zu Buchstabe b.
2. § 13 Abs. 4 wird wie folgt gefaßt:
„(4) Die Ernennung eines durch Wahl zu berufenden Beamten ist nichtig, wenn die Wahl ungültig ist.“
3. In § 33 Satz 2 werden nach dem Wort „Wahlbeamten“ die Worte „und Ehrenbeamten“ eingefügt.

Artikel 4 Schlußvorschriften

§ 1 Neufassung von Gesetzen

Das Innenministerium wird ermächtigt, den Wortlaut der Kommunalverfassung und des Kommunalwahlgesetzes jeweils in der vom Inkrafttreten dieses Gesetzes an geltenden Fassung im Gesetz- und Verordnungsblatt für Mecklenburg-Vorpommern bekanntzumachen.

§ 2 Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Schwerin, 26. November 1997

**Der Ministerpräsident
Dr. Berndt Seite**

**Der Innenminister
Dr. Armin Jäger**

Verordnung zur einstweiligen Sicherung des geplanten Naturschutzgebietes „Erweiterung Ostpeene“

Vom 3. November 1997

GS Meckl.-Vorp. Gl. Nr. 791 - 1 - 129

Aufgrund des § 3 Abs. 4 Satz 1 in Verbindung mit § 3 Abs. 1 des Ersten Gesetzes zum Naturschutz im Land Mecklenburg-Vorpommern vom 10. Januar 1992 (GVOBl. M-V S. 3), der durch Artikel 31 des Gesetzes vom 5. Mai 1994 (GVOBl. M-V S. 566) neu gefaßt worden ist, verordnet das Ministerium für Landwirtschaft und Naturschutz:

§ 1

Einstweilige Sicherung

Die im Landkreis Demmin liegenden und für eine Festsetzung als Naturschutzgebiet vorgesehenen Flächen in den Gemeinden Duckow, Faulenrost, Zettemin und Gielow werden in den in § 2 Abs. 3 bezeichneten Grenzen mit der Bezeichnung „Erweiterung Ostpeene“ einstweilig gesichert.

§ 2

Geltungsbereich

(1) Das einstweilig gesicherte Gebiet hat eine Größe von etwa 42,3 Hektar und besteht aus mehreren Teilflächen, die später mit dem bestehenden Naturschutzgebiet „Ostpeene“ zu einem einheitlichen Schutzgebiet zusammengefaßt werden sollen. Die Teilflächen liegen in der Gemeinde Duckow, Gemarkungen Duckow, Flur 3, 4 und 5 und Pinnow, Flur 1, in der Gemeinde Faulenrost, Gemarkung Demzin, Flur 1, in der Gemeinde Zettemin, Gemarkungen Zettemin, Flur 1 und Carlsruhe, Flur 1 sowie in der Gemeinde Gielow, Gemarkung Gielow, Flur 4 und 5.

Anlage

(2) Die Lage des einstweilig gesicherten Gebietes ist in den Übersichtskarten im Maßstab 1 : 10 000, die als Anlage zu dieser Verordnung veröffentlicht sind, durch eine gepunktete Linie dargestellt. Darüber hinaus sind die Flächen des einstweilig gesicherten Gebietes durch eine Schrägschraffur gekennzeichnet.

(3) Die Grenzen des einstweilig gesicherten Gebietes sind in den Abgrenzungskarten unterschiedlicher Maßstäbe bei Übereinstimmung mit einer eingetragenen Grenze durch in Richtung des Gebietes weisende Pfeile markiert (Pfeilspitze auf der Grenze). Bei Nichtübereinstimmung mit einer eingetragenen Grenze ist die Gebietsgrenze durch eine beidseitig gegengestrichelte Linie dargestellt, die ebenfalls mit Pfeilen versehen ist. Die Karten sind Bestandteil dieser Verordnung und werden beim Ministerium für Landwirtschaft und Naturschutz, Paulshöher Weg 1, 19061 Schwerin, archivmäßig verwahrt. Ausfertigungen der Karten sind beim

- Landkreis Demmin
– Der Landrat –
Adolf-Pompe-Straße 12–13
17109 Demmin,
- Amt Malchin-Land
– Der Amtsvorsteher –
Lindenstraße 4
17139 Malchin,

- Amt Stavenhagen-Land
– Der Amtsvorsteher –
Neue Straße 35
17153 Reuterstadt Stavenhagen,
- Staatlichen Amt für Umwelt und Natur
Helmut-Just-Straße 8
17036 Neubrandenburg

niedergelegt. Die Karten können bei den genannten Behörden während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden.

§ 3

Schutzzweck

Mit der einstweiligen Sicherung wird das bestehende Naturschutzgebiet „Ostpeene“ um Gewässerabschnitte erweitert, die zwar durch wirtschaftliche Nutzungen einschließlich der damit verbundenen Beseitigung der Ufervegetation beeinträchtigt sind, aber noch das Entwicklungspotential zu einem ursprünglichen Fließgewässer besitzen. Das endgültige Schutzziel besteht in der Renaturierung dieser Bereiche, um ihre ökologischen Funktionen wiederherzustellen. Außerdem sollen für das Naturschutzgebiet „Ostpeene“ Pufferzonen geschaffen werden, die dazu beitragen, die bestehende stoffliche Belastung des Gewässers zu verringern und hierdurch eine Erweiterung des Lebensraumes für an naturnahe Fließgewässer spezialisierte Arten zu erreichen. Zu diesem Zwecke ist zunächst die Anlage eines flußbegleitenden Gehölzsaumes vorgesehen.

§ 4

Verbote

In dem Gebiet sind alle Veränderungen verboten, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des einstweilig gesicherten Gebietes oder seiner Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung führen können. Insbesondere ist es verboten:

1. Bodenbestandteile abzubauen, Aufschüttungen, Auf- oder Abspülungen oder Abgrabungen vorzunehmen,
2. Sprengungen oder Bohrungen vorzunehmen oder in sonstiger Weise die Oberflächengestalt zu verändern,
3. Straßen, Wege, Plätze jeder Art oder sonstige Verkehrsflächen anzulegen oder zu ändern,
4. Leitungen jeder Art zu verlegen, Masten, Einfriedungen oder Einzäunungen zu errichten oder zu ändern,

5. bauliche Anlagen jeder Art zu errichten, zu erweitern oder zu ändern, auch wenn sie keiner Baugenehmigung bedürfen,
6. Gewässer oder deren Ufer zu beseitigen, zu schaffen, zu ändern oder umzugestalten oder Maßnahmen durchzuführen, die zu einer Absenkung des Wasserstandes führen können, oder Stoffe einzubringen oder einzuleiten oder andere Maßnahmen vorzunehmen, die geeignet sind, die physikalische, chemische oder biologische Beschaffenheit der Gewässer zu beeinträchtigen,
7. Pflanzen, Pflanzenteile oder sonstige Bestandteile zu entnehmen, zu beschädigen oder in ihrem Weiterbestand zu gefährden oder Pflanzen oder Pflanzenteile einzubringen,
8. wildlebende Tiere zu töten, zu verletzen, zu fangen, zu füttern, ihnen nachzustellen, sie durch Lärm oder anderweitig zu beunruhigen, ihre Eier, Larven, Puppen, ihre Nester oder ihre sonstigen Brut- oder Wohnstätten zu entfernen oder zu beschädigen oder Tiere auszusetzen oder anzusiedeln,
9. zu baden, zu tauchen, zu zelten, Wohnwagen oder Wohnmobile aufzustellen, zu lärmern, Tonwiedergabegeräte zu benutzen, Feuer anzuzünden oder zu unterhalten, Flugkörper jeder Art starten oder landen zu lassen, Modellboote zu betreiben,
10. Hunde, außer Hütehunde, frei laufen zu lassen,
11. das einstweilig gesicherte Gebiet außerhalb gekennzeichnete Wege zu betreten oder in ihm mit Fahrrädern zu fahren,
12. im einstweilig gesicherten Gebiet mit Kraftfahrzeugen jeder Art, einschließlich mit Fahrrädern mit Hilfsmotor, außerhalb des Ortsverbindungsweges zwischen Demzin und Zettemin zu fahren, in ihm zu reiten oder Kraftfahrzeuge zu parken,
13. die Wasserflächen mit Sportgeräten und Wasserfahrzeugen jeder Art zu befahren,
14. Grünland umzubrechen,
15. Müll und Abfälle jeder Art zu lagern oder abzulagern,
16. Bild- oder Schrifttafeln aufzustellen oder anzubringen,
3. nach § 4 Satz 2 Nr. 5, 8, 10, 11 und 12 die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd,
4. nach § 4 Satz 2 Nr. 8, 11, 12 und 13 die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Verordnung rechtmäßig ausgeübte Fischerei,
5. nach § 4 Satz 2 Nr. 7, 11 und 12 die ordnungsgemäße Unterhaltung des Gewässers sowie der wasserwirtschaftlichen Anlagen in bisheriger Art und in bisherigem Umfang,
6. nach § 4 Satz 2 Nr. 1, 7, 11 und 12 die ordnungsgemäße Unterhaltung des Ortsverbindungsweges zwischen Demzin und Zettemin einschließlich der Brücke über die Ostpeene,
7. nach § 4 Satz 2 Nr. 16 das Aufstellen und Anbringen von Naturschutztafeln,
8. nach § 4 Satz 2 Nr. 11 und 12 das Betreten und Befahren der jeweiligen Grundstücke des Gebietes durch die Grundstückseigentümer, sonstige Nutzungsberechtigte oder deren Beauftragte zur Wahrnehmung berechtigter Interessen,
9. nach § 4 Satz 2 Nr. 9, 10, 11, 12 und 13 die Ausübung der dienstlichen Tätigkeiten durch Beauftragte der Behörden,
10. nach § 4 Satz 2 die zur Erhaltung der Funktionsfähigkeit des Gebietes notwendigen Überwachungs-, Schutz- und Pflegemaßnahmen, die von der für die Entscheidung über Ausnahmen und Befreiungen zuständigen Naturschutzbehörde angeordnet oder zugelassen worden sind.

§ 5 Zulässige Handlungen

Unberührt von den Verboten des § 4 Satz 2 bleiben die bisher rechtmäßig ausgeübten Bodennutzungen, insbesondere:

1. nach § 4 Satz 2 Nr. 4, 7, 11 und 12 die bisher ausgeübte rechtmäßige landwirtschaftliche Nutzung der bei Inkrafttreten der Verordnung als Grünland und Acker bewirtschafteten Flächen,
2. nach § 4 Satz 2 Nr. 4, 7, 11 und 12 die bisher ausgeübte rechtmäßige forstwirtschaftliche Nutzung der bei Inkrafttreten dieser Verordnung als Wald bewirtschafteten Flächen,

§ 6 Ausnahmen und Befreiungen

(1) Von den Verboten nach § 4 kann die zuständige Naturschutzbehörde auf Antrag Ausnahmen zulassen, wenn dies nicht zu Veränderungen führt, die den Schutzzweck dieser Verordnung gefährden.

(2) Von den Verboten nach § 4 kann die zuständige Naturschutzbehörde auf Antrag Befreiung gewähren, wenn

1. die Durchführung der Vorschrift im Einzelfall
 - a) zu einer nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichung mit den Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu vereinbaren ist oder
 - b) zu einer Verschlechterung des Zustandes der betroffenen Teile von Natur und Landschaft führen würde oder
2. überwiegende Gründe des Wohles der Allgemeinheit die Befreiung erfordern.

§ 7 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 11 Abs. 2 Nr. 3 des Ersten Gesetzes zum Naturschutz im Land Mecklenburg-Vorpommern

handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig einem Verbot nach § 4 Satz 2 Nr. 1 bis 16 zuwiderhandelt, sofern die Handlung nicht nach § 5 zulässig ist oder nicht eine Ausnahme oder Befreiung gemäß § 6 erteilt worden ist.

(2) Die Höhe der Geldbuße bestimmt sich nach § 11 Abs. 3 Nr. 1 des Ersten Gesetzes zum Naturschutz im Land Mecklenburg-Vorpommern.

§ 8

Inkrafttreten

Die Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Schwerin, den 3. November 1997

**Der Minister für
Landwirtschaft und Naturschutz
Martin Brick**

Verordnung über die pauschale Krankenhausförderung 1997 (PauschKHFVO 1997)

Vom 12. November 1997

GS Meckl.-Vorp. Gl. Nr. 212 - 1 - 4

Aufgrund des § 30 Abs. 3 Nr. 1 des Landeskrankenhausgesetzes vom 8. Dezember 1993 (GVOBl. M-V S. 990), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 11. Dezember 1996 (GVOBl. M-V S. 635), verordnet das Sozialministerium im Einvernehmen mit dem Finanzministerium und nach Anhörung der unmittelbar Beteiligten:

§ 1

Der jährliche Pauschalbetrag für die Krankenhausförderung nach § 30 Abs. 1 des Landeskrankenhausgesetzes beträgt 1997

1. bei den Universitätskliniken 4.500,00 Deutsche Mark für jedes Bett, das am 1. Januar 1997 in Übereinstimmung mit den Feststellungen zum Krankenhausplan (§ 25 Abs. 1 des Landeskrankenhausgesetzes) für die allgemeine stationäre Versorgung der Bevölkerung zur Verfügung stand und nicht nach dem Hochschulbauförderungsgesetz vom 1. September 1969 (BGBl. I S. 1556), zuletzt geändert durch die Verordnung vom 12. Dezember 1996 (BGBl. I S. 1910), gefördert wurde (§ 2 Abs. 2 Satz 2 des Landeskrankenhausgesetzes),
2. bei den übrigen Krankenhäusern 3,47 vom Hundert eines Betrages, der wie folgt berechnet wird:

Auszugehen ist von dem Budget im Sinne von § 12 der Bundespflegesatzverordnung vom 26. September 1994 (BGBl. I S. 2750), zuletzt geändert durch die Verordnung vom 17. April 1996 (BGBl. I S. 619), das der Pflegesatzvereinbarung oder Schiedsstellenentscheidung für das Jahr 1996 zugrundeliegt. Die Erlöse aus Fallpauschalen und Sonderentgelten sind in der Weise einzubeziehen, daß ein Erlösabzug und eine Kostenausgliederung nach § 12 Abs. 2 der Bundespflegesatzverordnung unterbleiben. Das Budget ist außerdem um Ausgleichs- und Berichtigungen für Vorjahre zu bereinigen.

§ 2

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1997 in Kraft. Sie tritt mit Ablauf des 31. Dezember 1997 außer Kraft.

Schwerin, den 12. November 1997

**Der Sozialminister
Hinrich Kuessner**

Erste Verordnung zur Änderung der Landesverordnung über Gebühren der Vermessungs- und Katasterbehörden sowie anderer Vermessungsstellen (1. VermGebÄVO M-V)*

Vom 21. November 1997

Aufgrund des § 2 Abs. 1 und 2, des § 8 Abs. 4 Satz 2 und des § 10 Abs. 2 des Verwaltungskostengesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern vom 4. Oktober 1991 (GVOBl. M-V S. 366, 435) verordnet das Innenministerium im Einvernehmen mit dem Finanzministerium:

Artikel 1

Die Landesverordnung über Gebühren der Vermessungs- und Katasterbehörden sowie anderer Vermessungsstellen (VermGebVO) vom 2. April 1993 (GVOBl. M-V S. 259) wird wie folgt geändert:

1. § 1 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
 - a) In Satz 1 werden die Worte „Kataster- und Vermessungsämter“ durch das Wort „Katasterbehörden“ ersetzt.
 - b) In Satz 2 werden die Worte „aus den anliegenden Gebührenstaffeln 1 bis 3; sie sind Bestandteil dieser Verordnung.“ durch die Worte „aus dem anliegenden Gebührentarif mit den Gebührenstaffeln 1 bis 4, der Bestandteil dieser Verordnung ist.“ eingefügt.
2. § 2 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
 - a) Nach dem Wort „Gebühren“ werden die Worte „und Auslagen“ eingefügt.
 - b) In Nummer 1 werden die Worte „Kataster- und Vermessungsämter“ durch das Wort „Katasterbehörden“ ersetzt.
 - c) In Nummer 1 Buchstabe c wird nach dem Wort „Finanzämter“ ein Komma und folgender neuer Buchstabe d angefügt:

„d) der gegenseitigen Zusammenarbeit der Landesvermessungsämter und Katasterbehörden der Länder sowie der Vermessungsbehörden des Bundes“
 - d) Die Nummern 3., 4. und 5. werden aufgehoben.
3. § 2 Abs. 2 wird wie folgt neu gefaßt:

„(2) Von der Erhebung der Verwaltungsgebühren nach den Tarifstellen 3 und 4 kann teilweise oder ganz abgesehen werden, wenn
1. vom Landesvermessungsamt Mecklenburg-Vorpommern herausgegebene Karten und Auszüge aus den Karten des Liegenschaftskatasters oder deren Umarbeitung zum Zwecke der Digitalisierung abgegeben werden und die so gewonnenen Daten für Zwecke der Landesvermessung oder des Liegenschaftskatasters geeignet sind und unentgeltlich zur Verfügung gestellt werden,
2. die Automatisierte Liegenschaftskarte aufgrund von Gegenleistungen der Antragsteller kostengünstiger aufgestellt werden kann.“
4. § 2 Abs. 4 wird wie folgt neu gefaßt:

„(4) Gebührenbefreiungen und Befreiungen vom Auslagersatz, die sich aus anderen Rechtsvorschriften ergeben, bleiben unberührt.“
5. § 4 Abs. 1 und 2 werden wie folgt neu gefaßt:

„(1) Ist eine Gebühr nach dem Wert des Bodens zu berechnen, so ist dessen Verkehrswert zum Zeitpunkt der Amtshandlung zugrunde zu legen. Bei der Vermessung von Baugrundstücken gilt der Verkehrswert für erschlossenes Bauland.

(2) Sind Gebühren nach dem Wert einer baulichen Anlage zu berechnen, so ist der Herstellungswert ohne Außenanlagen und ohne besondere Betriebseinrichtungen zum Zeitpunkt der Amtshandlung maßgebend.“
6. In § 5 werden die Worte „Kataster- und Vermessungsämter“ durch das Wort „Katasterbehörden“ ersetzt.
7. Der Gebührentarif mit den Gebührenstaffeln 1 bis 4 wird neu gefaßt und ist dieser Verordnung als Anlage beigefügt. **Anlage**

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am ersten Tag des auf die Verkündung folgenden zweiten Kalendermonats in Kraft.

Schwerin, den 21. November 1997

**Der Innenminister
Dr. Armin Jäger**

* Ändert LVO vom 2. April 1993; GS Meckl.-Vorp. Gl. Nr. 2013 - 1 - 22

Anlage

Gebührentarif

Tarifstelle	Inhaltsübersicht
1	Einsichtnahmen, Auskünfte, Entnahmen von Angaben
2	Auszüge aus dem Katasterbuchwerk, aus Verzeichnissen und Listen
3	Auszüge aus dem Katasterkartenwerk
4	Freigaben für Vervielfältigungen und Nachnutzung
5	Angaben aus dem Nachweis der Festpunkte und aus dem Katasterzahlenwerk
6	Beglaubigungen, Bestätigungen, Ergänzungen
7	Bescheinigungen
8	Grenzbescheinigungen
9	Unbesetzt
10	Zerlegungsvermessungen
11	Sonderungen
12	Grenzfeststellungen und Abmarkungen
13	Einmessungen von Gebäuden
14	Fortführungen des Liegenschaftskatasters
15	Gebühren nach dem Zeitaufwand (Zeitgebühren)
16	Umlagen gemäß §§ 45 ff. Baugesetzbuch

Tarifstelle	Gegenstand	Gebühr DM
1	Einsichtnahmen, Auskünfte, Entnahmen von Angaben	
1.1	Schriftliche Auskünfte schwieriger Art und größeren Umfangs	Zeitgebühr nach Tarifstelle 15
	Anmerkung: Hierunter fallen nicht Auskünfte über Tatbestände, die in den Unterlagen der Landesvermessung und des Liegenschaftskatasters nachgewiesen sind und die durch Auszüge aus den Nachweisen belegt werden können.	
1.2	Gewährung von Einsicht in die Nachweise der Landesvermessung und des Liegenschaftskatasters zur selbständigen Entnahme einzelner kurzer Angaben (Notizen, Skizzen) bei Überschreiten einer halben Stunde je angefangene halbe Stunde	8
	Anmerkung: Die Gebühr wird nicht erhoben, wenn a) Beauftragte anderer Stellen bei der Anfertigung von Auszügen aus dem Katasterbuch- und -zahlenwerk mitwirken und für die Unterlagen Gebühren nach Tarifstelle 1.3 entrichten, b) die Einsicht in die Nachweise der Landesvermessung und des Liegenschaftskatasters aa) Landesbehörden gewährt wird, bb) im Rahmen der Wahrnehmung von Aufgaben gewährt wird, die im Namen und für Rechnung des Landes durchgeführt werden.	
1.3	Entnahme von Angaben aus den Nachweisen des Katasterbuch- und Katasterzahlenwerkes und Anfertigung von Auszügen, wenn Beauftragte anderer Stellen bei der Anfertigung von Auszügen wesentlich mitwirken	50 vom Hundert der Gebühren nach den Tarifstellen 2.1.1, 2.3.1, 5.2 und 5.3
	Anmerkung: Gebühren nach Tarifstelle 1.3 dürfen nur erhoben werden, wenn die Leistung der Katasterbehörde sich auf a) die Bereitstellung des Katasterbuch- und Katasterzahlenwerkes zur Inanspruchnahme durch Beauftragte anderer Stellen, b) die verwaltungsmäßige Bearbeitung des Antrages, c) die Prüfung der entnommenen Unterlagen (soweit erforderlich) und/oder d) reproduktionstechnische Arbeiten beschränkt.	
2	Auszüge aus dem Katasterbuchwerk, aus Verzeichnissen und Listen	
2.1	Automatisiertes Liegenschaftsbuch (ALB)	
2.1.1	Flurstücksnachweis, Bestandsnachweis, Flurstücks-/Eigentümnachweis, Bestandsübersicht, Eigentümnachweis	
2.1.1.1	Erstausfertigung je Auszug auf ALB-Urkundspapier	16

Tarifstelle	Gegenstand	Gebühr DM
2.1.1.2	für jede gleichzeitig beantragte Mehranfertigung je Seite	1
2.1.2	Listenmäßige Zusammenstellungen je Auszug DIN A 4	24
2.1.3	Auszüge aus den Nachweisen des Liegenschaftskatasters gemäß § 12 Abs. 4 Vermessungs- und Katastergesetz für die Erfüllung eigener Aufgaben der beantragenden Stelle für die erstmalige Abgabe und für die laufende Fortführung auf maschinenlesbarem Datenträger oder in Listenform je Gemeinde	35
	zuzüglich, bei Abgabe in maschinenlesbarer Form, für jeweils 35 beantragte Datenelemente zu Flurstücken oder Beständen, oder, bei Abgabe in Listenform, je Seite DIN A4	1
	Anmerkung:	
	Ein Datenelement ist, z. B. ein Bestandskennzeichen (zum Flurstück), ein Flurstückskennzeichen (zum Bestand), eine Flurstücksfläche, eine Nutzungsart, eine Lagebezeichnung, eine Eigentümerangabe, eine Angabe zur gesetzlichen Klassifizierung usw. Pro Flurstück oder Bestand werden maximal fünf Datenelemente angerechnet. Somit sind bei Abgabe von Standardauszügen in maschinenlesbarer Form Angaben zu sieben Flurstücken oder Beständen pro Seite A4 anzunehmen. Die Abrechnung erfolgt sowohl für abgegebene Flurstücks- als auch Bestandsinformationen.	
2.1.4	Nutzung im automatisierten Abrufverfahren für hierzu berechnigte Stellen	
2.1.4.1	Jährliche Grundgebühr je abrufbarem Bestand	0,50 maximal 800
2.1.4.2	a) zuzüglich für jeden Zugriff auf ein Flurstück und/oder Bestand	0,30
	b) wie a) bei gleichzeitigem Druck eines Nachweises	0,40
2.2	Auszüge aus sonstigen Verzeichnissen, Listen oder Büchern	
2.2.1	Unbeglaubigt gefertigte Auszüge	
2.2.1.1	Erstausfertigung je Seite	12
2.2.1.2	für jede gleichzeitig beantragte Mehrausfertigung je Seite	1
	Anmerkung zu Tarifstelle 2.2.1:	
	Die Gebühr gilt unabhängig vom Format je Seite des Ausgangsmaterials und unabhängig davon, ob mit der Fertigung des Auszuges eine Vergrößerung oder Verkleinerung vorgenommen wird.	
2.2.2	Manuell gefertigte Auszüge (Abschriften) einschließlich Beglaubigungen	
2.2.2.1	Erstausfertigung je Seite	das Dreifache der Gebühr nach Tarifstelle 2.2.1.1
2.2.2.2	Mehrausfertigungen je Seite	5
	Anmerkung zu den Tarifstellen 2.1 und 2.2:	
	a) Die Gebühren gelten für jede angefangene Seite. Nicht zu berücksichtigen sind solche Seiten, die lediglich den Titel, die Schlußsumme, den Ausfertigungs- oder Beglaubigungsvermerk oder ähnliches enthalten.	

Tarifstelle	Gegenstand	Gebühr DM
	b) Wird vom Antragsteller ausdrücklich eine unbeglaubigte Abschrift gefordert, ist die Gebühr um die Gebühren der Tarifstelle 6.1 zu mindern.	
3.	Auszüge aus dem Katasterkartenwerk	
3.1	Unbeglaubigte Auszüge aus dem Katasterkartenwerk im Originalmaßstab ohne Rücksicht auf die Art der Herstellung in analoger Form	
3.1.1	auf gebräuchlichem nicht transparentem Papier	
3.1.1.1	Erstaufbereitung je Seite	
	a) DIN A4	20
	b) DIN A3	25
	c) DIN A2 oder bis zu 0,40 m ²	35
	d) DIN A1 oder bis zu 0,70 m ²	55
	Anmerkung:	
	a) Ist das Format größer als 0,70 m ² , errechnet sich die Gebühr aus dem entsprechenden Vielfachen der Tarifstelle 3.1.1.1 d).	
	b) Bei der Abgabe aus digitalem Datenbestand werden Teilinhalte im Verhältnis zum Gesamthalt abgerechnet.	
3.1.1.2	Jede gleichzeitig beantragte Mehraufbereitung oder Ausfertigungen für die laufende Fortführung von Nachweisen des Liegenschaftskatasters, die für die Erfüllung eigener Aufgaben der beantragenden Stellen verwendet werden sollen	50 vom Hundert der Gebühr nach Tarifstelle 3.1.1.1
3.1.2	auf transparentem Papier oder gebräuchlicher Lichtpausfolie	
3.1.2.1	Erstaufbereitung je Seite	das Zweifache der Gebühr nach Tarifstelle 3.1.1.1
3.1.2.2	Jede gleichzeitig beantragte Mehraufbereitung oder Ausfertigungen für die laufende Fortführung von Nachweisen des Liegenschaftskatasters, die für die Erfüllung eigener Aufgaben der beantragenden Stelle verwendet werden sollen	Gebühren nach Tarifstelle 3.1.1.1
3.1.3	Verbunden mit dem Recht zur Herstellung von Rasterdaten für eigene Zwecke zuzüglich	das Zweifache der Gebühr nach Tarifstelle 3.1.1.1
3.2	Unbeglaubigte Auszüge aus den Schätzungskarten im Originalmaßstab ohne Rücksicht auf die Art der mechanischen Herstellung und einschließlich der Darstellung des Inhaltes der Katasterkarten in analoger Form	
3.2.1	Erstaufbereitung je Seite	Gebühren nach Tarifstelle 3.1.1.1 zuzüglich 10
3.2.2	Jede gleichzeitig beantragte Mehraufbereitung oder Ausfertigungen für die laufende Fortführung von Nachweisen des Liegenschaftskatasters, die für die Erfüllung eigener Aufgaben der beantragenden Stellen verwendet werden sollen	Gebühren nach Tarifstelle 3.1.1.2 zuzüglich 5

Tarifstelle	Gegenstand	Gebühr DM
Anmerkung zu den Tarifstellen 3.1 und 3.2:		
	a) Besteht ein Auszug aus Teilen mehrerer Rahmenkarten, ist das Gesamtformat des beantragten Auszuges für die Gebührenberechnung maßgebend. Die Montage ist gebührenfrei.	
	b) Bei Vergrößerungen oder Verkleinerungen richtet sich die Höhe der Gebühr nach dem Format des Originals.	
	c) Mehrkosten, die durch die beantragte Verwendung besonderer Papier- oder Foliensorten oder durch andere vom Antragsteller beantragte Sonderleistungen (z. B. Übertragung in einen anderen Maßstab, digitale Ausgabeform, Flächenfärbung, Reproduktionsleistungen, Versendung in Kartenrollen oder Mappen) entstehen, sind gesondert anzusetzen. Die Mehrkosten werden nach dem Maßstab des höheren Sachaufwandes (Auslagenersatz) und/oder des höheren Zeitaufwandes (Zeitgebühr) berechnet.	
	d) Bei der Abgabe von Kartenmengen, deren Kartenfläche das Zehnfache des DIN A1-Formats übersteigt, ist die Vereinbarung von Gebührenermäßigungen zulässig.	
3.3	Eintragen von Angaben aus dem Katasterbuchwerk in Auszüge aus dem Katasterkartenwerk oder in sonstige Karten und Pläne für jedes Flurstück	3 mindestens 15 je Antrag
Anmerkung:		
Die notwendigen Beglaubigungen des Auszuges und der Eintragungen sind gebührenfrei.		
3.4	Eintragen von geprüften Grenzmaßen und/oder Gebäudemaßen (mit oder ohne Grenzbezug) in Auszüge aus dem Katasterkartenwerk oder in sonstige Karten und Pläne je Maß	3 mindestens 15 je Antrag
Anmerkung zu den Tarifstellen 3.3 und 3.4:		
Diese Gebühr wird für gleichzeitig beantragte Mehrausfertigungen nicht erhoben.		
3.5	Auszüge aus dem Katasterkartenwerk in digitaler Form	
3.5.1	Bereitstellung digitaler Grundrißdaten im Vektorformat aus der Automatisierten Liegenschaftskarte (ALK) auf maschinenlesbarem Datenträger	
3.5.1.1	Gesamtinhalt je angefangene 0,25 km ²	
	a) Feldlage	100
	b) Ortsrandlage	600
	c) Ortslage (dichte Bebauung)	1 200
Anmerkungen:		
	a) Die beantragten Flächen müssen ein zusammenhängendes Gebiet bilden. Trifft dies nicht zu, werden sie wie Einzelflächen behandelt.	

Tarifstelle	Gegenstand	Gebühr DM
	b) Teilinhalte werden im Verhältnis zum Gesamthalt abgerechnet.	
3.5.1.2	Aktualisierung von Datenbeständen	20 vom Hundert der Gebühr für die Erstabgabe
	Anmerkung: Liegt die Erstlieferung länger als drei Jahre zurück, sind die Gebühren für Aktualisierungsdaten gleich denen der Erstlieferung.	
3.5.1.3	Digitale Grundrißdaten, die in ein Produkt einfließen sollen, das veröffentlicht oder an Dritte weitergegeben werden soll	Achtfache der Gebühr nach Tarifstelle 3:5.1.1
3.5.2	Abgabe von Liegenschaftskarten im Rasterdatenformat je Kartenblatt (Inselkarte oder Rahmenkarte, Auflösung z. B. 400 dpi)	Dreifache der Gebühr nach Tarifstelle 3.1.1.1
3.5.3	Abgabe von Liegenschaftskarten in hybrider Form (bestimmte Flächenanteile im Raster- und im Vektorformat)	Summe anteiliger Gebühren nach Tarifstelle 3.5.1 und 3.5.2
	Anmerkung zu Tarifstelle 3.5: Bei flächenhafter Abgabe von mehr als zehn Kartenblättern ist die Vereinbarung von Gebührenermäßigungen zulässig.	
4	Freigaben für Vervielfältigungen und Nachnutzung	
	Für die Einräumung des Rechtes,	
4.1	die vom Landesvermessungsamt Mecklenburg-Vorpommern herausgegebenen Topographischen Karten oder Sonderkarten in analoger oder digitaler Form ganz oder ausschnittsweise zu vervielfältigen	50 bis 40 000
	Anmerkung: Die Höhe der Gebühr bemißt sich nach a) Informationsdichte und Größeder genutzten Kartenflächen, b) der Anzahl der herzustellenden Vervielfältigungen (Auflagenhöhe) und c) dem Verwendungszweck.	
4.2	Auszüge aus den Nachweisen des Liegenschaftskatasters (entsprechend Tarifstelle 2 und 3) ganz oder ausschnittsweise zu vervielfältigen	das Zehnfache der Gebühren nach den Tarifstellen 2.2.1.1 und 3.1.1.1
	Anmerkung: Mit der Erhebung der Gebühr gilt die Genehmigung im Sinne des § 8 Abs.1 VermKatG vom 21. Juli 1992 (GVBl. M-V S. 390) zur Umarbeitung, Veröffentlichung und zur Weitergabe der Nachweise des Liegenschaftskatasters an Dritte als erteilt.	

Tarifstelle	Gegenstand	Gebühr DM
5	Angaben aus dem Nachweis der Festpunkte und aus dem Katasterzahlenwerk	
5.1	Auszüge aus den Nachweisen der Festpunkte	
5.1.1	Auszüge aus den Dateien der Lage-, Höhen- oder der Schwerefestpunkte je Antrag	
	a) für den ersten Punkt	15
	b) für jeden weiteren Punkt	10
5.1.2	Auszüge aus den Beschreibungen der Lage-, Höhen- oder der Schwerefestpunkte je Punkt	15
5.1.3	Auszüge aus den Übersichten (Festpunktbilder) des Lage- und Höhenfestpunktfeldes oder des Schwerenetzes unabhängig von der Zahl der auf der Übersicht enthaltenen Punkte	
	a) je Seite DIN A4 aus einer Übersicht	20
	b) je Seite DIN A3 aus einer Übersicht	25
	c) je Übersicht	35
	Anmerkung zu den Tarifstellen 5.1.1 bis 5.1.3:	
	Die Gebühren können bis zu 50 vom Hundert ermäßigt werden, wenn Behörden, die nicht Vermessungsstellen im Sinne des § 2 des Vermessungs- und Katastergesetzes sind,	
	a) diese Auszüge beantragen,	
	b) die Auszüge als Grundlage für Arbeiten verwenden, deren Ergebnisse nach Entscheidung des Landesvermessungsamtes zur Eingliederung in das Lage- und Höhenfestpunktfeld oder Schwerenetzen geeignet sind und innerhalb von 30 Monaten nach Bekanntgabe der Kostenentscheidung zur Übernahme eingereicht werden und	
	c) nicht berechtigt sind, die Gebühren Dritten aufzuerlegen.	
5.2	Auszüge aller Art aus dem Katasterzahlenwerk je Antrag, die nicht unter Tarifstelle 5.3 fallen	
5.2.1	für die Seite DIN A4	24
	Anmerkung:	
	a) Ist das Format größer als DIN A4, sind die Auszüge als mehrere Blätter des Formats DIN A4 zu zählen (z. B. DIN A2 = 4 x DIN A4).	
	b) Werden Koordinaten aus einem maschinenlesbaren Datenträger übertragen, sind die Koordinaten für 50 Punkte einem Auszug aus dem Koordinatenverzeichnis im Format DIN A4 gleichzusetzen.	
5.2.2	Je Koordinate, die zur Erstellung eines digitalen Kartenwerks abgegeben wird	0,15 mindestens 50

Tarifstelle	Gegenstand	Gebühr DM
Anmerkung:		
Mit diesen Gebühren sind auch erforderliche Auszüge aus den Nummernpausen und die Kosten durch Übertragung der Daten auf einen maschinenlesbaren Datenträger abgegolten.		
5.3	Vermessungsunterlagen für die Ausführung von	
5.3.1	Zerlegungsvermessungen, Grenzfeststellungen und Sonderungen je Antrag	20 vom Hundert der Gebühren nach Gebührenstaffel 1 oder 3, maximal 360
5.3.2	Vermessungen langgestreckter Anlage je volle oder angefangene 0,5 km Länge	240
5.3.3	Gebäudeeinmessungen und Einmessungen von Nutzungsartengrenzen je Antrag	30 vom Hundert der Gebühren nach Gebührenstaffel 4, maximal 120

Anmerkung zu Tarifstelle 5.3:

- a) In den Gebühren sind enthalten:
Kopien der Vermessungsrisse, Auszüge aus Vermessungsprotokollen, Auszüge aus den Koordinatenverzeichnissen der Aufnahme-, Grenz- und sonstigen Punkte, Kopien der Festlegungsskizzen, Angaben über die Grundstücke und Eigentümer einschließlich notwendiger Beglaubigungen, Auszüge aus dem Flurkartenwerk, Ergänzungskarten, Auszüge aus den Übersichten der Aufnahmepunkte, Polygonpunkte und der koordinierten Vermessungs- und Grenzpunkte (Nummernpausen). Koordinaten und Beschreibungen der Trigonometrischen Punkte; jeweils im erforderlichen Umfang.
- b) Antrag im Sinne der Tarifstelle ist jede Vermessung nach den Tarifstellen 10 bis 13, die einzeln abgerechnet wird.
- c) Werden bei der Beantragung von Vermessungsunterlagen die für die Gebührenberechnung erforderlichen Angaben nicht mitgeteilt, ist die Höchstgebühr festzusetzen.
- d) Für unterschiedliche Vermessungen, die in einem sachlichen oder zeitlichen Zusammenhang stehen und für die die gleichen Vermessungsunterlagen Anwendung finden, werden den Vermessungsstellen nur einmal Gebühren für die Bereitstellung der Vermessungsunterlagen berechnet.
- e) Nachträgliche Ergänzungen von Vermessungsunterlagen sind kostenfrei, wenn für den gleichen Vermessungsauftrag bereits Unterlagen erteilt wurden.
- f) Wirken Beauftragte von Vermessungsstellen gemäß § 2 Abs. 1 VermKatG bei der Bereitstellung von Vermessungsunterlagen (Selbstentnahme) wesentlich mit, so steht der Vermessungsstelle ein Teil der zu erhebenden Gebühr, maximal 50 vom Hundert, zu.

5.4	Umformung von Koordinaten in ein anderes System, die	
5.4.1	durch den Antragsteller auf maschinenlesbarem Datenträger bereitgestellt werden	Zeitgebühr nach Tarifstelle 15

Tarifstelle	Gegenstand	Gebühr DM
5.4.2	durch den Antragsteller als Koordinatenverzeichnis in analoger Form bereitgestellt werden	
	a) bis zu zehn Punkten, je Punkt	15 mindestens 50
	b) ab elften, je weiteren Punkt	8
6	Beglaubigungen, Bestätigungen, Ergänzungen	
6.1	Beglaubigungen von Auszügen	
6.1.1	der Erstaufbereitung je Seite	4
6.1.2	jeder gleichzeitig beantragten Mehraufbereitung	2
6.2	Bestätigung und/oder nachträgliche Beglaubigung von Auszügen je Auszug	15 höchstens die Gebühr für eine Neuaufbereitung
6.3	Nachträgliche Ergänzung von Auszügen aus dem Katasterbuch- und -kartenwerk einschließlich Beglaubigung	50 vom Hundert der Gebühren nach den Tarifstellen 2 oder 3
7	Bescheinigungen	
7.1	Bescheinigungen für festgestellte oder im Liegenschaftskataster nachgewiesene Tatbestände, soweit diese nicht durch Auszüge belegt werden können und soweit nicht andere Gebührevorschriften gelten	
7.1.1	für die Erstaufbereitung	15
7.1.2	für jede gleichzeitig beantragte Mehraufbereitung	5
	Anmerkung zu 7.1:	
	a) In Betracht kommen, wie	
	aa) Bescheinigungen auf Lageplänen zu Bauanträgen (Verordnung über bautechnische Prüfungen),	
	bb) Bescheinigungen über Entfernungen im Straßennetz des örtlichen Verkehrs (Entfernungsbescheinigung),	
	cc) Bescheinigung über Luftlinienentfernungen nach dem Güterkraftverkehrsgesetz.	
	b) Etwa notwendige örtliche Feststellungen sowie Auszüge, auf denen die Bescheinigungen angebracht werden, sind besonders zu berechnen.	
7.2	Bescheinigung der katastermäßigen Richtigkeit von Bebauungsplänen je Bescheinigung	Zeitgebühr nach Tarifstelle 15 zuzüglich 100
8	Grenzbescheinigungen	
8.1	Für die Erstaufbereitung der Grenzbescheinigung nach vorhandenen Katasterunterlagen	

Tarifstelle	Gegenstand	Gebühr DM
8.1.1	ohne Ortsbesichtigung	Gebührenstaffel 4 Spalte 3
8.1.2	nach vorheriger Ortsbesichtigung, jedoch ohne Einmessung der Gebäude	Gebührenstaffel 4 Spalte 4

Anmerkung zu Tarifstelle 8.1.1 und 8.1.2:

- a) Die Gebühr ist unabhängig davon anzusetzen, ob eine Bescheinigung gleichzeitig oder zeitlich versetzt mit der Einmessung des Gebäudes beantragt wird. Es ist ohne Belang, ob das Gebäude aufgrund einer selbständigen Vermessung oder in einem anderen Zusammenhang eingemessen worden ist und welche Vermessungsstelle die Vermessungsschriften erstellt hat.
- b) Mit der Gebühr zu Tarifstelle 8.1.2 sind abgegolten
 - aa) die häusliche Vorbereitung einschließlich der Aufwendung für die Unterlagen,
 - bb) die Ortsbesichtigung mit Überprüfung des Bestandes,
 - cc) Fahrkosten - mit Ausnahme der Kosten für Autofahren und Autoreisezüge - und die Reisekostenvergütungen.

8.1.3	mit Einmessung der Gebäude	Gebühr nach Tarifstelle 8.1.1 und Gebühr nach Tarifstelle 13
-------	----------------------------	---

8.2	Für jede gleichzeitig beantragte Mehrausfertigung	5
-----	---	---

Anmerkung zu Tarifstelle 8:

- a) Bezieht sich die Bescheinigung oder Einmessung auf mehrere Gebäude einer Gebäudebesitzung (im allgemeinen gilt dafür jedes mit einer besonderen Hausnummer versehene Gebäude einschließlich der Nebengebäude), wird der Gesamtwert angesetzt.
- b) Bezieht sich bei Wohnungs- und Teileigentum die Bescheinigung nur auf eine Wohnung oder ein Teileigentum; ist der Wert der Wohnung oder des Teileigentums für die Gebührenfestsetzung maßgebend.

10 Zerlegungsvermessungen

10.1	Bei Zerlegungsvermessungen - ausgenommen Vermessungen langgestreckter Anlagen (Tarifstelle 10.2) - werden erhoben	
------	---	--

10.1.1	Vermessungsgebühr	Gebührenstaffel 1 und 3, Teilgebühr B und Gebühr nach Tarifstelle 15.1.3, 15.1.4 und 15.3
--------	-------------------	---

Anmerkung:

- a) Die Gebühr wird jeweils für ein örtlich zusammenhängendes, in einem geschlossenen Arbeitsgang zu bearbeitendem Vermessungsgebiet erhoben. Ein örtlicher Zusammenhang ist gegeben, wenn für die Vermessung das gleiche Linienetz benutzt wird oder die Überprüfung der alten Grenzen ineinandergreift. Als in einem geschlossenen Arbeitsgang bearbeitet gelten nur Vermessungsschriften, die gleichzeitig in das Liegenschaftskataster übernommen werden.

Tarifstelle	Gegenstand	Gebühr DM
	<ul style="list-style-type: none"> b) Die Gebühr nach Gebührenstaffel drei, Teilgebühr B, wird nur für die nach technischen Vorschriften bei Zerlegungsvermessungen herzustellenden bestehenden Grenzen erhoben. c) Die Tarifstelle 15.1.3 kann je Messungsantrag nur für eine vermessungstechnische Fachkraft im Meßtrupp angesetzt werden. Sie ist nicht ansetzbar, wenn diese Fachkraft zugleich Leiter des Meßtrupps ist. 	
10.1.2	<p>Zuschlag für die Verursachung je eines definierten erheblichen Mehraufwandes durch</p> <ul style="list-style-type: none"> a) die Bestimmung und Absteckung neuer Grenzen nach Teilungs- oder anderen Berechnungen mit deutlichem Mehraufwand oder b) unverhältnismäßig hohen Aufwand bei der Vermessung wegen unklarer Grenzverhältnisse, schwierig auszuwertender Unterlagen, Uneinigkeit der Beteiligten und ähnliches oder c) ungewöhnliche Behinderung wegen dichter Bodenbewachsung, starker Hanglage, steiler Böschungen, engen Gebäudebestands, lagernden Materials, Baustellenbetriebes, Verkehrs und dergleichen. <p>Anmerkung:</p> <p>Die Zuschläge sind nur für die Teile der Vermessungsfläche in Ansatz zu bringen, für die der erhebliche Mehraufwand erforderlich war. Die Summe der Zuschläge darf 50 vom Hundert der Gebühr nach Gebührenstaffel eins nicht überschreiten.</p>	20 vom Hundert der Gebührenstaffel 1
10.2	<p>Vermessungen langgestreckter Anlagen</p> <p>Anmerkung:</p> <p>Langgestreckte Anlagen nach dieser Tarifstelle sind Wege aller Art, Straßen, Gewässer, Deiche, Bahnkörper und dergleichen, wenn die Vermessungen nicht in Verbindung mit Bauplatz-, Siedlungs- oder ähnlichen Zerlegungsvermessungen ausgeführt werden.</p> <p>Anmerkung zu den Tarifstellen 10.1 und 10.2:</p> <p>Mit den Gebühren sind abgegolten:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) Die häusliche Vorbereitung ohne die Aufwendungen für die Vermessungsunterlagen, b) die örtlichen Vermessungsarbeiten einschließlich der Abmarkung (ohne die Aufwendungen für das Vermarkungsmaterial), c) der Grenztermin, d) die Anfertigung der Vermessungsschriften und e) Fahrkosten - mit Ausnahme der Kosten für Autofahren und Autoreisezüge - und die Reisekostenvergütungen. 	Gebührenstaffel 2
11	Sonderungen	
11.1	Flurstückszerlegung durch Sonderung nach dem Katasternachweis	50 vom Hundert der Gebühr nach Gebührenstaffel 1

Tarifstelle	Gegenstand	Gebühr DM
	<p>Anmerkung:</p> <p>a) Mit der Gebühr sind abgegolten:</p> <p>aa) die Anfertigung der Vermessungsschriften mit Ausnahme der Vermessungsunterlagen,</p> <p>bb) der Grenztermin,</p> <p>cc) ggf. eine Ortsbesichtigung.</p> <p>b) Flurstückszerlegung zur Wiederherstellung ehemals verschmolzener Flurstücke auf Antrag oder in Folge von Entscheidungen der nach dem Gesetz zur Regelung offener Vermögensfragen dazu befugten Behörden sind nach dem Zeitaufwand - Tarifstelle 15 - abzurechnen.</p>	
11.2	Flurstückszerlegung durch Sonderung nach einem verbindlichen Plan	80 vom Hundert der Gebühr nach Gebührenstaffel 1
	<p>Anmerkung:</p> <p>a) Für notwendige örtliche Arbeiten sind zusätzlich Gebühren nach Tarifstelle 15.1 zu erheben.</p> <p>b) Mit der Gebühr sind abgegolten:</p> <p>aa) die Aufteilung der Fläche nach einem zur Verfügung gestellten Plan durch rechnerische Festlegung,</p> <p>bb) die Anfertigung der Vermessungsschriften mit Ausnahme der Vermessungsunterlagen,</p> <p>cc) der Grenztermin.</p>	
12	Grenzfeststellungen und Abmarkungen.	
	Für Grenzfeststellungen und Abmarkungen, die nicht im Zusammenhang mit Zerlegungsvermessungen (Tarifstelle 10) und Sonderungen (Tarifstelle 11) stehen, werden erhoben	
12.1	Vermessungsgebühr	Gebühr nach Gebührenstaffel 3 und Gebühren nach Tarifstelle 15.1.3, 15.1.4 und 15.3
12.2	Nachträgliche Abmarkung von Grenzpunkten, die wegen bestehender Hinderungsgründe (wie spätere Erschließung der Grundstücke) ohne Abmarkung in das Liegenschaftskataster übernommen wurden	80 vom Hundert der Staffel 3 und Gebühr nach Tarifstelle 15.1.3, 15.1.4 und 15.3
	<p>Anmerkung:</p> <p>Der Antrag auf Schlußabmarkung muß bei der Durchführung der Zerlegung vorliegen. Die Vermessungsunterlagen dieser Zerlegung können hierzu wiederverwendet werden, ohne daß hierfür Gebühren erhoben werden.</p>	

Tarifstelle	Gegenstand	Gebühr DM
12.3	Für Abmarkungen (ohne Aufwendungen für das Vermarkungsmaterial), die im unmittelbaren räumlichen und zeitlichen Zusammenhang mit einer Katastererneuerung (wie Flurneuerungsverfahren) stehen. Vermessungsgebühr je Grenzpunkt	80
12.4	Zuschlag für die Verursachung je eines definierten erheblichen Mehraufwandes durch <ul style="list-style-type: none"> a) unverhältnismäßig hohen Aufwand bei der Vermessung wegen schwierig auszuwertender Unterlagen, Uneinigkeit der Beteiligten und ähnliches oder b) ungewöhnliche Behinderung wegen dichter Bodenbewachung, starker Hanglage, steiler Böschungen, engen Gebäudebestands, lagernden Materials, Baustellenbetriebes, Verkehrs und dergleichen. <p>Anmerkung zu Tarifstelle 12.:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) Mit den Gebühren sind abgegolten: <ul style="list-style-type: none"> aa) die häusliche Vorbereitung ohne die Aufwendungen für die Vermessungsunterlagen, bb) die örtlichen Vermessungsarbeiten einschließlich der Abmarkung (ohne die Aufwendung für das Vermarkungsmaterial), cc) der Grenztermin, dd) die Anfertigung der Vermessungsschriften, ee) Fahrkosten - mit Ausnahme der Kosten für Autofahren und Autoreisezügen und die Reisekostenvergütungen. b) Die Tarifstelle 15.1.3 kann je Messungsantrag nur für eine vermessungstechnische Fachkraft im Meßtrupp angesetzt werden. Sie ist nicht ansetzbar, wenn die Fachkraft zugleich Leiter des Meßtrupps ist. c) Die Gebühr wird jeweils für ein örtlich zusammenhängendes, in einem geschlossenen Arbeitsgang zu bearbeitendem Vermessungsgebiet erhoben. Ein örtlicher Zusammenhang ist gegeben, wenn für die Vermessung das gleiche Liniennetz benutzt wird oder die Überprüfung der alten Grenzen ineinandergreift. Als in einem geschlossenen Arbeitsgang bearbeitet gelten nur Vermessungsschriften, die gleichzeitig in das Liegenschaftskataster übernommen werden. d) Der Zuschlag nach Tarifstelle 12.4 ist nicht auf Teilgebühren der Gebührenstaffel 3 anwendbar, wenn diese zur Gebührenermittlung für Vermessungen nach anderen Tarifstellen heranzuziehen sind. 	20 vom Hundert der Gebührenstaffel 3
13	Einmessungen von Gebäuden	
13.1	Vermessungsgebühren	
13.1.1	für die Einmessung von Gebäuden und baulichen Anlagen	Gebührenstaffel 4 Spalte 2

Tarifstelle	Gegenstand	Gebühr DM
Anmerkung:		
	<p>a) Ist bei der Einmessung des Gebäudes nach den technischen Vorschriften der Bezug zur Grundstücksgrenze herzustellen, ist die Tarifstelle 13.1 anzuwenden, wenn die für die Einmessung benötigten Grenzen des Grundstückes in Übereinstimmung mit dem Katasternachweis vorgefunden oder nach ihm wiederhergestellt werden können und eine Grenzfeststellung nicht erforderlich ist.</p> <p>b) Müssen die für die Einmessung des Gebäudes benötigten Grenzen des Grundstückes vollständig oder teilweise festgestellt oder bei der Herstellung der Grenzen Abweichungen beseitigt werden, sind für diese Leistung Gebühren nach Tarifstelle zwölf zu erheben.</p>	
13.1.2	bei örtlichen Baubehinderungen durch Bauzäune, Baugruben, lagerndes Baumaterial oder bei Einmessung von Gebäuden in verschiedenen Ebenen, wenn dadurch erhebliche Mehrarbeit entsteht, für den Mehraufwand	bis zu 50 vom Hundert der Gebühren nach Gebührenstaffel 4 Spalte 2
13.1.3	für die im räumlichen und zeitlichen Zusammenhang mit einer Liegenschaftsvermessung (Tarifstelle zehn bis zwölf) oder einer Katasterneuvermessung (wie Flurbereinigungsverfahren) auf Antrag erledigte Einmessung von Gebäuden	70 vom Hundert der Gebühren nach Gebührenstaffel 4 Spalte 2
Anmerkung:		
Ein Zusammenhang ist gegeben, wenn die Einmessung gleichzeitig und ohne zusätzliche Vermessungsarbeiten auf		
	<p>a) Trennstücken,</p> <p>b) Reststücken oder Flurstücken, die mindestens eine gemeinsame Grenze mit den vermessenen Trennstücken haben,</p>	
erfolgt. Bei Grenzhersstellungen gilt Satz 1 entsprechend für das Flurstück, dessen Grenzen herzustellen waren.		
13.2	Für die Einmessung von Grundrißänderungen von Gebäuden aufgrund von Abbruch oder Anbau	Zeitgebühr nach Tarifstelle 15
Anmerkung:		
Sofern im Falle einer neuen Einmessung des Restgebäudes niedrigere Kosten anfallen würden, ist nach Tarifstelle 13.1 abzurechnen.		
13.3	Für die Einmessung von Nutzungsartengrenzen einschließlich der Anfertigung von Vermessungsschriften im Zusammenhang mit der Einmessung von Gebäuden, je Brechpunkt	60
Anmerkung zu den Tarifstellen 13.1 und 13.3:		
	<p>a) Mit den Gebühren sind abgegolten:</p> <p>aa) die häusliche Vorbereitung ohne die Aufwendungen für die Vermessungsunterlagen,</p>	

Tarifstelle	Gegenstand	Gebühr DM
	<ul style="list-style-type: none"> bb) die Ausführung der Vermessung einschließlich des eventuell erforderlichen Grenztermines, cc) die häuslichen Kartier- und Berechnungsarbeiten, dd) Fahrkosten - mit Ausnahme der Kosten für Autofahren und Autoreisezüge - und die Reisekostenvergütungen. 	
	<ul style="list-style-type: none"> b) Werden mehrere Bauwerke einer Gebäudebesitzung, das ist in der Regel jedes mit einer besonderen Hausnummer bezeichnete Gebäude einschließlich der zugehörigen Nebengebäude, gleichzeitig eingemessen, wird deren Gesamtwert angesetzt. c) Sind in einem Gebäude Gebäudetrennwände vorhanden und ist deren Lage zur Flurstücksgrenze ermittelt worden, ist für jedes so abgegrenzte Gebäude die Gebühr nach Tarifstelle 13.1 zu erheben. Liegen diese Voraussetzungen nicht vor, ist ein Gebäude mit mehreren Hausnummern als ein Gebäude anzusehen. d) Bauwerke einer Gebäudebesitzung, die räumlich so voneinander getrennt liegen, daß für die Einmessung dieser Gebäude die Herstellung oder Überprüfung der Grenzen oder Messungslinien getrennt voneinander erfolgen mußte, sind als Einzelgebäude anzusehen. 	
14	Fortführung des Liegenschaftskatasters	
	Fortführung aufgrund von Vermessungsschriften für	
14.1	Zerlegungsvermessungen und Sonderungen aller Art	15 vom Hundert der Gebühren nach Gebührenstaffel 1
	Anmerkung:	
	Abgemarkte Punkte bestehender Grenzen des Trennstücks und des Reststücks, soweit es Bestandteil der für die Gebührenerhebung maßgeblichen Vermessungsfläche ist, sind mit der Gebühr abgegolten.	
14.2	Vermessungen langgestreckter Anlagen für jedes Trennstück	80
	Anmerkung:	
	Die Gebühr wird für jedes einzelne Trennstück, nicht aber für Reststücke erhoben, auch wenn diese auf Antrag oder aus vermessungstechnischen Erfordernissen in die Vermessung einbezogen worden sind. Wird eine langgestreckte Anlage in Form einer Berichtigung in das Liegenschaftskataster übernommen, sind als Trennstücke die veränderten Flurstücke anzusetzen.	
14.3	Grenzfeststellungen je neu abgemarktem Punkt	15 vom Hundert der Gebühren nach Gebührenstaffel 3 Teilgebühr B mindestens 50 je Antrag.
14.4	Gebäudeeinmessungen je Gebäude	10 vom Hundert der Gebühren nach Gebührenstaffel 4 Spalte 2

Tarifstelle	Gegenstand	Gebühr DM
Anmerkung zu Tarifstelle 14:		
Die Gebühr ist unabhängig davon anzusetzen, ob die Vermessung vom Katasteramt selbst oder von einer anderen Vermessungsstelle ausgeführt worden ist. Teilungsvermessungen in Sonderungsgebieten werden nach Tarifstelle 14.1 abgerechnet.		
15	Gebühren nach dem Zeitaufwand (Zeitgebühren)	
	Für Amtshandlungen, die nicht von den Tarifstellen 1 bis 14 und 16 erfaßt sind, ist die Gebühr nach Tarifstelle 15 anzusetzen.	
15.1	Für die Erledigung örtlicher und häuslicher Arbeiten je angefangene Arbeitshalbstunde	
15.1.1	Öffentlich bestellte Vermessungsingenieure, Beamte des höheren vermessungstechnischen Dienstes oder vergleichbare Angestellte	55
15.1.2	Meßtruppführer, Beamte des gehobenen Dienstes oder vergleichbare Angestellte	45
15.1.3	vermessungstechnische Fachkräfte, Beamte des mittleren Dienstes oder vergleichbare Angestellte	40
15.1.4	sonstige technische Kräfte, Meßgehilfen oder anderen entsprechend eingesetzten Hilfskräften	30
Anmerkung:		
	a) Mit der Gebühr sind Fahrkosten - mit Ausnahme der Kosten für Autofahren und Autoreisezüge - und die Reisekostenvergütungen abgegolten.	
	b) Reisezeiten zum Messungsobjekt sind wie Arbeitszeiten zu werten.	
15.2	Für den Einsatz von behördeneigenen Spezialinstrumenten und -geräten einschließlich der Software, deren Anschaffungswert den Betrag von 20 000 DM (ohne Mehrwertsteuer) übersteigt	
15.2.1	für den Außendienst je Außentag bei einem Einsatz	
	a) bis zu einschließlich 4 Stunden	50
	b) über 4 Stunden	100
15.2.2	für den Innendienst je angefangene Betriebshalbstunde	
	a) einer Rechenanlage	10
	b) einer Zeichenanlage einschließlich erforderlichen Rechenanlage	15
	c) einer photogrammetrischen Auswertegerätes	60
Anmerkung:		
Aufwendungen, die für die Inanspruchnahme betriebsfremder Rechen- und Zeichenanlagen entstehen, werden zusätzlich in Rechnung gestellt.		
15.3	Für den Einsatz von Kraftfahrzeugen zum Transport des Meßtrupps, der Geräte und Instrumente sowie des sonstigen Materials je km	0,90 mindestens 10 je Einsatztag

Tarifstelle	Gegenstand	Gebühr DM
	Anmerkung:	
	a) Der Betrag ist anteilig anzusetzen, wenn mehrere Anträge ohne zwischenzeitliche Rückkehr zur Dienststelle gleichzeitig oder nacheinander bearbeitet werden.	
	b) Für den Transport ist die kürzeste, allgemein übliche Wegstrecke zu nutzen.	
	c) Aus technologischen Gründen notwendige Mehrfahrten oder aus Gründen, die nicht dem Antragsteller anzulasten sind, sind nicht ansetzbar.	
15.4	Für die Angaben aus dem Katasterzahlenwerk	Gebühren nach Tarifstelle 5.2 oder 5.3
	Anmerkung zu Tarifstelle 15:	
	Diese Tarifstelle gilt z. B. für folgende Amtshandlungen:	
	1. Erteilung von Bescheinigungen, soweit im Gebührentarif nicht anderes vorgesehen ist,	
	2. Sicherung und Verlegung von Vermessungspunkten, außer im Trigonometrischen Netz, im Landeshöhennetz und im Schwerefestpunktfeld,	
	3. erbrachte Mehrleistungen aufgrund der Änderung von Anträgen nach den Tarifstellen 10 bis 14 während der Bearbeitung.	
16	Umlegungen gemäß §§ 45 ff. Baugesetzbuch	
16.1	Vermessungstechnische Arbeiten zur Erfassung des Umlegungsgebietes	
16.1.1	Grenzfeststellungen	Gebühr nach Tarifstelle 12
	Anmerkung :	
	a) Die Gebühr ist für die Feststellung der Grenzen des Umlegungsgebietes, sowie der im Verfahrensgebiet bestehenbleibenden Grenzen anzuwenden.	
	b) Die Gebühr nach Staffel 3, Teilgebühr A, ist nicht anzuwenden, wenn Grenzfeststellungen und Zerlegungen im Umlegungsgebiet im zeitlichen Zusammenhang durchgeführt werden.	
16.1.2	Zerlegungen zur Bestimmung von Grenzen des Umlegungsgebietes durch	
	a) Sonderungen nach dem Katasternachweis	Gebühr nach Tarifstelle 11.1
	b) Zerlegungsvermessungen	Gebühr nach Tarifstelle 10.1
16.1.3	Aufmessung topographischer Gegenstände	Zeitgebühr nach Tarifstelle 15.1
	Anmerkung:	
	Nach der Tarifstelle ist die Aufmessung solcher topographischer Gegenstände abzurechnen, deren Lagedarstellung für Entscheidungen im Umlegungsverfahren von Bedeutung ist.	

Tarifstelle	Gegenstand	Gebühr DM
16.2	Umlegungstechnische Arbeiten je m ² der Fläche des Umlegungsgebietes für	
16.2.1	Erschließungsumlegungen	0,35
16.2.2	Neuordnungsumlegungen	0,45
	Anmerkung zu Tarifstelle 16.2:	
	a) Die Gebühr je Quadratmeter ist um 15 vom Hundert zu mindern, wenn bei der Verteilung nach Flächen auf die Ermittlung nach Werten verzichtet wird.	
	b) Mit der Gebühr sind abgegolten:	
	aa) die Herstellung der Bestandskarte (ohne örtliche Vermessungen) und des Bestandsverzeichnisses,	
	bb) die vermessungstechnische (rechnerische) Umsetzung des Bebauungsplanes,	
	cc) die Berechnung und Kartierung von Zuteilungsentwürfen,	
	dd) die technische Bearbeitung von Vorwegnahmen der Entscheidung sowie von vorzeitigen Besitzeinweisungen,	
	ee) das Aufstellen von dem Umlegungsplan zugrunde liegenden Vermessungsschriften,	
	ff) das Erstellen von Umlegungsverzeichnis und Umlegungskarte.	
16.2.3	Zuschlag für die Verursachung eines erheblichen Mehraufwandes	bis 30 vom Hundert der Tarifstelle 16.2
	Anmerkung:	
	Der Zuschlag soll erhoben werden, wenn der Umlegungsbeschluß, Bebauungsplan oder Umlegungsplan häufig und nicht geringfügig geändert wurden und zahlreiche Widersprüche und Entscheidungen zu berücksichtigen waren. Er kann nur für die Teile des Umlegungsgebietes in Ansatz gebracht werden, für die der erhebliche Mehraufwand auftrat.	
16.3	Übertragung der neuen Grenzen in die Örtlichkeit und Schlußvermessung	Gebühren nach Tarifstelle 12.2
16.4	Verwaltungsarbeiten	Zeitgebühr nach Tarifstelle 15.1
	Anmerkung:	
	Als Verwaltungsarbeiten können nur solche Arbeiten abgerechnet werden, die sich aus der Übertragung der Aufgaben einer Geschäftsstelle des Umlegungsausschusses auf eine Vermessungsstelle ergeben und nicht mit anderen Tarifstellen abgegolten sind.	
16.5	Bescheinigung der Übernahmefähigkeit gemäß § 74 Abs. 2 Baugesetzbuch	Gebühr nach Tarifstelle 15

Gebührenstaffel 1

Zerlegungsvermessungen

Bei einem Bodenwert (Verkehrswert) für 1 m²

Vermessungsfläche bis einschließlich	bis 5	über 5 bis 20	über 20 bis 80	über 80 bis 200	über 200 bis 500	über 500 je weitere 200
m ²	DM	DM	DM	DM	DM	DM
25	240	280	340	420	550	70
100	310	360	430	530	660	80
300	420	520	650	740	900	90
500	580	690	820	960	1 140	100
1 000	730	900	1 080	1 280	1 540	140
2 500	960	1 150	1 380	1 650	2 020	190
5 000	1 250	1 480	1 790	2 160	2 560	210
10 000	1 630	1 930	2 370	2 900	3 380	240
25 000	2 180	2 690	3 320	3 950	4 530	280
50 000	2 810	3 390	4 010	4 740	5 380	320
100 000	3 660	4 420	5 100	5 820	6 460	320
je weitere volle oder angefangene 50 000	600	700	840	850	850	320

Erfolgen gesonderte Flächenberechnungen von mehr als einem Flurstück, ergibt sich die Gebühr durch Vervielfältigung der vorstehenden Gebühren mit dem Multiplikator M.

$$M = 0,8 \sqrt{\text{Anzahl der berechneten Flächen}}$$

Der Multiplikator M ist auf zwei Stellen nach dem Komma zu berechnen; jede weitere Stelle bleibt unberücksichtigt.

Anmerkungen:

- Die Vermessungsfläche ist die Summe der Flächen der Trennstücke und ansetzbaren Reststücke.
- Trennstück ist jedes durch die Grenzziehung entstandene neue Flurstück, das auf Antrag gebildet wurde.
- Bei unterschiedlichen Bodenwerten ist die Gebühr mit einem mittleren Bodenwert zu ermitteln.
- Dem Eigentümer verbleibende Grundstücksteile (Reststücke) gehören zur Vermessungsfläche, wenn die bestehenden Eigentumsgrenzen in ihrem ganzen Umfang hergestellt oder überprüft werden, weil

- es beantragt war,
 - es nach den technischen Vorschriften (z. B. LiverMA Pkt. 4.2.1.2) erforderlich war oder
 - Zerlegungen nach angegebenen Flächen oder Flächenverhältnissen auszuführen waren.
- Wird die Herstellung der Grenzen ausnahmsweise auf das Reststück beschränkt, ist anstelle der Fläche des Trennstückes die Fläche des Reststückes der Gebührenberechnung zugrunde zu legen.
 - Der Multiplikator richtet sich nach der Anzahl der Flurstücke innerhalb der Vermessungsfläche, deren Flächen berechnet wurden. Flächen, die sich als Restflächen ergeben (Rest durch Abzug), bleiben unberücksichtigt.
 - Werden im unmittelbaren Zusammenhang mit einer Zerlegung kleinere Trennstücke aufgrund einer Regulierung der Grenzen gebildet, ist die Gebühr nach dieser Gebührenstaffel wie bei getrennter Antragstellung zu ermitteln, wenn dadurch niedrigere Gebühren als für einen Gesamtantrag anfallen.

Gebührenstaffel 2

Zerlegungsvermessung langgestreckter Anlagen

Gebühr = Teilgebühr A + Teilgebühr B x Multiplikator + Teilgebühr C + Zuschlag D

	Kategorie		
	I Straßen mit mehr als drei Fahrspuren Bundeswasserstraßen Gewässer 1. Ordnung	II. übrige Straßen u. Wege (soweit nicht I o. III) übrige-Gewässer mit über 4 m durchschnittl. Wasserbreite sonstige langgestreckte Anlagen mit über 10 m durchschnittl. Breite	III land- und forstwirt- schaftliche Wege und Straßen Anlieger-, Rad- und Wanderwege übrige Gewässer mit bis 4 m durchschnittl. Wasserbreite sonstige langgestreckte Anlagen mit bis 10 m durchschnittl. Breite
A. Grundgebühr je angefangenen km	2 000	1 500	800
B. Teilgebühr nach Grenzlängen je angefangene 10 m Grenzlänge	80	70	60
bei beidseitiger Vermessung gehen die Grenzlängen der 2. Seite ein zu	90 v. H.	75 v. H.	65 v. H.
Multiplikator bei – Großflächen (durchschnittl. Grenzabstand über 200 m)	1	1	1
– Feldlage u. dgl.	2	2	2
– Ortslage (im Zusammenhang bebaute Gebiete)	3	3	3
C. Teilgebühr je Trennstück			
– ohne neue Grenzmarken	160	140	130
– mit neuen Grenzmarken	190	170	160
D. Zuschlag für erheblichen Mehraufwand wegen fehlender Identitätspunkte in der Örtlichkeit oder unzulänglicher Katasterunterlagen von 20 v. H. zur Teilgebühr A und Teilgebühr B			

Anmerkung zu Gebührenstaffel 2:

1. Trennstück im Sinne dieser Gebührenstaffel ist jedes durch die Grenzziehung entstandene neue Flurstück, das zur Abschreibung oder besonderen Belastung oder aus anderen Gründen auf Antrag gebildet wurde. Wird eine langgestreckte Anlage in Form einer Berichtigung in das Liegenschaftskataster übernommen (z. B. Wasserlauf), sind als Trennstücke die veränderten Flurstücke anzusetzen.
2. Wurde wegen zu geringer Größe der Fläche von der Bildung von Flurstücken abgesehen, ist für jede für die Sachentscheidung erforderliche Flächenberechnung eine Gebühr von 50 DM anzusetzen.
3. Verläuft die langgestreckte Anlage durch verschiedene Bereiche (Großflächen, Feldlage u. dgl. Ortslage), sind die Grenzlängen diesen entsprechend zuzuordnen.
4. Werden zwei oder mehrere nebeneinander verlaufende langgestreckte Anlagen gleichzeitig vermessen, wird nur eine Grundgebühr erhoben. Die zweite und jede weitere Grenze werden als beidseitige Grenzlängen angesetzt. Bei unterschiedlichen Kategorien sind die Grundgebühr und die erste Grenzlänge nach der höheren Kategorie abzurechnen. Die Vermessungsunterlagen können für das gesamte Objekt verwendet werden.
5. Die Grenzlänge wird gebildet durch die Längen der die langgestreckte Anlage abgrenzenden neuen und auf Antrag hergestellten alten Flurstücksgrenzen.
6. Für Teilabschnitte einer langgestreckten Anlage ist die Grundgebühr neu zu ermitteln, wenn die der Vermessung nicht unterliegenden Zwischenabschnitte der Art sind, daß gleiche Vermessungslinien nicht verwendbar oder die Grenzen nicht ineinander greifen.

Gebührenstaffel 3**Grenzfeststellung**

Gebühr = Teilgebühr A + Teilgebühr B

Teilgebühr	Anzahl der Grenzpunkte					
	1 bis 5	6 bis 10	11 bis 20	21 bis 30	31 bis 50	über 50
A. Grundgebühr	750	850	1 050	1 250	1 550	2 050
B. je Grenzpunkt zusätzlich						
bis 20 DM/m ²	130	110	90	80	70	60
bis 80 DM/m ²	150	130	110	100	90	80
bis 200 DM/m ²	170	150	130	120	110	100
bis 500 DM/m ²	200	190	170	160	150	140
je weitere 200 DM/m ²	20	20	20	20	20	20

Anmerkung:

1. Die Teilgebühr B wird für jeden Grenzpunkt berechnet, der antragsgemäß überprüft werden mußte oder dessen Feststellung mit oder ohne Vermarkung antragsgemäß vorgenommen worden ist. Zur sachgemäßen Erledigung des Antrages mitüberprüfte Grenzpunkte zählen nicht mit.
2. Wird eine Grenzherstellung im Zusammenhang mit einer Teilungsvermessung nach Tarifstelle zehn durchgeführt, entfällt die Teilgebühr A.

Gebührenstaffel 4

Einmessung von Gebäuden, Grenzbescheinigungen

Wert des Gebäudes	Gebühr für die Einmessung von Gebäuden	Gebühr für die Erstaufbereitung der Grenzbescheinigung	
		ohne Ortsbesichtigung	mit
DM	DM	DM	DM
1	2	3	4
bis einschließlich			
100 000	430	70	120
200 000	570	80	150
500 000	930	110	200
1 000 000	1600	240	350
2 000 000	2100	350	490
3 000 000	2450	450	600
5 000 000	3130	600	750
über		60	70
5 000 000	$1,4 \sqrt{\text{Wert des Gebäudes}}$	je weitere angefangene 1 000 000	je weitere angefangene 1 000 000

Gesetz- und Verordnungsblatt für Mecklenburg-Vorpommern

GVOBl. M-V 1997 Nr. 17

– Berichtigung –

Im oben genannten Gesetz- und Verordnungsblatt sind alle ausgewiesenen Seitenangaben der Veröffentlichungstexte **unrichtig** und wie folgt zu korrigieren:

INHALT	Seite
<ul style="list-style-type: none"> – Bekanntmachung der Neufassung des Landeswahlgesetzes für das Land Mecklenburg-Vorpommern (Landeswahlgesetz-LWG M-V) Ersetzt Gesetz vom 14. Dezember 1993 GS Meckl.-Vorp. Gl. Nr. 111 – 2 	650
<ul style="list-style-type: none"> – Erste Verordnung zur Änderung der Zulassungszahlenfestsetzungsverordnung Ändert VO vom 28. August 1997 GS Meckl.-Vorp. Gl. Nr. 221 – 6 – 12 	666
<ul style="list-style-type: none"> – Landesverordnung zur Übertragung der Ermächtigungen zur Bestimmung der Zuständigkeiten im Arbeitsschutz (Landesarbeitsschutz-Ermächtigungsübertragungsverordnung – LArbSchErmächtÜbertrVO M-V) GS Meckl.-Vorp. Gl. Nr. 200 – 1 – 120 	666
<ul style="list-style-type: none"> – Verordnung über die Zuständigkeiten im Arbeitsschutz nach dem Arbeitsschutzgesetz und der Gewerbeordnung (Arbeitsschutz-Zuständigkeitsverordnung – ArbSch ZustVO M-V) GS Meckl.-Vorp. Gl. Nr. 200 – 1 – 121 	667
<ul style="list-style-type: none"> – Vierte Verordnung zur Änderung der Juristenausbildungs- und Prüfungsordnung (JAPO M-V) Ändert VO i.d.F.d.B. vom 5. Januar 1996 GS Meckl.-Vorp. Gl. Nr. 306 – 1 – 1 	672
<ul style="list-style-type: none"> – Verordnung über die Qualität von Süßwasser, das schutz- oder verbesserungsbedürftig ist, um das Leben von Fischen zu erhalten (Fischgewässerverordnung – FGVO) GS Meckl.-Vorp. Gl. Nr. 753 – 2 – 13 	672
<ul style="list-style-type: none"> – Verordnung über die Qualitätsanforderungen an Muschelgewässer (Muschelgewässerverordnung – MuGVO) GS Meckl.-Vorp. Gl. Nr. 753 – 2 – 14 	680
<ul style="list-style-type: none"> – Verordnung über die Ausbildung und Prüfung für die Laufbahn des gehobenen Forstdienstes des Landes Mecklenburg-Vorpommern (Ausbildungs- und Prüfungsordnung gehobener Forstdienst – APOghFD M-V) GS Meckl.-Vorp. Gl. Nr. 2030 – 4 – 23 	683

Schwerin, den 21. November 1997

Herausgeber und Verleger:

Das Innenministerium des Landes Mecklenburg-Vorpommern,
Wismarsche Straße 133, 19048 Schwerin.
Tel. (03 85) 5 88 22 04 bis 5 88 22 07

Technische Herstellung und Vertrieb:

cw Obotritendruck GmbH
Münzstraße 3, 19055 Schwerin,
Telefon: (03 85) 5 58 52 12; Fax: 5 58 52 22

Bezugsbedingungen:

Fortlaufender Bezug und Einzelverkauf nur beim Hersteller.
Abbestellungen müssen bis spätestens 30. 4. bzw. 31. 10. jeden
Jahres dort vorliegen.

Bezugspreis:

Halbjährlich 30,- DM zuzüglich Versandkosten

Einzelbezug:

Einzelne Ausgaben je angefangene 16 Seiten 1,40 DM
zuzüglich Versandkosten. Lieferung gegen Rechnung.

Preis dieser Ausgabe: 5,60 DM zuzüglich Versandkosten
cw Obotritendruck GmbH

Landtag Nordrhein-Westfalen
Referat III 1
Postfach des Landtages 1, DF 1143

GVOBl. M-V 1997 S. 650

Das Innenministerium des Landes Mecklenburg-Vorpommern

Postvertriebsstück • C 11564 • Entgelt bezahlt

Bekanntmachung der Neufassung des Landeswahlgesetzes für das Land Mecklenburg-Vorpommern (Landeswahlgesetz – LWG M-V)

GVOBl. M-V 1997 S. 650

– Berichtigung –

Das Ausfertigungsdatum der Neufassung des Landeswahlgesetzes
muß richtig lauten :

Schwerin, den 5. November 1997

Schwerin, den 24. November 1997

